



47. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen
Gremium: Ausschuss für Finanzen
Sitzungstermin: Mittwoch, 22.05.2013, 17:30 Uhr
Ort, Raum: Raum 3.041, Stadthaus, Friedrich-Ebert-Str.
79/81

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung

- 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 17.04.2013 / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung

- 3 Informationen zur Haushaltslage der Landeshauptstadt Potsdam Oberbürgermeister,
Servicebereich Finanzen und
Berichtswesen

- 4 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung

- 4.1 Änderung der Geschäftsordnung - Mehr Transparenz bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen
12/SVV/0209 Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU/ANW, FDP

- 4.2 Durchgang im Schäferfeld
13/SVV/0176 Fraktion DIE LINKE

- 4.3 Entgeltordnung für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Gewerbeabfall) der Landeshauptstadt Potsdam
13/SVV/0251 Oberbürgermeister, FB Soziales,
Gesundheit und Umwelt

- | | | |
|-----|---|---|
| 4.4 | Satzung Entwicklungsbereich "Kramnitz"

13/SVV/0253 | Oberbürgermeister, FB
Stadtplanung und
Stadterneuerung |
| 4.5 | Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt
Potsdam

13/SVV/0190 | Oberbürgermeister, SB Recht und
Grundstücksmanagement
+ Äa Fraktion SPD vom
08.05.2013 |
| 4.6 | Sportstättenanierung
13/SVV/0269 | Fraktion Bündnis 90/Die Grünen |
| 4.7 | Satzung über die Erhebung eines
Tourismusbeitrages in der Landeshauptstadt
Potsdam
13/SVV/0282 | Oberbürgermeister,
Wirtschaftsförderung |
| 4.8 | Tourismusticket
13/SVV/0136 | Fraktion Bündnis 90/Die Grünen |
| 4.9 | Finanzielle Beteiligung der Landeshauptstadt am
Unterhaltungsaufwand der Stiftung Preußische
Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg (SPSG)
13/SVV/0283 | Oberbürgermeister, FB Grün- und
Verkehrsflächen |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|---|---|--|
| 5 | Feststellung der nicht öffentlichen Tagesordnung | |
| 6 | Zustimmung zum Verkauf eines Grundstücks in der
Zeppelinstraße durch die ProPotsdam GmbH
13/SVV/0230 | Oberbürgermeister, Bereich
Beteiligungsmanagement |



Niederschrift 46. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen

Sitzungstermin:	Mittwoch, 17.04.2013
Sitzungsbeginn:	17:30 Uhr
Sitzungsende:	20:45 Uhr
Ort, Raum:	R. 280 a, Stadthaus

Anwesend sind:

Ausschussvorsitzender

Herr Dr. Hagen Wegewitz SPD

Ausschussmitglieder

Herr Peter Kaminski	DIE LINKE	
Frau Birgit Müller	DIE LINKE	
Herr Till Meyer	SPD	Vertretung für: Herrn Schubert, Mike SPD
Herr Horst Heinzel	CDU	
Herr Andreas Menzel	Bündnis 90/Die Grü- nen	Vertretung für: Herrn Schüler, Peter Bündnis 90/Die Grünen
Herr Stefan Becker	FDP	

stellv. Ausschussmitglieder

Herr Peter Schultheiß Potsdamer Demokra-
ten

sachkundige Einwohner

Herr Marcel Rosteck	FDP
Herr Torsten Kalweit	CDU
Herr Uwe Stab	SPD
Herr Dr. Reinhard Stark	Seniorenbeirat

Beigeordnete

Herr Burkhard Exner Bürgermeister, Bei-
geordneter

Nicht anwesend sind:

Ausschussmitglieder

Herr Mike Schubert	SPD	entschuldigt
Herr Peter Schüler	Bündnis 90/Die Grünen	entschuldigt

sachkundige Einwohner

Herr Robert Wolff	Bündnis 90/Die Grünen	nicht anwesend
Herr Ingo Korne	DIE LINKE	entschuldigt
Herr Sascha Krämer	DIE LINKE	nicht anwesend
Frau Hannelore Mehls	Behindertenbeirat	entschuldigt

Schriftführer/in:

Herr Mathias Jeske

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 20.03.2013 / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung
- 3 Bürgerhaushalt Potsdam 2013/14 'TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger' - Nummer 20: Sportforum Waldstadt: Umwandlung des Schotterplatzes in Kunstrasen
Vorlage: 12/SVV/0778
Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
- 4 Doppelhaushalt der Landeshauptstadt Potsdam 2013/2014
 - 4.1 Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes KIS für das Wirtschaftsjahr 2013
Vorlage: 13/SVV/0030
Oberbürgermeister, Kommunaler Immobilien Service
 - 4.2 Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Potsdam für die Haushaltsjahre 2013/2014
Vorlage: 13/SVV/0043
Oberbürgermeister, SB Finanzen und Berichtswesen
 - 4.2.1 Bürgerhaushalt Potsdam 2013/14 'TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger' - Nummer 7: Radverkehrskonzept: Fortschreibung und Erweiterung
Vorlage: 12/SVV/0765
Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

- 4.2.2 Bürgerhaushalt Potsdam 2013/14 'TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger' - Nummer 9: Lehrer-Vertretungsfonds weiter finanzieren
Vorlage: 12/SVV/0767
Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
- 4.2.3 Bürgerhaushalt Potsdam 2013/14 'TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger' - Nummer 13: Herstellung der barrierefreien Innenstadt
Vorlage: 12/SVV/0771
Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
- 4.2.4 Bürgerhaushalt Potsdam 2013/14 'TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger' - Nummer 16: Babelsberg und im Potsdamer Norden: Fußballplätze einrichten
Vorlage: 12/SVV/0774
Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
- 4.3 Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt- und Landesbibliothek
Vorlage: 13/SVV/0189
Oberbürgermeister, Bibliothek
- 4.4 Änderung der Geschäftsordnung - Mehr Transparenz bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen
Vorlage: 12/SVV/0209
Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU/ANW, FDP
- 4.5 Workshop zur Zielfindung
Vorlage: 13/SVV/0117
Fraktion FDP

Protokoll:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Herr Dr. Wegewitz begrüßt die Ausschussmitglieder, Vertreter der Verwaltung und Gäste zur 46. Sitzung des Ausschusses für Finanzen.

zu 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 20.03.2013 / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung

Herr Dr. Wegewitz stellt die Beschlussfähigkeit sowie ordnungsgemäße Ladung fest. Zu Beginn der Sitzung sind 6 Ausschussmitglieder anwesend.

Herr Dr. Wegewitz schlägt vor, den Tagesordnungspunkte 3.2.5 aufgrund eines Rederechtsantrages von Herrn Viehrig vorzuziehen.
Den Tagesordnungspunkt 3.4 möchte er zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Finanzen zurück stellen lassen.

Die geänderte Tagesordnung wird mit 6 JA-Stimmen bestätigt.

Da kein nicht öffentlicher Teil vorliegt, lässt Herr Dr. Wegewitz die Niederschriften des öffentlichen und nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 20.03.2013 abstimmen.

Da keine Einwände bestehen, werden die Niederschriften mit 5 JA-Stimmen und 2 Stimmenenthaltungen bestätigt.

zu 3 Bürgerhaushalt Potsdam 2013/14 'TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger' - Nummer 20: Sportforum Waldstadt: Umwandlung des Schotterplatzes in Kunstrasen

Vorlage: 12/SVV/0778

Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Herr Viehrig nimmt sein Rederecht wahr und bedankt sich bei allen Fraktionen. Er weist nochmals auf die hohe Auslastung des Schotterplatzes und den Bedarf eines Kunstrasenplatzes hin. Er gibt auch zur Kenntnis, dass das Sportforum Waldstadt einer der letzten Schotterplätze ist und die Waldstadt keine Prioritäten genießt wie beispielsweise der Luftschiffhafen oder Babelsberg.

Herr Stab wirbt ebenfalls für die Anbindung von Kindern und Jugendlichen in diesem Sozialraum.

Herr Menzel findet auch, dass der Breitensport immer das Nachsehen hat und stellt einen Änderungsantrag (*der Änderungsantrag stellt einen komplett neuen Antrag dar und wird gesondert an das Büro der Stadtverordnetenversammlung weitergegeben*).

Frau Rademacher erläutert kurz den Sportentwicklungsplan und dass die Umwandlung des Waldstadtfornums dort nicht erste Priorität hat.

Herr Becker gibt seine volle Unterstützung zu diesem Projekt, jedoch könne die Reihenfolge nicht missachtet und Mittel umgeschichtet werden. Er findet auch, dass anderen Vereinen zu hohe Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Herr Heinzel findet auch, dass hier Standards geschaffen werden müssen, gerade für eine „Sportstadt Potsdam“.

Herr Exner erläutert die Mittelbindung und dass hier 350 T€ im Raum stehen und weist nochmals auf die Prioritätenliste hin.

Herr Menzel fragt nach den vereinbarten Arbeitsgruppentreffen, welche versprochen wurden.

Frau Rademacher gibt zur Kenntnis, dass derzeit 4 Treffen vorbereitet werden.

Herr Dr. Wegewitz bringt einen Änderungsantrag ein.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

~~Der Schotterplatz im Sportforum Waldstadt ist in einen Kunstrasenplatz /~~

Rasenplatz umzuwandeln.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, wie im Rahmen der Prioritätenliste die Umwandlung des Schotterplatzes im Sportforum Waldstadt in einen Kunstrasenplatz/Rasenplatz besonders berücksichtigt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 6
Ablehnung: 0
Stimmenthaltung: 1

zu 4 Doppelhaushalt der Landeshauptstadt Potsdam 2013/2014

**zu 4.1 Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes KIS für das Wirtschaftsjahr 2013
Vorlage: 13/SVV/0030**

Oberbürgermeister, Kommunaler Immobilien Service

Herr Exner stellt die Änderungsliste und den Wirtschaftsplan vor und begründet die aufwendigsten Maßnahmen.

Herr Schultheiß fragt nach der Entwicklung der Schulden, da die 200 Mio. € ja überschritten werden.

Herr Exner weist auf die beigefügte Tabelle im Haushaltsplan hin, aus der ersichtlich wird, dass 2013 der Schuldenstand noch unter 200 Mio. € und ab 2014 über 200 Mio. € sein wird.

Frau Müller ist aufgefallen, dass „schon wieder“ so viele Brandschutzmaßnahmen in den Sanierungsplänen aufgeführt sind.

Herr Richter (KIS) begründet das mit den abgeschlossenen Sanierungen der DDR-Objekte und dass jetzt die Bauwerke aus den 90iger Jahren dran sind, zudem wird der Brandschutzkatalog ständig erweitert und aktualisiert.

Herr Dr. Wegewitz betont, dass den Krediten ja auch Anlagenvermögen als Gegenwert entgegensteht.

Herr Exner bejaht dies, jedoch wächst auch zusätzlich der Ergebnishaushalt durch beispielsweise höheren Abschreibungsaufwand und steigende Mieten.

Herr Heinzel möchte wissen, ob an der Turnhalle in der Kurfürstenstraße auch ein Sportplatz auf der Torflinse entsteht.

Herr Richter erläutert kurz die Maßnahme und dass dort neben der Turnhalle auch Laufbahnen und Außensportanlagen entstehen.

Herr Heinzel möchte zudem wissen, was mit der alten Turnhalle passiert und ob Bedenken wegen den Lärmimmissionen bestehen.

Herr Richter gibt zur Kenntnis, dass die Turnhalle verkauft werden soll. Die Lärmimmissionen sollten kein zusätzliches Risiko darstellen, da hier zurzeit auch schon Schulsport stattfindet bzw. die Flächen dafür ausgewiesen sind und auch so genutzt werden.

Herr Becker äußert Bedenken zum Verkauf der Turnhalle. Die Verwaltung hat ja einen Neubau verifiziert, da die Sanierung zu teuer wäre.

Herr Richter bedankt sich bei der Presse und dass es dadurch bereits schon Kaufinteressenten gibt.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunaler Immobilien Service (KIS) für das Wirtschaftsjahr 2013.

Abstimmungsergebnis zu den Änderungslisten der Kooperation:

Zustimmung:	5
Ablehnung:	0
Stimmhaltung:	2

Abstimmungsergebnis zum gesamt geänderten Antrag:

Zustimmung:	7
Ablehnung:	0
Stimmhaltung:	0

zu 4.2 Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Potsdam für die Haushaltsjahre 2013/2014

Vorlage: 13/SVV/0043

Oberbürgermeister, SB Finanzen und Berichtswesen

Herr Exner bringt die Änderungen der Verwaltung zur Haushaltssatzung ein.

Herr Schultheiß fragt nach den zusätzlichen Kosten für die Bäderlandschaft und warum das die Landeshauptstadt tragen muss, da sie doch eine Tochter der Stadtwerke Potsdam GmbH ist.

Herr Exner begründet das mit alten Mitteln aus Rückstellungen für das Niemeyerbad und dass im Konzern Stadt alles zusammenläuft.

Herr Schultheiß fragt nach dem Zukunftsfestival, was mit 1,6 Mio. € gefördert wird und warum die Stadt dann noch 80 T€ dazu beisteuert.

Frau Dr. Seemann (Fachbereich 24 – Kultur und Museum) weist auf den Eigenanteil an Fördermitteln der Stadt hin und dass hier ein Mentorenprogramm aufgelegt wurde so wie auch Workshops für Kinder und Jugendliche. Zudem wird die Schifferbauergasse gefördert.

Herr Heinzel merkt an, dass es ziemlich viele Festivals in der Schiffbauergasse gibt.

Frau Dr. Seemann begründet die Förderung dieses Festivals mit einem

hohen Bildungsanteil.

Herr Becker hat festgestellt, dass die noch nicht beschlossene Tourismusabgabe bereits fest im Haushalt verankert ist. Er möchte wissen, was passiert, sollte diese doch nicht beschlossen werden.

Herr Exner merkt an, dass dann auch die daraus finanzierten Projekte nicht umgesetzt werden können.

Zum Änderungsantrag lfd. Nr. 3 des Ausschusses für Kultur möchte Herr Kaminski im Protokoll vermerkt haben, dass der Verein eine Zuwendung in Höhe von 35 T€ vom Land Brandenburg bekommt, da der Antrag aus diesem Grund abgelehnt wird.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Potsdam für die Haushaltsjahre 2013/2014 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen wird beschlossen. Die Haushaltssatzung hat folgenden Wortlaut (siehe Anlage).

Abstimmungsergebnis zur Änderungsliste der Verwaltung:

Zustimmung:	4
Ablehnung:	0
Stimmenthaltung:	3

Abstimmungsergebnis zu den Änderungslisten der Fraktionen, Ausschüsse und Ortsbeiräte siehe Anlage.

Abstimmungsergebnis zur gesamt geänderten Haushaltssatzung:

Zustimmung:	5
Ablehnung:	0
Stimmenthaltung:	2

zu 4.2.1 Bürgerhaushalt Potsdam 2013/14 'TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger' - Nummer 7: Radverkehrskonzept: Fortschreibung und Erweiterung Vorlage: 12/SVV/0765

Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Herr Dr. Wegewitz bringt einen Änderungsantrag ein und stellt diesen zur Abstimmung, da kein Diskussionsbedarf besteht.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das Radverkehrskonzept fortzuschreiben und die Erweiterung der nachfolgend genannten Punkte zu prüfen:

~~Fortschreibung und Erweiterung des Potsdamer Radverkehrskonzeptes (u.a. umfangreicher Ausbau des Radwegenetzes; Trennung und Priorisierung gegenüber dem motorisierten Verkehr, mehr Abstellmöglichkeiten für Fahrräder, besonders an Potsdams Bahnhöfen; Einrichtung und Förderung von Selbsthilfe-~~

Werkstätten; Werbung und Anreize zum Radfahren an Schulen und Unternehmen}.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 3
Ablehnung: 0
Stimmenthaltung: 3

**zu 4.2.2 Bürgerhaushalt Potsdam 2013/14 'TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger' - Nummer 9: Lehrer-Vertretungsfonds weiter finanzieren
Vorlage: 12/SVV/0767**

Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Herr Dr. Wegewitz bringt eine Ergänzung für den Antragstext ein.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Fortführung von Lehrer-Vertretungsfonds der Stadt Potsdam, um Ausfallstunden oder Zusammenlegungen von Klassen zu vermeiden, **obwohl hierfür eigentlich das Land Brandenburg zuständig ist.**

Abstimmungsergebnis zur Änderung:

Zustimmung: 4
Ablehnung: 2
Stimmenthaltung: 1

Abstimmungsergebnis zum geänderten Antrag:

Zustimmung: 5
Ablehnung: 1
Stimmenthaltung: 1

**zu 4.2.3 Bürgerhaushalt Potsdam 2013/14 'TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger' - Nummer 13: Herstellung der barrierefreien Innenstadt
Vorlage: 12/SVV/0771**

Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Es besteht kein Redebedarf.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Herstellung von barrierefreien Überwegen und Parkplätzen in der Potsdamer Innenstadt und im Holländischen Viertel.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 6
Ablehnung: 0
Stimmenthaltung: 0

zu 4.2.4 Bürgerhaushalt Potsdam 2013/14 'TOP 20 - Liste der Bürgerinnen und Bürger' - Nummer 16: Babelsberg und im Potsdamer Norden: Fußballplätze einrichten

Vorlage: 12/SVV/0774

Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Nach einer kurzen Diskussion wird der Beschlusstext geändert.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Vorbehaltlich der planungsrechtlichen Möglichkeit ist der Fußballplatz am Babelsberger Park zu bauen. Die „Sandscholle“ ist im Rahmen des Sportentwicklungsplanes zu betrachten. ~~Fußballplätze und Freizeittflächen am Babelsberger Park sind zu bauen und die Situation an der „Sandscholle“ zu verbessern. Für den Potsdamer Norden stellt kann die Schaffung eines neuen Sportgeländes im Bornstedter Feld die beste eine geeignete Lösung darstellen. Als kostengünstigere Alternative wird vorgeschlagen, in enger Kooperation mit der Karl-Förster-Schule das bestehende Gelände in der Kirschallee zu sanieren und zu optimieren (Umwandlung des Hartgummi-Kleinfelds in ein Kunstrasen-Kleinfeld und eine Erneuerung des Kunstrasen-Großfelds).~~

Abstimmungsergebnis zum geänderten Antrag:

Zustimmung:	6
Ablehnung:	0
Stimmenthaltung:	1

zu 4.3 Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt- und Landesbibliothek

Vorlage: 13/SVV/0189

Oberbürgermeister, Bibliothek

Frau Mattek (Fachbereich 27 – Bibliothek) stellt die Änderungen der Gebühren vor sowie das neue Angebot.

Herr Stab findet die Gebührenanpassung vernünftig, da das Angebot doch sehr ausgebaut und verbessert wurde.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadt- und Landesbibliothek Potsdam.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	7
Ablehnung:	0
Stimmenthaltung:	0

zu 4.4 Änderung der Geschäftsordnung - Mehr Transparenz bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen

Vorlage: 12/SVV/0209

Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU/ANW, FDP

Der Antrag wurde zurückgestellt.

zu 4.5 Workshop zur Zielfindung
Vorlage: 13/SVV/0117
Fraktion FDP

Herr Exner bringt einen Änderungsantrag ein.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, **der StVV im September 2013** einen **Maßnahme- und Zeitplan für die Umsetzung des StVV-Beschlusses zur strategischen Haushaltsaufstellung für den Haushaltsentwurf 2015/16 (11/SVV/0907) vorzulegen und dabei die institutionalisierte Beteiligung der Stadtverordneten abzusichern.** ~~Workshop zu organisieren, der in Vorbereitung auf die strategische Haushaltsführung die Zielfestlegung für die Landeshauptstadt Potsdam unter aktiver Beteiligung der Politik und der Verwaltung zum Ziel hat.~~

Ergebnis des ~~Workshops~~ **gesamten Verfahrens** soll eine verbindliche Festlegung der Oberziele und Ziele ~~der Landeshauptstadt Potsdam~~ in **der Reihenfolge ihrer Priorität für Politik und Verwaltung in der Landeshauptstadt Potsdam** sein, ~~die der Stadtverordnetenversammlung im November 2013 zur Beschlussfassung vorgelegt wird.~~

Abstimmungsergebnis zum geänderten Antrag:

Zustimmung:	5
Ablehnung:	2
Stimmenthaltung:	0



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

12/SVV/0209

öffentlich

Betreff:

Änderung der Geschäftsordnung - Mehr Transparenz bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen

Einreicher: Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU/ANW,
FDP

Erstellungsdatum 16.03.2012

Eingang 902:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
04.04.2012	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		X

Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zur Verbesserung der Folgeabschätzung und der Steuerungsmöglichkeit bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen folgende Maßnahmen umzusetzen:

1. Ergänzung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam im § 14 Beschlussvorlagen und Anträge gemäß Anlage um eine § 14a Beschlussvorlagen und Anträge mit finanziellen Auswirkungen (Anlage im ALRIS)
2. Die 2. Seite der Beschlussvorlage soll an die doppelten Gegebenheiten angepasst werden. Dazu soll die Verwaltung anhand der in der Anlage aufgeführten Informationen bis Mai 2012 einen Entwurf vorlegen. (Anlage im ALRIS)
3. Im Rahmen des halbjährlichen Berichtswesens erstellt die Verwaltung für die Stadtverordnetenversammlung eine Übersicht, aus der die finanziellen Auswirkungen von Beschlüssen im laufenden Haushaltsjahr ersichtlich sind. Dabei sollen die kumulierten Auswirkungen auf die Produkt-, Fachbereichs- und Geschäftsbereichsbudgets und die aus den Beschlüssen resultierenden Vorabdotierungen ersichtlich sein.

gez. M. Schubert
Fraktionsvorsitzender

gez. S. Hüneke
Fraktionsvorsitzende

gez. M. Schröder
Fraktionsvorsitzender

gez. J.von der Osten-Sacken
Fraktionsvorsitzender

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

--

Klimatische Auswirkungen:

--

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung legt mit ihrer bisherigen Vorgehensweise einen geringeren Maßstab an ihre haushalterische Sorgfalt, als dies nach §15 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) von den Bürgerinnen und Bürgern bei Bürgerbegehren verlangt wird. Ein Bürgerbegehren muss „einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der voraussichtlichen Kosten der verlangten Maßnahme im Rahmen des Gemeindehaushalts enthalten.“

Darüber hinaus führt die derzeitige Praxis der Verabschiedung von Anträgen ohne konkrete Deckung aus dem Haushalt, zu einer Beschlussfassung ohne finanzielle Folgeabschätzung. Das bisherige Verfahren ist ungeeignet, die angespannte Haushaltslage der Landeshauptstadt Potsdam gemäß der Pflichten der Stadtverordnetenversammlung zu steuern.

Die Landeshauptstadt Potsdam hat zum Jahr 2008 ihr Rechnungswesen auf die Doppik umgestellt. Zur Verbesserung des Verständnisses, der Folgeabschätzung und der Steuerungsmöglichkeiten der Stadtverordneten soll die bisherige 2. Seite der Beschlussvorlage an die doppischen Gegebenheiten angepasst werden.

Derzeit bildet das Formular im Bereiche finanzielle Auswirkungen lediglich in umfangreicher Textform die Auswirkungen auf den städtischen Haushalt ab. Die Darstellung folgt nicht der doppischen Haushaltssystematik und erlaubt daher nur unzureichend die Möglichkeit, Auswirkungen auf den Haushalt vergleichbar abzubilden. Dies soll mit dem veränderten Formular verbessert werden.

Anlage :

- Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der LHP
- Änderung der 2. Seite der Beschlussvorlage

Anlage I

Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der LHP

NEU § 14a Beschlussvorlagen und Anträge mit finanziellen Auswirkungen

(1) Alle Beschlussvorlagen und Anträge mit finanziellen Auswirkungen, bedürfen vor der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung einer Darstellung ihrer finanziellen Auswirkungen und werden im Finanzausschuss beraten.

(2) Zu allen Beschlussvorlagen und Anträge mit finanziellen Auswirkungen, erhält die Verwaltung die Gelegenheit, die finanziellen Auswirkungen auf den laufenden Haushalt und die mittelfristige Planung zu prüfen und innerhalb von sechs Wochen eine Stellungnahme abzugeben. Die Befassung im Ausschuss darf erst nach Eingang der Stellungnahme oder nach vier Wochen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(3) Der Finanzausschuss äußert sich zur Stellungnahme der Verwaltung und unterbreitet der Stadtverordnetenversammlung, auf Vorschlag des Antragstellers einen Vorschlag über das in Anspruch zu nehmende Produkt- oder Fach- bzw. Geschäftsbudget.

(4) Wird die Höhe der finanziellen Auswirkungen oder der Deckungsvorschlag von der Stadtverordnetenversammlung abgelehnt, gilt die Vorlage bzw. der Antrag als abgelehnt.

Anlage II

Änderung der 2. Seite der Beschlussvorlage

Finanzielle Auswirkungen	
Ja	Nein

Pflichtaufgabe	
Ja	Nein

Haushaltskonsolidierungsmaßnahme	
Ja	Nein

Produkt	
---------	--

Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt Jahr _____

Ertrag

Sachkonto	Bezeichnung	EUR	Davon bereits veranschlagt	Mehr- bzw. Minderertrag
Summe				

Aufwand

Sachkonto	Bezeichnung	EUR	Davon bereits veranschlagt	Mehr- bzw. Minderertrag
Summe				

Mittelfristige Ergebnisplanung _____ - _____

Ertrag

Jahr	Sachkonto	Bezeichnung	EUR	Davon bereits veranschlagt	Mehr- bzw. Minderertrag
Summe					

Aufwand

Jahr	Sachkonto	Bezeichnung	EUR	Davon bereits veranschlagt	Mehr- bzw. Minderertrag
Summe					

Auswirkungen auf den Finanzhaushalt Jahr _____

Ertrag

Sachkonto	Bezeichnung	EUR	Davon bereits veranschlagt	Mehr- bzw. Minderertrag

Summe				
-------	--	--	--	--

Aufwand

Sachkonto	Bezeichnung	EUR	Davon bereits veranschlagt	Mehr- bzw. Minderertrag
Summe				

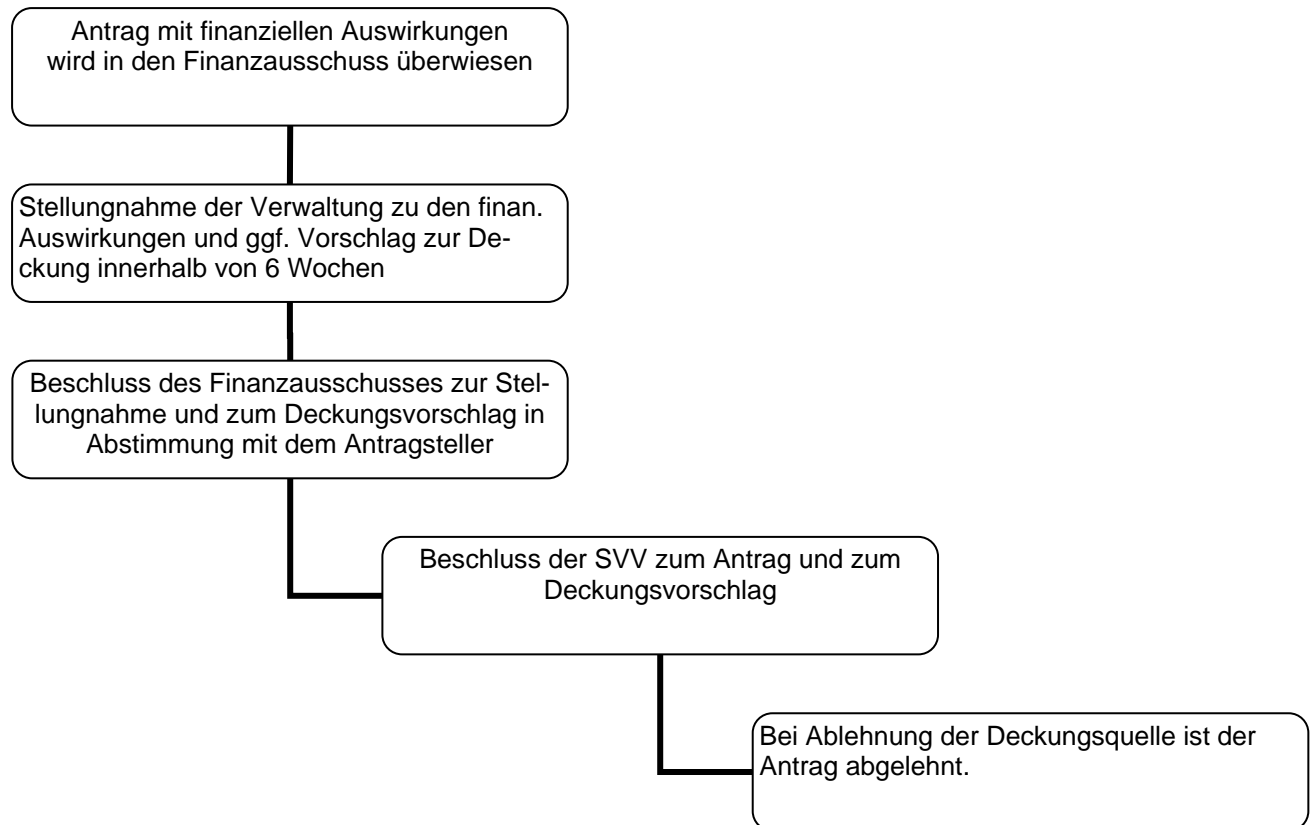
Mittelfristige Finanzhaushaltsplanung _____ - _____

Ertrag

Jahr	Sachkonto	Bezeichnung	EUR	Davon bereits veranschlagt	Mehr- bzw. Minderertrag
Summe					

Aufwand

Jahr	Sachkonto	Bezeichnung	EUR	Davon bereits veranschlagt	Mehr- bzw. Minderertrag
Summe					





**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

13/SVV/0282

Betreff:

öffentlich

Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Landeshauptstadt Potsdam

Einreicher: Oberbürgermeister

Erstellungsdatum 24.04.2013

Eingang 902: 24.04.2013

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
08.05.2013	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Landeshauptstadt Potsdam

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt zur Deckung eines Teilbetrages in Höhe von 2 Mio. € ihres Aufwandes für die Tourismuswerbung und für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Tourismuszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen und für die zu diesem Zwecke durchgeführten Veranstaltungen einen Tourismusbeitrag.

Aufwandsseitig verteilt sich dieser Ertrag auf eine rund 20%ige Erhöhung der touristischen Aufwendungen (Produktkonto:5750000.5291100) sowie auf die Deckung der sonstigen touristischen Leistungen der Landeshauptstadt Potsdam (siehe Begründung).

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

(Doppelklick auf die Tabelle und 2. Zeile je Spalte 0 Punkte (keine) bis 3 Punkte (sehr hohe Wirkung) vergeben.)

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografierelevanz
3					90	mittlere

Begründung:

Durch die Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 29. 11. 2012 kann die Landeshauptstadt Potsdam für die Tourismuswerbung und für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Tourismuszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen und für die zu diesem Zwecke durchgeführten Veranstaltungen einen Tourismusbeitrag erheben. Vor der Gesetzesänderung war für die Erhebung einer Tourismusabgabe eine mindestens siebenfache Anzahl der Übernachtungen gegenüber der Einwohnerzahl Potsdams erforderlich. Diese Voraussetzung wurde durch die Landeshauptstadt Potsdam nicht erfüllt.

Vor dem Hintergrund der Gesetzesänderung hat die Landeshauptstadt Potsdam nun erstmals ihre touristisch bedingten Aufwendungen in Gänze ermittelt. Hierfür wurde zunächst für alle relevanten Einrichtungen und Fachbereiche/Bereiche der Landeshauptstadt Potsdam der jährliche Gesamtaufwand (Zuschussbedarfe) ermittelt und mittels vorliegenden Erhebungen und Einschätzungen der tatsächliche touristische Anteil ermittelt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass von dem ermittelten jährlichen Gesamtaufwand i. H. v. 19,7 Mio. € ein Anteil von 10,7 Mio. € auf touristische Aufwendungen entfällt (Anlage).

Gemäß vorliegendem Satzungsentwurf sollen demnach rund 20 % dieser touristischen Aufwendungen der Landeshauptstadt Potsdam durch die Erhebung eines Tourismusbeitrages gedeckt werden (Umlagesumme i. H. v. 2 Mio. €).

Umzulegen ist diese Summe gemäß § 11 Abs. 6 KAG auf alle „Personen und Unternehmen, denen durch den Tourismus besondere unmittelbare oder mittelbare wirtschaftliche Vorteile geboten werden“. Diese Vorteile bestehen lt. Rechtsprechung in der objektiv gebotenen (abstrakten) Ertragsmöglichkeit aus dem örtlichen Tourismus. Der aktuell rechtssicherste satzungsrechtliche Maßstab dafür ist der sog. Umsatzbasismaßstab (→ § 3 des anliegenden Satzungsentwurfs). Er besteht aus den drei Komponenten:

Umsatz x tourismusbedingter Anteil (sog. **Vorteilssatz**) x (Mindest-) **Gewinnsatz**.

Der *Umsatz* misst die individuelle Betriebsgröße, während die sich anschließenden Komponenten Vorteilssatz und Gewinnsatz in der Anlage 1 zur Satzung (Betriebsartentabelle) branchenspezifisch festgelegt sind.

Die *Gewinnsätze* sind, wie von der Rechtsprechung erwartet, auf Basis der Richtsatzsammlung des Bundesfinanzministeriums (BMF) ermittelt, und zwar mit dem Niveau der unteren Reingewinnsätze; für die dort nicht erfassten Branchen sind sie anhand der BWA-Vergleiche der Datev e.G., Nürnberg (dem bundesweit führenden Datenverarbeitungsinstitut für die Steuerberatenden Berufe) ermittelt und anhand einer Niveauvergleichstabelle heruntergebrochen auf das untere Reingewinnsatzniveau lt. BMF.

Die *Vorteilssätze* drücken das Verhältnis des als tourismusbedingt geltenden Umsatzes zum erzielten Gesamtumsatz der jeweiligen Branche aus. Sie sind ermittelt durch Zuordnung der vom Deutschen Wirtschaftswissenschaftlichen Institut für Fremdenverkehr (DWIF) für Potsdam im Jahre 2011 für die Wirtschaftsbereiche Gastgewerbe, Einzelhandel und Dienstleistungen ermittelten tourismusbedingten Umsatzes zu den einzelnen Branchengruppen und Verhältnisrechnung zum örtlichen Gesamtumsatz; letztere ist ermittelt anhand der Umsatzsteuerstatistik für Potsdam unter Hochrechnung auf die Gesamtzahl der örtlich vorhandenen Betriebsstätten aller Unternehmen mit innerörtlichem oder außerörtlichem Sitz.

Zur Ermittlung der Vorteilssätze ist es erforderlich, innerhalb des Erhebungsgebietes (= Stadtgebiet) Zonen mit unterschiedlich starker touristischer Frequentierung festzulegen. Die vorliegende 3-stufige Zonierung wurde durch den Bereich Wirtschaftsförderung mit Unterstützung des Fachbereiches Stadtplanung und Stadterneuerung sowie in Erörterung mit zahlreichen touristischen Akteuren in Potsdam erstellt.

Demnach sind vier Bereiche als „Zone 1“ (rot) mit der höchsten touristischen Frequentierung ausgewiesen:

- Bereich Historische Mühle / Besucherparkplatz Sanssouci
- Historische Innenstadt
- Glienicker Brücke
- Hauptbahnhof

Als „Zone 2“ (grün und blau) sind z.T. angrenzende Bereiche der Zone 1, Bereiche an den Haupteingängen der Parkflächen, die Parkflächen selber sowie weitere Einzelbereiche, wie das Zentrum von Babelsberg, der Filmpark und das Sterncenter/Porta ausgewiesen. Schließlich werden alle Uferbereiche ebenfalls als „Zone 2“ definiert.

Als „Zone 3“ (weiß) ergeben sich alle restlichen Flächen auf Potsdamer Stadtgebiet (Anlage).

Anlagen:

- Satzungsentwurf
- Anlagen zur Satzung
 - o Betriebsartentabelle
 - o Karte „touristische Zonierung“
- Tabelle „Touristischer Aufwand“

**Satzung
über die Erhebung eines
Tourismusbeitrages
in der Landeshauptstadt Potsdam
(TBS)**

Aufgrund des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2013 (GVBl. I/13, Nr. 09), sowie aufgrund § 2 und § 11 Abs. 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, S. 174) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2012 (GVBl. I/12, Nr.37), hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer Sitzung am ____ 2013 die folgende Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Landeshauptstadt Potsdam beschlossen:

**§ 1
Erhebungszweck**

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung eines Teilbetrages in Höhe von 2.000.000 € ihres Aufwandes für die Tourismuswerbung und für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Tourismuszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen und für die zu diesem Zwecke durchgeführten Veranstaltungen einen Tourismusbeitrag (im folgenden Beitrag genannt) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Das Erhebungsgebiet ist das Stadtgebiet.

**§ 2
Kreis der Beitragspflichtigen**

- (1) Der Beitrag wird von allen selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, Personengesellschaften sowie sonstigen nicht- oder teilrechtsfähigen Personenvereinigungen erhoben, denen durch den Tourismus im Stadtgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.
- (2) Besondere wirtschaftliche Vorteile sind den in Abs. 1 genannten Rechtssubjekten vom Tourismus geboten, wenn sie im Erhebungsgebiet in selbständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen im Rahmen der für den Tourismus erfolgenden Bedarfsdeckung anbieten. Unmittelbar sind die Vorteile, sofern das Leistungsangebot geeignet ist, direkten Geschäftskontakt mit Touristen selbst herzustellen. Mittelbar sind die Vorteile, sofern das Leistungsangebot geeignet ist, direkten Geschäftskontakt mit unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen herzustellen.
- (3) Im Erhebungsgebiet geboten sind die Vorteile auch ohne dortigen Wohn- oder Unternehmenssitz, sofern dort die Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 mittels einer Betriebsstätte (§ 12 AO), ständigen Vertretung (§ 13 AO) oder einer sonstigen werblich bekannt gemachten, regelmäßig wiederkehrend geschäftlich genutzten Örtlichkeit ausgeübt wird.

**§ 3
Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird bemessen nach der vom Tourismus gebotenen Verdienstmöglichkeit, ausgedrückt in einem Messbetrag. Der Messbetrag wird errechnet aus der Summe der vereinbarten Leistungsentgelte aus der beitragspflichtigen Tätigkeit (im Folgenden: Umsatz), im Falle der Umsatzsteuerpflicht abzüglich enthaltener Umsatzsteuer, multipliziert mit dem tourismusbedingten Anteil (Vorteilssatz, Abs. 3) und dem Gewinnsatz (Abs. 4).
- (2) Als Umsatz im Sinne dieser Satzung gilt die Summe aller Entgelte (abzüglich der Umsatz-

steuer) im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht die Summe der Einnahmen. Im Erhebungsgebiet erzielt ist der Umsatz auch, soweit Leistungspflichten außerhalb dieses Gebietes erfüllt werden.

- (3) Der Vorteilssatz bezeichnet für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit den als auf dem Fremdenverkehr beruhend geltenden Teil des Umsatzes. Der Vorteilssatz ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage 1 zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) bestimmt. Er ist für die dort angegebenen Betriebsarten nach dem Ort der Betriebsausübung innerhalb des Erhebungsgebietes (im Sinne von § 2 Absatz 3) unterschieden in Zonen 1 bis 3. Diese Zonen sind in der Anlage 2 zu dieser Satzung bezeichnet.
- (4) Der Gewinnsatz drückt die objektive Gewinnmöglichkeit der jeweiligen Betriebsart aus. Der Gewinnsatz ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage 1 zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) bestimmt.
- (5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere der in der Betriebsartentabelle aufgeführten Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede von ihnen gesondert zu berechnen.

§ 4

Festsetzung des Beitrages

- (1) Maßgeblich ist der Umsatz des vorletzten dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres (Vorvorjahres).
- (2) Wurde im Vorvorjahr eine beitragspflichtige Tätigkeit nicht ausgeübt, so ist der Umsatz im Vorjahr maßgebend.
- (3) Erstreckt sich die beitragspflichtige Tätigkeit auf nur einen Teil des Vorvorjahres oder Vorjahres, so wird der Umsatz auf das volle Jahr hochgerechnet.
- (4) Wurde die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Erhebungsjahr aufgenommen oder in ihm beendet, so ist der Festsetzung des Beitrages der Umsatz des laufenden Erhebungsjahres zugrunde zu legen.

§ 5

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt ~~4,8~~ 4,8 % des Messbetrages gemäß § 3 Abs. 1.

§ 6

Erhebungszeitraum

Der Beitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem der Aufwand im Sinne des § 1 anfällt und umzulegen ist und die Voraussetzungen der Beitragspflicht im Sinne des § 2 vorliegen.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht, Fälligkeit

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes gemäß § ~~56~~ 6.
- (2) Bei der Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im Laufe eines Erhebungszeitraumes entsteht abweichend von Absatz 1 die Beitragspflicht mit dem Tag der Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit.
- (3) Der Beitrag wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 8

Erstattung des Beitrages bei Aufgabe der Tätigkeit

Bei Aufgabe einer beitragspflichtigen Tätigkeit während eines Erhebungszeitraumes wird der ~~zuviel~~ zu viel gezahlte Beitrag innerhalb eines Monats, nachdem von dem Beitragspflichtigen die

Aufgabe der Stadt mitgeteilt wurde, erstattet.

§ 9

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt die Aufnahme oder Änderung einer beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats nach Aufnahme oder Änderung mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages zu machen. Sie sind insbesondere verpflichtet, bis zum ~~31.03.~~ 31.03. eines jeden Jahres für jede beitragspflichtige Betriebsart (§ 3 Abs. 5) den Umsatz des Vorjahres mittels von der Stadt vorgefertigtem Datenträger/Formular zu erklären, sofern nicht zuvor durch die Stadt eine Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärung erfolgt. Dabei haben sie die erklärten Umsätze durch Vorlage der betreffenden Umsatzsteuererklärungen und ggf. Umsatzsteuervoranmeldungen oder, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht, der die beitragspflichtige Tätigkeit betreffenden Teile der Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung sowie der entsprechenden Steuerbescheide nachzuweisen. Unternehmen mit Sitz außerhalb der Stadt Potsdam haben die Gewinnermittlung für die beitragspflichtige Betriebsstätte vorzulegen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, kann die Stadt
- beim zuständigen Finanzamt Auskunft über den dort erklärten bzw. vom Finanzamt evtl. geschätzten Umsatz (§ 3 Abs. 2) des pflichtigen Betriebes einholen,
 - in dem beitragspflichtigen Betrieb die Geschäftsunterlagen (insbes. betriebswirtschaftliche Auswertung, Summen- und Saldenlisten) einsehen,
 - den Umsatz anhand der Umsätze vergleichbarer Betriebe schätzen.

§ 10

Kleinbeträge

Der Tourismusbeitrag wird nicht festgesetzt, erhoben oder nachgefordert, wenn der Betrag die Forderung innerhalb des Erhebungszeitraumes gemäß § 56 den Betrag von niedriger als 10 € ist nicht übersteigt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder die erforderlichen Angaben und Nachweise zur Berechnung des Beitrages nicht oder nicht vollständig erklärt, handelt ordnungswidrig nach § 15 Abs. 2 lit. b) BbgKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ein Tourismusbeitrag wird erstmalig für den Erhebungszeitraum 2014 erhoben.

Ausgefertigt:

Potsdam, den _____ 2013

(Siegel)

(Jakobs)
Oberbürgermeister

Anlage 1

zur Tourismusbeitragssatzung der Landeshauptstadt Potsdam

0	1	2a	2b	2c	3
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3):	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3):	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3):	Gewinnsatz (§ 3 Abs.4):
		Zone 1	Zone 2	Zone 3	
A. Unterkunft:					
A01	Hotel, Gasthof, Pension, außer Restaurantleistungen über Frühstück hinaus (→ unten B.)	70%	70%	70%	5%
A02	Hotel garni, Pension (auch Privatpension) mit Frühstück	70%	70%	70%	8%
A03	Vermietung von Ferienwohnungen/-appartements/-häusern, Privatzimmern ohne Frühstück	80%	80%	80%	17%
A04	Jugendherberge, -gästehaus, Fremdenheim (ggf. mit Tagungsstätte)	95%	95%	95%	2%
A05	Campingplatz	100%	100%	100%	10%
A06	sonstige Gewährung von Unterkünften an Übernachtungsgäste	100%	100%	100%	8%
B. Gastronomie:					
B01	Restaurant mit herkömml. Bedienung	70%	40%	10%	8%
B02	Restaurant mit Selbstbedienung	70%	40%	10%	6%
B03	Café, Eisdiele, Bistro	75%	40%	20%	10%
B04	Imbissbetrieb (auch Pizza-, Döner-, Waffel-, Crêpe-Verkauf etc.)	70%	40%	10%	10%
B05	Schankwirtschaft	65%	35%	5%	11%
B06	Tanzlokal, Discothek, Bar, Vergnügungsort	65%	35%	5%	7%
B07	sonstige Gastronomie-Betriebsarten (z.B. Kiosk-Ausschank, mobiler Ausschank bei Festen u. sonst. öffentl. Veranstaltungen)	70%	40%	10%	9%
C. Einzelhandel mit überwiegend direktem Kontakt zu Touristen:					
CA. Schwerpunkt Nahrungs- u. Genussmittel:					
CA01	Bäckerei, Backwaren, Konditorei (außer Café →B02), einschließl. bäckereiübl. Nahrungs- u. Genussmittel sowie Stehcafé (bei Sitzgelegenheit: → B02); Süßwaren	50%	30%	10%	7%
CA02	Fleischerei, Fleischwaren, Fisch, einschl. Verkauf zum Verzehr an Ort u. Stelle (bei Sitzgelegenheit: → B03)	6%	4%	1%	4%
CA03	Obst, Gemüse, Südfrüchte, Kartoffeln	6%	4%	1%	7%
CA04	Reformwaren, Bio-, Naturkost, Feinkost, Spezialitäten	6%	4%	1%	4%
CA05	Tee, Kaffee, Wein, Spirituosen, incl. Zubehör	50%	30%	10%	5%
CA06	Zeitungen, Zeitschriften, Tabakwaren	6%	4%	1%	2%
CA07	Waren verschied. Art, Betriebsstätten-Umsatz bis 1.000.000 €	6%	4%	1%	3%
CA08	Waren verschied. Art, Betriebsstätten-Umsatz über 1.000.000 € (=Verbraucherermärkte)	6%	4%	1%	1%
CA09	sonstiger Einzelhandel mit Schwerpunkt Nahrungs- u. Genussmittel	6%	4%	1%	3%
CB. sonstige Waren:					
CB01	Apotheke	15%	9%	3%	4%
CB02	Bekleidung, Schuhe, Lederwaren, Modewaren, Bekleidungsaccessoires	25%	30%	10%	5%
CB03	Bücher, Schreib- u. Papierwaren, Ansichtskarten, Zeitschriften etc.	50%	30%	10%	4%
CB04	Drogerie, Parfümerie (außer "Drogeriemarkt" →CB15)	50%	30%	10%	3%
CB05	Fotoartikel	50%	30%	10%	4%

Anlage 1

zur Tourismusbeitragssatzung der Landeshauptstadt Potsdam

0	1	2a	2b	2c	3
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3):	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3):	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3):	Gewinnsatz (§ 3 Abs.4):
		Zone 1	Zone 2	Zone 3	
CB06	Geschenkartikel, kunstgewerbl. Erzeugnisse, Porzellan-, Keramik-, Glaswaren, Souvenirs	50%	30%	10%	6%
CB07	Kfz-Betriebsstoffe (Kraft- u. Schmierstoffe; als Vertrieb eigener Waren)	25%	15%	5%	2%
CB08	Kfz-Betriebsstoffe-Vertriebsagentur (Agenturtankstelle), einschließl. Wartungsdienst, Shop und Waschanlage	25%	15%	5%	5%
CB09	Kunstgegenstände, Antiquitäten	50%	30%	10%	8%
CB10	Optiker (nicht: Hörgeräteakustik → unten CB16)	25%	15%	5%	10%
CB11	Schmuck, Uhren, Edelsteine	50%	30%	10%	7%
CB12	Sport- u. Spielwaren, Bastelbedarf, Hobbyartikel; Fahrräder und Zubehör, einschließl. Reparatur; Campingbedarf;	25%	15%	5%	4%
CB13	Telekommunikationsartikel, Unterhaltungselektronik-Kleingeräte, jew. incl. Zubehör	50%	30%	10%	5%
CB14	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel (auch sog. Drogeriemärkte etc.), Umsatz bis 1 Mio. €	25%	15%	5%	5%
CB15	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel (auch sog. Drogeriemärkte etc.), Umsatz über 1 Mio. €	25%	15%	5%	3%
CB16	sonstiges Warenangebot mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen (z.B. Hörgeräte, Kurzwaren, Musikalien, Gebrauchsgüter, Sonderposten etc.)	25%	15%	5%	5%
D. Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen:					
D01	Ausflugsfahrten mit Landfahrzeugen	95%	95%	95%	16%
D02	Bootsverleih, Yachtvercharterung	95%	95%	95%	14%
D03	Fremdenführung, Besichtigungsleitung	100%	100%	100%	44%
D04	Museum, sonstige Ausstellungen zu kulturellen Zwecken	90%	90%	90%	2%
D05	Personenbeförderung im Schiffsverkehr	95%	95%	95%	4%
D06	Spielautomatenbetrieb, Casino	65%	35%	5%	6%
D07	Sport- und Spieleinrichtungen/-anlagen	4%	4%	4%	4%
D08	Stadtrundfahrten	95%	95%	95%	10%
D09	Vergnügungs-/Themenpark	95%	95%	95%	3%
D10	sonstige Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	90%	90%	90%	12%
E. sonstige Dienstleistungen mit direktem Kontakt zu Touristen:					
EA Gesundheitswesen u. Körperpflege:					
EA01	Arztpraxis mit Fachrichtung AllgMed. oder hausärztl. Innere Med.	0,2%	0,2%	0,2%	32%
EA02	Arztpraxis, sonstige Fachrichtungen (außer med.dent.); Heil-, Naturheilpraxis	0,1%	0,1%	0,1%	32%
EA03	Friseurbetrieb	0,5%	0,3%	0,1%	13%
EA04	Kosmetikbehandlung, Nageldesign, Schönheitspflege, Massagen, Bäder, Inhalation, Wellnessdienstleistungen; auch als mobile Dienstleistung; einschließl. Handel mit entspr. Waren	4,4%	2,5%	0,9%	14%
EA05	Sauna, Solarium	2,2%	1,3%	0,5%	6%
EA06	Tierarztpraxis	0,1%	0,1%	0,1%	24%

Anlage 1

zur Tourismusbeitragssatzung der Landeshauptstadt Potsdam

0	1	2a	2b	2c	3
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3):	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3):	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3):	Gewinnsatz (§ 3 Abs.4):
		Zone 1	Zone 2	Zone 3	
EA07	Zahnarztpraxis	0,1%	0,1%	0,1%	25%
EA08	sonstige Dienstleistungen für Gesundheit und Körperpflege (z.B. Ernährungs-, Lebensberatung, Begleitsdienste usw.)	2,2%	1,3%	0,5%	16%
EB. sonstige Dienstleistungen mit unmittelb. Vorteil:					
EB01	Bahn-Vertriebs- u. -Kundenservice-Stelle	12%	12%	12%	3%
EB02	Parkraumbewirtschaftung	22%	12%	5%	9%
EB03	Personenbeförderung im Linienverkehr	22%	22%	22%	2%
EB04	Postagentur, Postvertriebsstelle	2%	1,3%	0,5%	8%
EB05	Reisebüro	1%	0,6%	0,2%	8%
EB06	Taxiunternehmen, Mietwagen mit Fahrer	22%	22%	22%	16%
EB07	Zweiradvermietung	90%	90%	90%	14%
EB08	sonstige Dienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	9%	5%	2%	8%
F. Zulieferung iwS. (= Leistungsangebot an örtliche Unternehmen zur Bedarfsdeckung der Touristen):					
FA. Waren, Stoffe, Infrastruktur:					
FA01	Abfallbeseitigung, Containerdienst	22%	22%	22%	8%
FA02	Bau- und Heimwerkerbedarf (Anstrichmittel, Bodenbeläge, Tapeten, Gartengeräte, Installations- u. Elektroartikel sowie baumarktübl. Nebensortiment - Baumärkte)	1%	1%	1%	3%
FA03	Blumen-/Pflanzen-/Saatgut-Handel	22%	22%	22%	7%
FA04	Brennstoffhandel	2%	2%	2%	2%
FA05	Bürotechnik-/möbel-, EDV-/IT-Geräte-, Hard- u. Software-Handel	4%	4%	4%	3%
FA06	Catering, Partyservice	22%	22%	22%	7%
FA07	Druckerei, Verlag, Grafikstudio	5%	5%	5%	5%
FA08	Elektro-Haushalts-, Unterhaltungselektronik-Großgeräte (Kleingeräte nur als Nebensortiment, vgl. CB13)	1%	1%	1%	5%
FA09	Großhandel mit Waren der in Betriebsartengruppe C genannten Arten	13%	13%	13%	2%
FA10	Güterbeförderung (außer Fernverkehr), Kurier-/Postdienst	2%	2%	2%	9%
FA11	Handelsvermittlung der in Betriebsartengruppe C genannten Waren	13%	13%	13%	16%
FA12	Kfz-/Zubehör-Handel	4%	4%	4%	3%
FA13	Kfz-Reparaturwerkstatt (auch: -Lackiererei, -Polsterei, -Sattlerei), Kfz-Wartungs-/Pflegetdienst (außer in Tankstellen); Kfz-Vermietung	4%	4%	4%	8%
FA14	Möbel, Küchen, Teppiche, Leuchten, sonst. Wohneinrichtungsbedarf (Groß- und Einzelhandel)	1%	1%	1%	3%
FA15	Telekommunikationsunternehmen	22%	22%	22%	4%
FA16	Vermietung/Verpachtung von Immobilien an Betriebe der Gruppe A.	70%	70%	70%	28%
FA17	Vermietung/Verpachtung von Immobilien an Betriebe der Gruppe B.	70%	40%	10%	28%
FA18	Vermietung/Verpachtung von Immobilien an Betriebe der Gruppe CA.	6%	4%	1%	28%
FA19	Vermietung/Verpachtung von Immobilien an Betriebe der Gruppe CB.	50%	30%	10%	28%

Anlage 1

zur Tourismusbeitragssatzung der Landeshauptstadt Potsdam


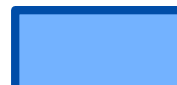


0	1	2a	2b	2c	3
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3):	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3):	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3):	Gewinnsatz (§ 3 Abs.4):
		Zone 1	Zone 2	Zone 3	
FA20	Vermietung/Verpachtung von Immobilien an Betriebe der Gruppe D.	95%	95%	95%	28%
FA21	Vermietung/Verpachtung von Immobilien an Betriebe der Gruppe EA.	0,2%	0,2%	0,2%	28%
FA22	Vermietung/Verpachtung von Immobilien an Betriebe der Gruppe EB.	9%	5%	2%	28%
FA23	Versorgungsunternehmen, Energie-, Wasser-	22%	22%	22%	4%
FA24	sonstiges Waren- bzw. Lieferangebot an örtliche Unternehmen für Bedarf von Touristen (z.B. sonstige Großhandelsbetriebe, Schlüsseldienst usw.)	9%	9%	9%	13%
	FB. Bauwirtschaft:				
FB01	Architektur-, Bauingenieur-, Baustatik-, Vermessungsbüro	2%	2%	2%	23%
FB02	Bauträgerschaft an Immobilien im Stadtgebiet; gewerblicher Grundstückshandel	2%	2%	2%	5%
FB03	Bauunternehmen	2%	2%	2%	6%
FB04	Dachdeckerei	2%	2%	2%	6%
FB05	Elektroinstallation	2%	2%	2%	9%
FB06	Fliesen-, Fußboden-, Parkettlegerei	2%	2%	2%	10%
FB07	Garten-/Landschaftsbau	2%	2%	2%	6%
FB08	Klempnerei, Heizungs-/Gas-/Wasser-, Lüftungsinstallation, auch Gastronomietechnik	2%	2%	2%	7%
FB09	Malerbetrieb, Lackiererei	2%	2%	2%	11%
FB10	Raumausstattung	2%	2%	2%	8%
FB11	Schreinerei, Tischlerei	2%	2%	2%	6%
FB12	Stuckateur, Gipserei, Verputzerei	2%	2%	2%	13%
FB13	Zimmerei, Holzbau, Innenausbau	2%	2%	2%	6%
FB14	sonstige Betriebsarten der Bauwirtschaft (z.B. Abbrucharbeiten, Fensterbau, Gebäudeabdichtung/-trocknung, Glasergewerbe, Gerüstbau/-verleih, Holz- u. Bautenschutz, Maurerarbeiten, etc.)	2%	2%	2%	8%
	FC. Dienstleistungen:				
FC01	Buchhaltungs-, Büro-, Schreib-, Übersetzungsdienste	3%	3%	3%	24%
FC02	Computer-/IT-Dienstleistungen, Softwareherstellung, Webdesign, sonstige techn. Unternehmensberatung	3%	3%	3%	21%
FC03	Gärtnerische Dienstleistungen (überwieg. Pflege, vgl. oben FB07)	24%	24%	24%	11%
FC04	Gebäude-/Fensterreinigung (sofern nicht von Objektbetreuung FC08 mitumfasst)	7%	7%	7%	16%
FC05	Geld- u. Kreditinstitut	3%	3%	3%	4%
FC06	Hausmeisterdienst u. techn. Betreuung (Kleinreparaturen usw.) an Ferienwohnobjekten	80%	80%	80%	20%
FC07	Immobilienvermittlung (außer an wechselnde Gäste)	2%	2%	2%	21%
FC08	Mietvermittlung von Ferienwohnungen/-appartments/-häusern an wechselnde Gäste, einschl. Objektverwaltung und -betreuung	80%	80%	80%	11%
FC09	Recht/Steuern/Wirtschaft: a) Notariat	3%	3%	3%	28%
FC10	Recht/Steuern/Wirtschaft: b) Rechtsanwaltskanzlei	2%	2%	2%	30%
FC11	Recht/Steuern/Wirtschaft: c) Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, kfm. Unternehmensberatung	3%	3%	3%	23%
FC12	Veranstaltungsservice, Künstler-Vermittlung, Vermietung von Event-Technik	12%	12%	12%	23%
FC13	Versicherungs-, Bauspar-, Finanzierungsvermittlung	1%	1%	1%	33%
FC14	Wäscherei, Reinigung, Heißmangel, Waschsalon etc.	6%	6%	6%	6%


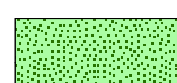

Anlage 1**zur Tourismusbeitragssatzung der Landeshauptstadt Potsdam**

0	1	2a	2b	2c	3
BA-Nr.	Betriebsart:	<u>Vorteilssatz</u> (§ 3 Abs.3):	<u>Vorteilssatz</u> (§ 3 Abs.3):	<u>Vorteilssatz</u> (§ 3 Abs.3):	<u>Gewinnsatz</u> (§ 3 Abs.4):
		<u>Zone 1</u>	<u>Zone 2</u>	<u>Zone 3</u>	
FC15	Werbung (Gestaltung, Vermittlung, Vertrieb), auch Werbefotografie	5%	5%	5%	14%
FC16	sonstiges Dienstleistungsangebot an örtliche Unternehmen für Bedarf von Touristen (z.B. Taxiruf-Zentrale, selbstständige Köche, Musiker, Tontechniker etc.)	22%	22%	22%	19%




Fremdenverkehrsabgabe

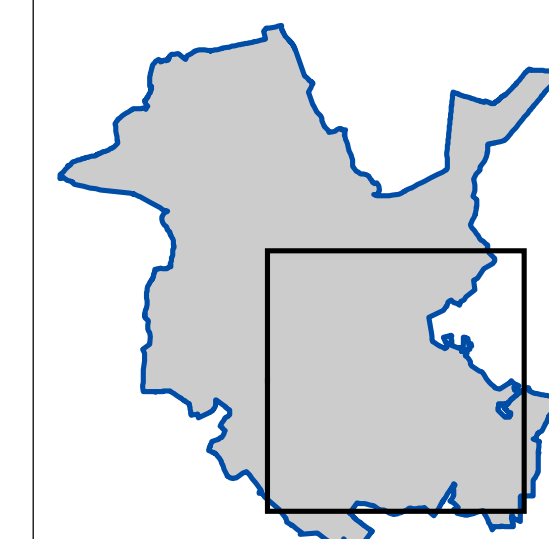
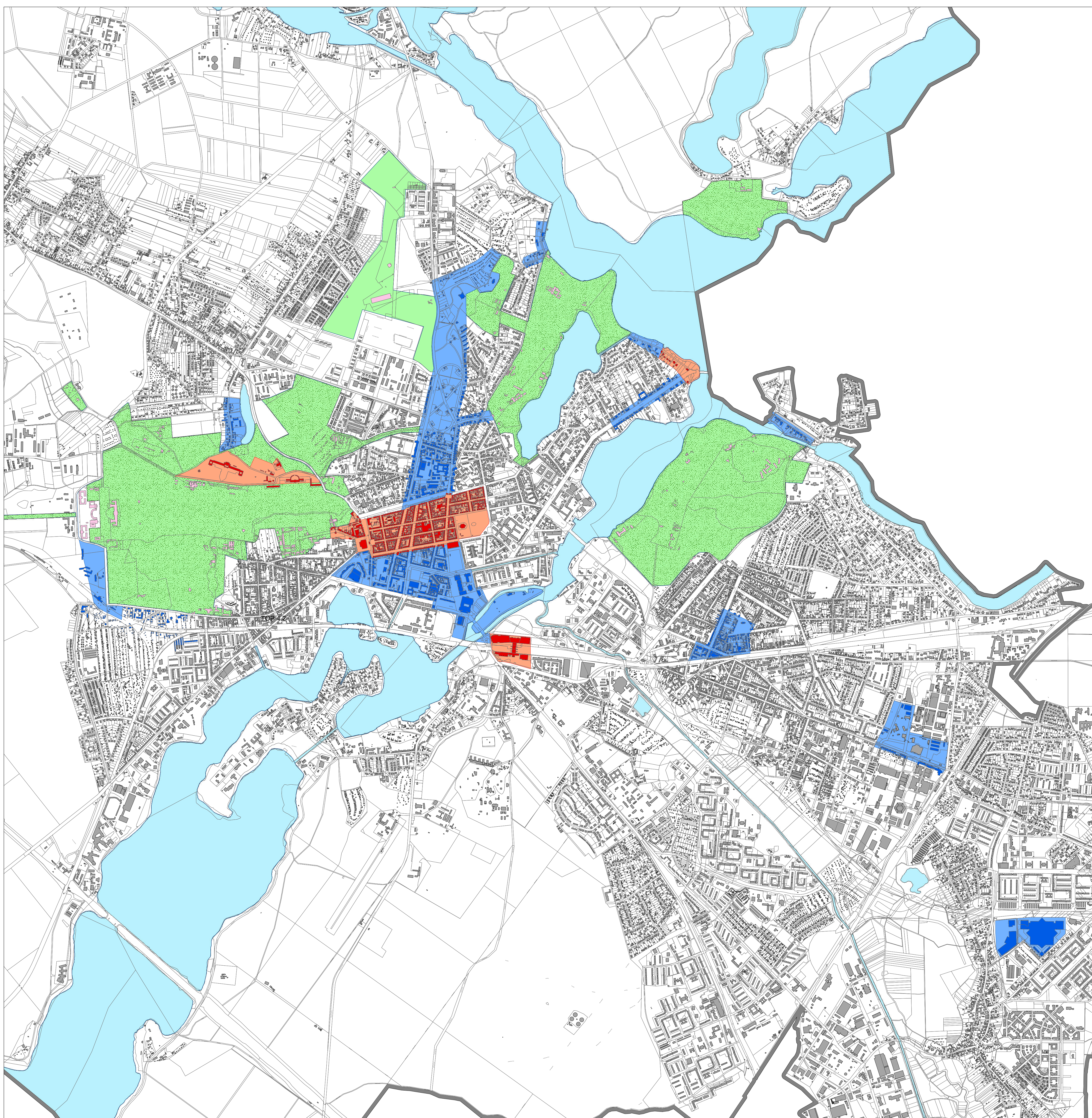
Zonierung

-  Zone 1
-  Zone 2
-  Zone 2
-  Zone 2 Uferbereiche

-  Parkfläche
-  Fläche des UNESCO-Welterbes
-  Wasserfläche

Gebäude

-  Gebäude in Zone 1
-  Gebäude in Zone 2
-  Gebäude in Zone 2 Parkanlagen



Ermittlung der touristischen Aufwendungen der Landeshauptstadt Potsdam

Einrichtung	städt. Zuschuß €	touristischer Anteil %	touristischer Anteil €
Kammerakademie Potsdam GmbH	750.000,00 €		0,00 €
Hans Otto Theater GmbH	7.711.200,00 €	63,00	4.858.056,00 €
Waschhaus	1.000.000,00 €	25,00	250.000,00 €
fabrik	324.000,00 €	50,00	162.000,00 €
Musikf. und Nikolaisaal P. gGmbH	2.056.790,00 €	50,00	1.028.395,00 €
t-werk	303.000,00 €	50,00	151.500,00 €
Broschüre "Kultur in Potsdam"	16.000,00 €	100,00	16.000,00 €
Potsdam Museum	1.836.700,00 €	64,00	1.175.488,00 €
Naturkundemuseum	834.400,00 €	49,00	408.856,00 €
Stadtmarketing	269.290,00 €	100,00	269.290,00 €
Foerster-Garten	72.004,00 €	65,00	46.802,60 €
Russ. Kolonie "Alexandrowka"	102.904,00 €	75,00	77.178,00 €
Freundschaftsinsel	546.390,00 €	25,00	136.597,50 €
Biosphäre	1.724.803,79 €	50,00	862.401,90 €
Potsdams Neue Gärten (Lustg., BUGA)	1.219.500,00 €	30,00	365.850,00 €
Wifö, Tourismusarbeit	802.900,00 €	100,00	802.900,00 €
Wifö, Projektförderung Innenstadt	45.000,00 €	50,00	22.500,00 €
Wifo, Geschäftsstraßenmanagement	92.000,00 €	50,00	46.000,00 €
Summen	19.706.881,79 €		10.679.815,00 €

Angaben gemäß Auskünfte der Einrichtungen und FB/B, touristischer Anteil gemäß Besucherhebungen

903, April 2013



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

13/SVV/0136

öffentlich

Betreff:
Tourismusticket

Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Erstellungsdatum 19.02.2013

Eingang 902:

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
06.03.2013	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gleichzeitig mit dem vorgesehenen Tourismus-Beitrag ein kostenloses VIP-Ticket „Tourismusbereich“ für all diejenigen, die einen Übernachtungsausweis einer anerkannten Potsdamer Übernachtungsstätte besitzen, einzuführen.

Der Stadtverordnetenversammlung ist spätestens vor Einführung der Tourismusabgabe zu berichten.

gez. Saskia Hüneke
Fraktionsvorsitzende

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Mit Einführung eines Tourismustickets kann man einerseits den Tourismusbeitrag für die Unternehmen im Beherbergungsgewerbe attraktiver machen, weil sie diese ja in ihre Werbung einbeziehen können. Zum anderen kann dadurch der Verkehr in der Innenstadt erheblich entlastet werden.



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

13/SVV/0283

Betreff:

öffentlich

Finanzielle Beteiligung der Landeshauptstadt am Unterhaltungsaufwand der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg (SPSG)

Einreicher: FB Grün- und Verkehrsflächen

Erstellungsdatum 24.04.2013

Eingang 902: 24.04.2013

4/471

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
08.05.2013	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		X

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg (SPSG) eine Vereinbarung über die finanzielle Beteiligung der Landeshauptstadt Potsdam am Unterhaltungsaufwand in den im Potsdamer Stadtgebiet gelegenen Gärten und Parks der SPSG bis zu 1 Mio. Euro/Jahr, beginnend mit dem Haushaltsjahr 2014 und zunächst befristet für 2 Jahre, zu verhandeln. Der Vertrag ist der Stadtverordnetenversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Die bereitzustellenden Mittel sind im Haushaltsjahr 2014 unter Produkt 5510000.5316000 eingeplant.

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister
Geschäftsbereich 1
Geschäftsbereich 2
Geschäftsbereich 3
Geschäftsbereich 4

Begründung:

Durch die Vereinbarung soll sich die Landeshauptstadt Potsdam zur Beteiligung an gartenpflegerischen Maßnahmen und Einzelprojekten der Stiftung in den Potsdamer Gärten und Parks verpflichten. Die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten unterhält und pflegt die zum Weltkulturerbe gehörende historische Gartenanlage des Schlossparks Sanssouci sowie weitere historische Parks und Gärten, wie unter anderen den Park Babelsberg. Zu den Aufgaben der Stiftung gehört es, diese Kulturgüter zu bewahren, unter Berücksichtigung historischer, kunst- und gartenhistorischer sowie denkmalpflegerischer Belange zu pflegen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Stadt hat an der Erhaltung der auf dem Stadtgebiet liegenden Parks und Gärten ein erhebliches Interesse, da diese sowohl von den Bürgern der Stadt nicht nur für Erholungszwecke, sondern oft auch als Durchwegung genutzt werden. Darüber hinaus haben die Parks und Gärten auch ein erhebliches touristisches Potential, was nicht zuletzt der Außendarstellung der Stadt dient (§ 2 Abs. 2 BbgKVerf).

Unter anderem durch den zwischenzeitlich veralteten Bewuchs in den Schlössern und Gärten, den erhöhten Unterhaltungsaufwand und auch nicht zuletzt durch deren starke Frequentierung durch die Potsdamer Bürger entstehen der SPSG erhebliche Pflegedefizite, die die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten nicht mehr mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln abbauen kann.

Es gehört zur kommunalen Aufgabe, das kulturelle Leben in der Kommune zu fördern, das kulturelle Erbe zu vermitteln sowie ihren Einwohnern die Teilnahme am kulturellen Leben sowie den Zugang zu Kulturgütern zu ermöglichen. Dieses Interesse soll durch die abzuschließende Vereinbarung anerkannt werden. In der Vereinbarung wird zu regeln sein, für welche konkreten Maßnahmen die Mittel gegen Verwendungsnachweis zur Verfügung gestellt werden.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

- Änderungsantrag
 Ergänzungsantrag
 Neue Fassung

zur Drucksache Nr.

13/SVV/0283

öffentlich

Einreicher: Fraktion Die Andere

Betreff: Kostenloser BUGA-Volkspark

Erstellungsdatum 07.05.2013

Eingang 902:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
08.05.2013	Stadtverordnetenversammlung		x

Anderungs-/Ergänzungsvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Antrag 13/SVV/07283 wird um folgende Passage ergänzt:

Der Oberbürgermeister wird außerdem beauftragt, mit dem Entwicklungsträger Bornstedter Feld eine Vereinbarung zu verhandeln, die sicherstellt, dass für den BUGA-Park ab 2014 kein Eintritt mehr erhoben wird, dass der jetzige Pflegestandard beibehalten wird und dass die Stadt Potsdam die dafür erforderlichen Mittel bis zu einer Höhe von 250.000 € zur Verfügung stellt.

Der Vertrag ist der Stadtverordnetenversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Begründung:

Derzeit wird in der Stadt heftig über die Einführung einer Tourismusabgabe diskutiert, deren Einnahmen dazu verwendet werden sollen, die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten (SPSG) zu bezuschussen, damit diese auf die Einführung eines Eintrittsgeldes für den Schlosspark Sanssouci verzichtet. Auf der anderen Seite erhebt der Betreiber des BUGA-Volksparkes selbst im Auftrag der Stadt Potsdam einen Parkeintritt. Unserer Fraktion erscheint es naheliegend, dass die Stadt Potsdam erst einmal für den kostenfreien Zugang zu ihren eigenen Parks Sorge trägt. Als Deckungsquelle können die Mittel verwendet werden, die im städtischen Haushalt freiwerden, wenn durch die Tourismusabgabe eine Beteiligung der Gewerbetreibenden an den Kosten der touristischen Infrastruktur erfolgt.

Unterschrift



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Änderungsantrag zur Drucksache Nr.
 Ergänzungsantrag 13/SVV/0283
 Neue Fassung

öffentlich

Einreicher: Fraktion Potsdamer Demokraten

Betreff: Finanzielle Beteiligung der LHP am Unterhaltungsaufwand der SPSG

Erstellungsdatum 14. 5. 2013

Eingang 902: 17.05.13

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
22.05.2013	Ausschuss für Finanzen		

Änderungs-/Ergänzungsvorschlag:

Der Beschlusstext ist um folgenden Satz zu ergänzen:

„Vorher ist ein Rechtsgutachten anerkannter Verfassungs- und Verwaltungsrechtler einzuholen, das darüber Aussagen macht, ob eine solche finanzielle Beteiligung der LHP an der SPSG zulässig ist.“

Unterschrift

Begründung siehe Anlage

Begründung zum Änderungsantrag 13/SVV/0283

Mit der vorliegenden Drucksache will die LHP der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten – beginnend ab dem Jahr 2014 – jährlich 1.000.000 Euro zur Pflege ihrer hiesigen Parks und Gärten überweisen.

An dieser geplanten Handhabung bestehen rechtliche Bedenken:

1. Für die Finanzausstattung der Stiftung sind die im Stiftungsrat vertretenen Stifter (Bund und Länder Berlin und Brandenburg) zuständig. Wenn die von ihnen zur Verfügung gestellten Finanzmittel nicht ausreichen, ist von ihnen nachzubessern.
2. Über die Verwendung der Gelder ist dem Stiftungsrat Rechenschaft abzulegen. In ihm ist jedoch die LHP nicht vertreten, so dass sie keine Kontrolle über die Verwendung der Geldzuweisungen hat.
3. Mit den Zuwendungen unterstützt die LHP letztlich die Bundesländer Berlin und Brandenburg sowie die Bundesrepublik Deutschland. An einem derartigen Geldfluss „von unten nach oben“ dürften Zweifel angebracht sein, zumal die LHP über viele Jahre hinweg keinen ausgeglichenen Haushalt mehr haben wird.
4. Insbesondere die Entlastung des Bundeslandes Berlin kann nicht Sache der Brandenburger Kommune Potsdam sein.
5. In diesem Zusammenhang stellt sich die grundsätzliche Frage, ob eine Finanzierung von Erweiterungs- und Pflegemaßnahmen an fremdem, nicht-städtischem Eigentum rechtlich überhaupt zulässig ist.
6. Die Potsdamer Bürgerinnen und Bürger tragen ihren Teil zur Finanzausstattung der SPSG als Einwohner und Steuerzahler der Bundesrepublik Deutschland sowie des Landes Brandenburg bereits doppelt bei. Mit der Umsetzung des o. a. Antrages würden sie ein drittes Mal als Steuerzahler der Kommune Potsdam herangezogen (vgl. Antrag 13/SVV/0282 = Tourismusabgabe).

Eine Prüfung der vorgenannten Fragen beim Innenministerium Brandenburg – Kommunalaufsicht – dürfte nicht sachdienlich sein, da das Land Brandenburg in der Stiftung vertreten ist und deshalb eigene finanzielle Interessen hat.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

13/SVV/0176

öffentlich

Betreff:

Durchgang im Schäferfeld

Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Erstellungsdatum 12.03.2013

Eingang 902:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

Zuständigkeit

03.04.2013

Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, in Umsetzung des Beschlusses DS 12/SVV/0151 die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass auf dem städtischen Grundstück zwischen Nutheschnellstraße und der Garagengemeinschaft im Schäferfeld der Durchgang zwischen beiden Straßen hergestellt wird.

Dazu hat eine Verständigung mit dem Garagenverein zu erfolgen.

Ziel ist, den Durchgang bis zum Ende des Jahres 2013 herzustellen.

Über den Stand der Umsetzung wird die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 04.09.2013 informiert.

gez.

Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat sich in einem Beschluss dafür ausgesprochen, dass der öffentliche Durchgang im Schäferfeld wieder eingerichtet werden soll. Nachdem der benachbarte Garagenverein sich gegen einen Grundstückstausch ausgesprochen hat, sollte der öffentliche Durchgang jetzt auf dem der Stadt gehörenden Grundstück oberhalb des Garagengrundstücks eingerichtet werden.



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

13/SVV/0251

Betreff:

öffentlich

Entgeltordnung für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Gewerbeabfall) der Landeshauptstadt Potsdam

Einreicher: FB Soziales, Gesundheit und Umwelt

Erstellungsdatum 19.04.2013

Eingang 902: 22.04.2013

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
08.05.2013	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		X

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Entgeltordnung für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Gewerbeabfall) der Landeshauptstadt Potsdam.

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister
Geschäftsbereich 1
Geschäftsbereich 2
Geschäftsbereich 3
Geschäftsbereich 4

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
1	0	0	0	0	30	geringe

Begründung:

Der Landeshauptstadt Potsdam (LHP) obliegt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für ihr Gebiet die Entsorgungspflicht für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (nachstehend Gewerbeabfall zur Beseitigung genannt) im Sinne des § 20 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i.V.m. §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) und nach Maßgabe ihrer Abfallentsorgungssatzung.

Durch den Vertrag über das Sammeln und Transportieren von Abfällen, Wertstoffen, Fäkalien und Durchführung der Straßenreinigung zwischen der LHP und der Stadtentsorgung Potsdam GmbH (STEP) vom 02./04. Oktober 1991 ist die Entsorgung des Gewerbeabfalls zur Beseitigung nicht abgedeckt.

Aus diesem Grunde wurde und wird auch zukünftig die Leistung der Entsorgung der in der Landeshauptstadt Potsdam anfallenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Gewerbeabfall) öffentlich ausgeschrieben.

Die Vertragslaufzeit des bisherigen Vertrages für die Entsorgung der Gewerbeabfälle zur Beseitigung endet zum 30.06.2013.

Um eine uneingeschränkte Teilnahme von geeigneten Unternehmen am Vergabeverfahren zu erreichen und eine effiziente sowie transparente Vergabe zu gewährleisten, wurde die Verfahrensart Öffentliche Ausschreibung durchgeführt.

Die STEP war im genannten Vergabeverfahren einer von zwei Bietern. Nach Prüfung der Angebote ist die STEP erneut beauftragt worden, die Entsorgung des Gewerbeabfalls zur Beseitigung für den Zeitraum vom 01.07.2013 bis 30.06.2016 durchzuführen.

Auf Grundlage des Angebots der STEP, müssen neue Entsorgungspreise pro Abfallart für die Gewerbeabfälle berücksichtigt werden.

Die STEP erhebt im Namen und für Rechnung der LHP für die Entsorgung der übernommenen Abfälle ein privatrechtliches Entgelt auf der Grundlage der Entgeltordnung. Die der STEP so zufließenden Einnahmen werden mit dem Zahlungsanspruch der STEP gegenüber der LHP in voller Höhe verrechnet. Die STEP wird von der LHP bevollmächtigt ggf. erforderlich werdende Vollstreckungsmaßnahmen nach §§ 688 ff ZPO gegen den Schuldner des privatrechtlichen Entgelts vorzunehmen. Die STEP wird auch bevollmächtigt die Zwangsvollstreckung zu veranlassen.

Das Entgelt je Abfallart deckt die Kosten für die Entsorgung der Gewerbeabfälle zur Beseitigung. Mit dem Beschluss der Entgeltordnung ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

**Entgeltordnung
für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als
privaten Haushaltungen (Gewerbeabfall) der Landeshauptstadt Potsdam vom**

— · — · —

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am
__·__·__ folgende Entgeltordnung beschlossen:

Präambel

Die Landeshauptstadt Potsdam, nachfolgend Stadt genannt, ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und ihr obliegt für ihr Gebiet die Entsorgungspflicht für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, nachfolgend Gewerbeabfall zur Beseitigung genannt. Zur Erfüllung dieser Pflicht bedient sich die Stadt der Stadtentsorgung Potsdam GmbH, Drewitzer Straße 47 in 14478 Potsdam, nachfolgend STEP genannt. Die Rechtsgrundlagen für die Entrichtung von Entgelten gemäß dieser Entgeltordnung sind § 28 Abs. 2 Nr. 9 und § 64 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 ([GVBl.I/07, \[Nr. 19\]](#), S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 ([GVBl.I/12, \[Nr. 16\]](#)); § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 6 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997(GVBl.I/97, [Nr.05],S.40), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 ([GVBl.I/10, \[Nr. 28\]](#)); § 20 Abs. 1, Satz 2 des Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) und § 27 Satz 2 der Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallentsorgungssatzung) vom 14.12.2006, zuletzt geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam vom 14.12.2007.

§ 1 Entgeltgegenstand

Für die Annahme und Entsorgung von Gewerbeabfällen zur Beseitigung an der Übergabestelle am Betriebshof der STEP, Handelshof 1 – 3 in 14478 Potsdam sind Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu entrichten.

§ 2 Entgelte

Es werden folgende Entgelte erhoben:

Abfallschlüssel*	Abfallbezeichnung	Entgelt in €/t
17 01 02	Ziegel	48,48
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	48,48
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	48,48
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	479,95

17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	48,48
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	490,67
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	57,28
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	240,76
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	234,56
19 08 02	Sandfangrückstände	176,48
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	123,42
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	105,28
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	245,69
20 01 39	Kunststoffe	493,02

* Abfallschlüssel gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) in der jeweils gültigen Fassung

§ 3 Entgeltpflichtige

Entgeltpflichtig sind alle Anlieferer von Gewerbeabfällen zur Beseitigung gemäß § 2.

§ 4 Bemessungsgrundlage

Grundlage der Entgeltberechnung ist das durch Verwiegung ermittelte Abfallgewicht (t) und das der Abfallart zuzuordnende Entgelt (€/t) gemäß § 2.

§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise

Das Entgelt entsteht mit der Anlieferung an der Übergabestelle und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Dieses ist bei der Anlieferung bar zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.07.2013 in Kraft.

Potsdam, den

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

13/SVV/0253

Betreff:

öffentlich

Satzung Entwicklungsbereich "Kramnitz"

Einreicher: FB Stadtplanung und Stadterneuerung	Erstellungsdatum	19.04.2013
	Eingang 902:	22.04.2013
	4/46/466	

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
08.05.2013	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		X

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Entwicklungsbereichs „Kramnitz“ (Anlage 1) wird gemäß § 165 Abs. 6 BauGB beschlossen. Die Begründung (Anlage 2) wird gebilligt.

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme wird gemäß § 165 BauGB in wirtschaftlicher Verantwortung der Gemeinde durchgeführt, die den durch sie geschaffenen Wertzuwachs der Grundstücke für die Finanzierung der entwicklungsbedingten Aufgaben nutzt. Der Wertzuwachs findet in der Erhebung der entwicklungsbedingten Ausgleichsbeträge gem. § 169 Abs. 1 Ziff. 7 i.V.m. § 154 BauGB seine Entsprechung. Sofern mit dem Wertzuwachs nicht alle Aufgaben finanziert werden können, muss die Gemeinde spätestens zum Ende der Entwicklungsmaßnahme zusätzliche Mittel zur Verfügung stellen. Die Durchführung der Entwicklungsmaßnahme ist für die Jahre 2013 bis 2023 geplant. Aus der Finanzierung der Entwicklungsmaßnahme entstehen somit nach ihrem Abschluss haushaltsrechtliche Verpflichtungen. (siehe auch Ziffer 3.3 der Begründung)

Zur Finanzierung der Entwicklungsmaßnahme

Zur Unterstützung der kommunalen Aufgaben ist beabsichtigt, gem. § 176 BauGB einen Treuhänder zu beauftragen, der zur Umsetzung der Maßnahme ein Treuhandvermögen bildet. Dieses wird durch den Treuhänder auf seinen Namen, aber auf Rechnung der LHP bewirtschaftet. Die Leistungen des Treuhänders werden aus dem Treuhandvermögen finanziert.

Gemäß § 171 Abs. 2 BauGB ist für die Durchführung der Entwicklungsmaßnahme eine Kosten- und Finanzierungsübersicht (KoFi) aufzustellen. Im Abschlussbericht der Vorbereitenden Untersuchung (DS 13/SVV/0061) sind unter Ziffer 9 (Seiten 199 – 201) die Ergebnisse der Untersuchung der wirtschaftlichen und finanziellen Aspekte der Entwicklungsmaßnahme dargestellt.

Fortsetzung auf der nächsten Seite

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
1		3	3	3	210	sehr große

Begründung – siehe Anlage 2

Fortsetzung Finanzielle Auswirkungen

Die KoFi der Entwicklungsmaßnahme weist für den zehnjährigen Betrachtungszeitraum voraussichtliche Einnahmen von insgesamt 61,05 Mio. € und voraussichtliche Ausgaben von insgesamt 65,75 Mio. € aus. Mithin schließt die Entwicklungsmaßnahme danach mit einem Fehlbetrag im operativen Geschäft von 4,70 Mio. € ab. Zur Finanzierung des Gesamtprojektes und Absicherung der Liquidität sind Kreditaufnahmen in Höhe von 20,41 Mio. € notwendig. Die Tilgung der Kredite erfolgt aus den Grundstücksverkaufserlösen, die daneben ihrerseits der Finanzierung weiterer Maßnahmen dienen. Am Ende der Maßnahme verbleibt nach Abzug der Tilgung in einer Gesamthöhe von 9,69 Mio. € voraussichtlich ein Kreditbestand in Höhe von 10,72 Mio.

Finanzielle Auswirkungen auf die LHP

Der mit der voraussichtlichen Beendigung der Entwicklungsmaßnahme im Jahr 2023 verbleibende Kreditbestand in Höhe von 10,72 Mio. € ist durch die LHP zu übernehmen und von ihr in den Folgejahren mit einem Schuldendienst (Zins und Tilgung) zu bedienen. Diese Verpflichtungen sind in der Haushaltsplanung abzubilden und machen eine Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde nach § 75 Abs. 3 BbgKVerf erforderlich.

Zwar hat der Beschluss über die förmliche Festsetzung der Entwicklungsmaßnahme Krampnitz zunächst keine direkten Auswirkungen auf die laufende und die mittelfristige Haushaltsplanung. Allerdings sind die finanziellen Auswirkungen im doppischen Rechnungswesen und damit auch in den jeweiligen Jahresabschlüssen (voraussichtlich ab 2013) darzustellen.

Die sich darüber hinaus aus der Entwicklungsmaßnahme ergebenden Folgekosten z. B. aus der errichteten sozialen und technischen Infrastruktur (wie Abschreibungen, Instandhaltungsaufwand, Transferaufwendungen etc.) werden sich zukünftig auf den Haushalt der LHP auswirken. Dagegen sind Effekte zu berücksichtigen, die sich z. B. aus einem voraussichtlich höheren Steueraufkommen und einer höheren Einwohnerzahl für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen ergeben. Diese Auswirkungen auf den Haushalt der LHP, die sowohl Aufwand als auch Ertrag betreffen, sind keine Bestandteile der KoFi und können derzeit nicht genau beziffert werden, liegen aber nach vergleichsweiser Übertragung der Evaluation der Entwicklungsmaßnahme Bornstedter Feld im zweistelligen Millionenbereich.

In den Unterlagen, die den Stadtverordneten vorliegen, sind als Anlage enthalten:

- Anlage 1: Satzungstext und Geltungsbereich
- Anlage 2: Begründung
- Anlage 3: Kosten- und Finanzierungsübersicht (aus den Vorbereitenden Untersuchungen)

Der Bericht über das Ergebnis der Vorbereitenden Untersuchungen nach § 165 Abs. 4 BauGB sowie die detaillierte Auswertung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist bereits mit der **Mitteilungsvorlage 13/SVV/0061** zur Verfügung gestellt worden. Hierauf wird Bezug genommen.

Anlage 1

Satzung der Landeshauptstadt Potsdam über die förmliche Festlegung des Entwicklungsbereiches „Krampnitz“ nach § 165 Abs. 6 BauGB vom..... 2013

Auf der Grundlage des § 165 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) sowie des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 09]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs**

(1) Der nachfolgend näher beschriebene Bereich soll entsprechend seiner besonderen Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Landeshauptstadt Potsdam im Rahmen einer städtebaulichen Neuordnung einer neuen Entwicklung zugeführt werden.

Er wird daher als städtebaulicher Entwicklungsbereich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Krampnitz“.

(2) Der städtebauliche Entwicklungsbereich umfasst die folgenden Flurstücke und Teilflächen der Flurstücke:

Gemarkung Krampnitz, Flur 1, Flurstücke 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 144 (teilweise), 145 (teilweise), 150, 151, 188, 189, 190, 199, 200;

Gemarkung Fahrland, Flur 5, Flurstücke 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 16, 18, 19, 20, 21, 43, 44, 45, 51, 52, 53, 54, 55, 57/1, 57/2, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68/1, 68/2, 68/3, 69/1, 69/2, 69/3, 70/1, 70/3, 70/4, 71/1, 71/2, 75, 76, 77, 78, 80, 109, 111, 110, 113, 115, 116, 117, 118, 119, 124, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135;

Gemarkung Fahrland, Flur 6, Flurstücke 28 (teilweise), 30 (teilweise), 32/1, 32/2, 33, 34, 35, 36/1, 36/2, 37, 38, 39, 40, 41 (teilweise), 42 (teilweise), 47 (teilweise), 49/2, 50, 51, 52, 53, 54, 59, 60;

Gemarkung Neu-Fahrland, Flur 6, Flurstücke 27, 28, 30, 31, 32, 33, 35, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 51, 52, 53, 54

(3) Der städtebauliche Entwicklungsbereich umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan durch die rote Linie abgegrenzten Flächen. Die rot markierten Flächen innerhalb der Abgrenzung sind nicht Bestandteil des Entwicklungsbereichs. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und wird ihr als Anlage beigelegt. Der Lageplan kann bei der Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Stadterneuerung während der allgemeinen Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

(4) Werden innerhalb des Entwicklungsbereichs Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2
Genehmigungen

Gemäß § 69 i.V.m. §§ 144, 145, 153 Abs. 2 BauGB besteht für die dort aufgeführten Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge eine besondere Genehmigungspflicht.

§ 3
In-Kraft-Treten

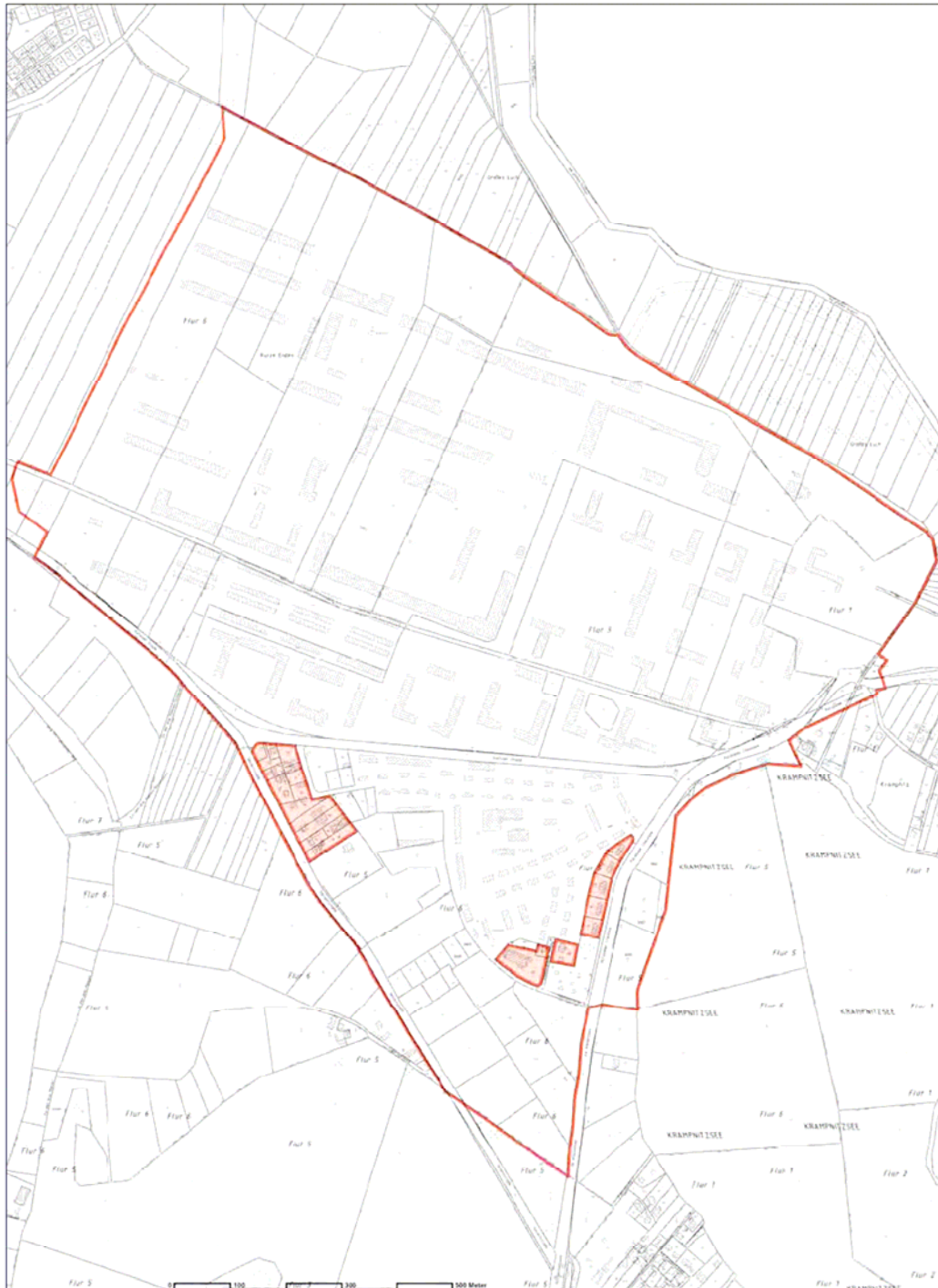
Diese Satzung wird nach § 165 Abs. 8 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Potsdam, den

.....
Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Anlage: Lageplan mit Darstellung des Geltungsbereichs

Anlage zur Satzung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs Krampnitz - Lageplan



rote Linie = äußere Begrenzung des Entwicklungsbereichs
rote Fläche = Flurstücke, die nicht Bestandteil des Entwicklungsbereichs sind

Plangrundlage: Liegenschaftskarte der LHP, Stand: August 2012, Abbildung ohne Maßstab

Anlage 2**Begründung (§165 Abs. 7 BauGB)**

zur Satzung der Landeshauptstadt Potsdam über die förmliche Festlegung des Entwicklungsbereiches „Kramnitz“

1. Ausgangssituation

Zur Ermittlung, ob hinsichtlich einer Gesamtentwicklung der Kasernenanlage Kramnitz und ihres Umfeldes die Voraussetzungen zur Anwendung eines Entwicklungsbereichs nach § 165 BauGB gegeben sind, fasste die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 15. Dezember 2010 den Beschluss zur Durchführung Vorbereitender Untersuchungen. Die Ergebnisse der Vorbereitenden Untersuchungen (VU) wurden der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 30. Januar 2013 als Mitteilungsvorlage (Drucksache 13/SVV/0061) zur Kenntnis gegeben.

1.1 Bestandsaufnahme

Der Bereich der ehemaligen Kaserne Kramnitz gliedert sich städtebaulich und nutzungshistorisch in drei unterschiedliche Bereiche:

- den Mannschaftsbereich als Kern der Kasernenanlage (37,7 ha),
- die südlich angrenzende Wohnsiedlung (12,9 ha) und
- den nördlichen Technik-Bereich (74,4 ha).

Das Kasernengelände wurde 1991 durch die Westgruppe der Truppen (WGT) vollständig freigegeben und liegt seitdem brach. Das Gebiet ist von erheblichen leerstandsbedingten Bausubstanzmängeln, fehlender Infrastruktur, entwicklungshemmenden Grundstückszuschnitten und Altlasten geprägt.

Der Verfall und die bisher fehlende Perspektive des Geländes wirken sich auch im Umfeld entwicklungshemmend aus.

Im Umfeld der ehemaligen Kasernenanlage sind im Untersuchungsbereich hinsichtlich einer Gesamtentwicklung von Bedeutung:

- Randbereiche außerhalb der umzäunten Anlage im Nordosten und Osten entlang der Potsdamer Chaussee (Zufahrt zum früheren Heizwerk sowie einzelne Grundstücke an der Hannoverschen Straße, zusammen ca. 3,4 ha),
- die Splittersiedlung an der Gellertstraße südlich der dortigen früheren Kasernenzufahrt sowie angrenzende gärtnerisch genutzte Parzellen (zusammen ca. 2,7 ha),
- der landwirtschaftlich bzw. gärtnerisch genutzte Streifen am Südhang des Aasbergs zwischen dieser Siedlung und der Potsdamer Chaussee (11,9 ha)
- sowie ein Wald dreieck im Einmündungsbereich der Gellertstraße in die Potsdamer Chaussee (1,4 ha),

Im Zuge der Vorbereitenden Untersuchungen hat der Blick auf die Umgebungsbezüge verdeutlicht, dass auch der Uferstreifen zwischen der Potsdamer Chaussee und dem Kramnitzsee mit betrachtet werden sollte; zudem sind Flächen unmittelbar außerhalb des Untersuchungsbereiches durch die westliche Zufahrt des Kasernengeländes in Anspruch genommen worden und neuordnungsbedürftig.

1.2 Ziele der Landesplanung

Die untersuchten Flächen in Kramnitz liegen nicht im sog. „Gestaltungsraum Siedlung“ des Landesentwicklungsplanes Berlin-Brandenburg (LEP BB), außerhalb dessen nur in einem sehr begrenzten Umfang neue Bauflächen entwickelt werden dürfen. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg hat deshalb auch im Zuge des Aufstellungsverfahrens zum Flächennutzungsplan geltend gemacht, dass die Entwicklung

von Wohnbauflächen im geplanten Umfang am Standort Krampnitz den Zielen der Landesplanung – niedergelegt im LEP BB – widersprüche.

Die zivile Nutzung und die Behebung des durchgängigen Leerstands des zu großen Teilen unter Denkmalschutz stehenden baulichen Bestandes entspricht zwar dem Grundsatz 4.1 („Vorhandene Siedlungsgebiete und Infrastruktur nutzen“) des LEP B-B sowie Grundsatz 4.4, nach dem Konversionsflächen einer zivilen Nutzung zuzuführen sind.

Dennoch sind die in Ziel 4.5 formulierten Einschränkungen für die Siedlungsentwicklung außerhalb des „Gestaltungsraums Siedlung“ diesen Grundsätzen gegenüber vorrangig. Nach den komplizierten Vorgaben dieser Regelung könnten insbesondere im gesamten Nordraum der Stadt insgesamt nur knapp 10 ha Flächen für den Wohnungsbau entwickelt werden; eine Reaktivierung der früheren Kaserne Krampnitz wäre damit ausgeschlossen. Es würde (theoretisch) lediglich eine gewerbliche Nutzung der Kasernenflächen oder alternativ eine Renaturierung in Frage kommen.

Dies gibt weder eine realistische Perspektive zur Bereinigung der Brachfläche her, noch könnte die bereits heute desolate denkmalgeschützte Substanz auf diese Weise gerettet werden. Noch viel weniger könnte diese bereits baulich vorgeprägte Fläche mit ohnehin bestehendem Handlungsbedarf zur Lösung der unten noch darzustellenden dringenden Bedarfe für die Abdeckung der Bevölkerungsentwicklung Potsdams mit den erforderlichen Wohnbauflächen beitragen. Deshalb hat die Landeshauptstadt im Oktober 2012 ein sog. „Zielabweichungsverfahren“ eingeleitet; damit sollen die differierenden Auffassungen dahingehend aufgelöst werden, dass dem im Flächennutzungsplan-Entwurf enthaltenen Umfang an Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen ausdrücklich landesplanerisch zugestimmt wird.

Insbesondere mit Blick auf die gravierenden Zuspitzungen der Bevölkerungsentwicklung ist dieser Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung gerechtfertigt. Nachdem nachgewiesen werden konnte, dass die realistisch entwickelbaren Flächen innerhalb des Gestaltungsraums Siedlung ebenso wenig ausreichen, die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung abzudecken, wie Innenentwicklungsflächen außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung oder gar die lediglich 9,2 ha, die sich als sog. „zusätzliche Entwicklungsoption“ für alle Flächen außerhalb des Gestaltungsraums Siedlung ergeben, stellt der Antrag darauf ab, im Raum Krampnitz 118 ha Bauflächen zu entwickeln (einschließlich aller für die Erschließung und private Freiflächen erforderlichen Flächen). Von den so zu entwickelnden ca. 1.600 Wohnungen sollen nach dem Inhalt des Antrages mehr als 1.000 im Rahmen der Weiternutzung des Bestandes realisiert werden.

Damit dient die weit überwiegende Nutzung des ehemals militärisch genutzten Geländes nicht nur der Erhaltung von Denkmalbestand, sondern entspricht auch der Zielstellung einer nachhaltigen Stadtentwicklung, da die Neuversiegelung von Flächen reduziert bzw. vermieden wird.

2. Erforderlichkeit und Anwendungsvoraussetzungen für die Entwicklungsmaßnahme

2.1 Besondere Bedeutung des Gebiets für die städtebauliche Entwicklung, Ziele der Entwicklungsmaßnahme

Die zivile Nachnutzung des ehemaligen Kasernenareals und die Aktivierung von Flächen in dessen unmittelbarem Zusammenhang bietet zum einen die Möglichkeit einer nachhaltigen, den Neuversiegelungsgrad reduzierenden und damit ressourcenschonenden Stadtentwicklung. Zum anderen stellt die Gesamtanlage ein bedeutendes kulturgeschichtliches Ensemble dar, dessen denkmalgeschützter Bestand im Zuge einer Entwicklungsmaßnahme gesichert werden soll. Vor allem bietet das Areal ein bedeutendes

Potenzial für die Bereitstellung von Wohnraum, um den städtebaulichen Herausforderungen einer stetig wachsenden Einwohnerzahl begegnen zu können.

Die Wahrung der landschaftsräumlichen Eigenart ist mit der Zielstellung des Erhalts von landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieben im Geltungsbereich der Satzung verbunden, soweit diese den Kernzielen der Entwicklung nicht entgegenstehen. Vielmehr soll der wirtschaftliche Fortbestand der Betriebe mit einer übergreifenden Gesamtentwicklung in Einklang gebracht werden. Dem wird entsprechend der gesetzlichen Erfordernisse bei der Konkretisierung der Entwicklungsziele durch die Bauleitplanung Rechnung zu tragen sein.

Ausschlaggebend für die städtebauliche Entwicklung im vorgesehenen Entwicklungsbereich „Kramnitz“ ist der stetig gestiegene Bedarf an Flächen, um dem auch mittelfristig weiter zu erwartenden Bevölkerungswachstum Rechnung zu tragen.

Die Landeshauptstadt Potsdam ist eine wachsende Stadt, dies betrifft sowohl die Einwohner- als auch die Beschäftigtenzahl. Auf der Grundlage der „Bevölkerungsprognose 2004 bis 2020“ des Landes Brandenburg (Basisjahr 2004, herausgegeben 2006 und noch Grundlage für den LEP B-B) wurde für Potsdam bis 2020 ein Wachstum auf 159.880 Einwohner angenommen, für das Jahr 2030 – deutlich anders als in den aktuellen Prognosen – eine leichte Schrumpfung auf 159.690. Dieses Niveau ist nach der Landesstatistik bereits Mitte 2012 erreicht worden.

Vergleicht man die damaligen Annahmen mit der überarbeiteten Bevölkerungsprognose des Landes Brandenburg 2009-2030 (herausgegeben 2010), so hat sich die Prognosezahl schon deutlich erhöht: Hier wurde nun von 172.090 Einwohnern bis 2020 und 182.470 bis 2030 ausgegangen. Gegenüber der Prognose des Landes, die Grundlage für den LEP B-B war, ergab sich damit ein Zuwachs um 12.210 Einwohner für 2020; die Differenz für das Jahr 2030 beträgt sogar ca. 23.000 Einwohner.

Die letzte Prognose des Landes aus dem Jahr 2012, die inzwischen deutlich auch die kleinräumiger angelegte Prognose der Landeshauptstadt übersteigt, geht aktuell von einem Zuwachs auf 176.000 Einwohner im Jahr 2020 (Differenz von mehr als 16.000) bzw. auf 187.000 Einwohner im Jahr 2030 (Differenz von mehr als 27.000) aus.

Ursächlich hierfür ist ungeachtet der Zahlen im Detail, dass die Landeshauptstadt erheblich schneller wächst, als alle Prognosen vorhergesagt haben. Lag die Bevölkerungszunahme in den Jahren vor 2007 deutlich unter 2.000 Einwohnern p/a, so wurden in den letzten Jahren regelmäßig Zunahmen über 2.000 verzeichnet (zum Vergleich: 2004: +728, 2005: +1.876, 2006: +1.230 Einwohner). Derzeit ist nicht abzusehen, dass sich dieser Trend abschwächt.

Ausführliche Analysen zu den Prognosen und den erheblichen Differenzen gegenüber bisherigen Erwartungen finden sich in Kapitel 3.1 der Vorbereitenden Untersuchungen (Seite 25 ff.) sowie der Anlage 1 hierzu (s. 209 ff.).

Die Zahlen belegen unzweifelhaft, dass zur Gewährleistung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Ziffer 2 BauGB) erhebliche Anstrengungen zur Flächenvorsorge getroffen werden müssen, die zugleich deutlich über das hinausgehen, was bei der Aufstellung des LEP B-B an Erwartungen zugrunde gelegt worden ist.

2.2 Keine realistischen Standortalternativen zur Deckung des Bedarfs

Die innerhalb der Bauflächen des am 30.01.2013 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Flächennutzungsplanes (FNP) mögliche Wohnungsbauentwicklung wurde bereits im Rahmen des Stadtentwicklungskonzeptes Wohnen im Jahr 2009 umfassend untersucht und im Jahr 2012 anhand der Veränderungen sowohl der Angebotsseite wie auch der Bevölkerungsprognosen aktualisiert. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass innerhalb des FNP bis zum Jahr 2020 ca. 16.600 Wohnungen gebaut werden können, überwiegend in

Form von Mehrfamilienhäusern. Diese Anzahl deckt nach den zugrundeliegenden Prognosen den prognostizierten Bedarf von ca. 14.000 Wohnungen einschließlich einer notwendigen Reserve. Weil erfahrungsgemäß nie von einer vollständigen Realisierung aller theoretisch verfügbaren Flächenpotenziale ausgegangen werden kann, ist ein solcher scheinbar größerer Deckungsgrad zwingend erforderlich und in seinen Annahmen eher optimistisch, zumal bei der Untersetzung dieser Flächenreserven mit verbindlicher Bauleitplanung regelmäßig auch von Widerständen auszugehen ist. Die Flächen in Krampnitz wurden mit einer geschätzten Wohnungszahl von 1.600 Wohnungen in diese Untersuchung einbezogen.

Angesichts der verdeutlichten Zuspitzung der Bevölkerungsentwicklung wird die beschriebene kritische Lage der Bedarfsdeckung kontinuierlich schwerwiegender; es ist unzweifelhaft, dass die Bevölkerungsentwicklung nach der aktuellen Landesprognose mit Wohnungsbaupotenzialen nicht untersetzt werden könnte, wenn die mit der Entwicklung des Standortes Krampnitz vorgesehenen 1.600 Wohnungen nicht realisiert werden könnten. Vor dem Hintergrund des Wachstums der Landeshauptstadt und der positiven Prognosen wird deshalb deutlich, dass Krampnitz in der Gesamtschau der Stadtentwicklung Potsdams einen unverzichtbaren Baustein wohnungsmarktbezogener Maßnahmen darstellt.

Im Zuge der Begründung des Antrages auf Zielabweichung (siehe Ziffer 1.2) ist überdies noch einmal detailliert untersucht und nachgewiesen worden, dass innerhalb des landesplanerisch vorgezeichneten „Gestaltungsraums Siedlung“ keine alternativen Entwicklungsflächen zur Verfügung stehen, der Flächennutzungsplan mithin aus guten Gründen die Darstellung weiterer Wohnungsbaupotenziale dort nicht vorsieht. Die Nutzung dieser, z.T. etwas zentrumsnäheren Flächen ist überwiegend ausgeschlossen aufgrund von Restriktionen des Natur- und Landschaftsschutzes, maßgeblich jedoch auch durch die Überschneidung des „Gestaltungsraums Siedlung“ mit der Pufferzone der UNESCO-Welterbestätte.

Unter Beachtung dieser sowie weiterer Restriktionen, die diese nochmals überlagern (z.B. Wasserschutzzonen) kommen nennenswerte Erweiterungen der Wohnbauflächen des Flächennutzungsplans in dem landesplanerisch vorgezeichneten zentralen Siedlungsbereich („Gestaltungsraum Siedlung“) nicht in Betracht; mithin spricht alles für die Reaktivierung von Flächen, die durch die vormalige militärische Nutzung unmittelbar in Anspruch genommen waren oder sich durch den räumlichen Zusammenhang für eine zusammenhängende geordnete städtebauliche Entwicklung empfehlen.

2.3 Gesamtbewertung und Prüfung von Alternativen

Seit dem Abzug der WGT-Truppen im Jahr 1991 waren die Bemühungen des Landes, eine Konversion des Standortes auf rein privatwirtschaftlicher Basis durchzuführen, nicht erfolgreich. Eine Gesamtentwicklung, wie sie im Interesse des Allgemeinwohls durch die Landeshauptstadt angestrebt wird, unterblieb bzw. führte nicht zum gewünschten Ergebnis. Der fortschreitende Verfall des Areals gebietet unverzügliches Handeln zum Schutz der bedrohten baulichen Substanz. Weitere Substanzverluste würden zugleich die wirtschaftliche Basis für erhaltende Investitionen gefährden.

Die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme schafft dem gegenüber die Möglichkeit, die Realisierung des Projektes zur Konversion der Kaserne Krampnitz i.V.m. der Aufwertung des Umfeldes in kommunaler Verantwortung einheitlich zu planen, zu steuern und in einem überschaubaren Zeitraum umzusetzen. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen zur Anwendung einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme sind hinsichtlich der Deckung des erhöhten Bedarfs an Wohnstätten, der Entwicklung einer Branche sowie der Zügigkeit der Umsetzbarkeit und der Finanzierbarkeit gegeben.

Auch erhebliche finanzielle Belange sprechen für die Anwendung einer Entwicklungsmaßnahme. Beschränkt sich die Landeshauptstadt Potsdam auf die verbindliche

Bauleitplanung, könnte sie die von ihr zumindest vorzustreckenden Erschließungskosten nicht refinanzieren. Angesichts der Größe der Liegenschaft sind erhebliche Kosten für Ordnungsmaßnahmen bzw. für die technische, verkehrliche und soziale Infrastruktur zu berücksichtigen. Diese Kosten sind allein als kommunale Aufwendungen nicht tragbar. Realistisch zu bewältigen sind sie jedoch durch die im Rahmen der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme vorgesehene Gegenfinanzierung aus der entwicklungsbedingten Wertsteigerung der Grundstücke, die nur durch die Gesamtentwicklung des Standortes diese Werthaltigkeit erfahren.

Zur Begründung der Entwicklungsmaßnahme müssen die besonderen entwicklungsrechtlichen Instrumente erforderlich sein. Daher wurde geprüft, ob die Umsetzung der Entwicklungsziele auch mit weniger in die Rechte der Betroffenen eingreifenden Verfahren zu verwirklichen sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass grundsätzliche Alternativen nicht in Betracht kommen; dazu im Einzelnen:

Angebotsplanung über Bebauungspläne:

Die alleinige Schaffung von Baurecht durch die verbindliche Bauleitplanung stellt die Verantwortung der Umsetzung zur Disposition der Eigentümer. Die Komplexität der Gebietsentwicklung, die durch erheblichen Neuordnungs- und Erschließungsaufwand, Bereinigung von Altlasten, Schaffung der Baurechte und Vermarktung des Standortes gekennzeichnet ist, gebietet aber ein einheitliches und aktives Handeln der Landeshauptstadt, um diese Entwicklungshemmnisse zu überwinden. Zudem wäre die Verlagerung wesentlicher Teile der Ordnungsmaßnahmen sowie der Erschließungs- und Infrastrukturmaßnahmen in kommunale (Kosten-)Verantwortung weder tragbar noch gerecht, zumal dann nur solche Flächen zügig entwickelt würden, bei denen der Wertzuwachs unmittelbare Aufwendungen der Neuordnung auf den Grundstücken maßgeblich übersteigt.

Städtebauliche Sanierungsmaßnahme:

Bei der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme nach den §§ 136 ff BauGB handelt es sich ebenfalls um eine städtebauliche Gesamtmaßnahme, die ein planmäßiges und aufeinander abgestimmtes Vorgehen mit einem Bündel von Maßnahmen ermöglicht. Im Gegensatz zur städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme sieht das Sanierungsrecht jedoch keinen durchgängigen Grunderwerb durch die Gemeinde und keine Realisierungspflicht der Eigentümer vor. Sichere Handlungsoptionen sind aber erforderlich, um den erheblichen Neuordnungsbedarf und eine Entwicklung vor allem auch dort zu gewährleisten, wo teilflächenbezogen eine Neuordnung wirtschaftlich nicht lukrativ bzw. auf Grund der räumlichen Begrenzung nicht möglich ist.

Städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB:

Der städtebauliche Vertrag kann unter bestimmten Bedingungen eine Alternative zu einer Entwicklungsmaßnahme sein. Mit einem solchen Vertrag können theoretisch im Wege einer freiwilligen Vereinbarung zwischen Eigentümer und Gemeinde ähnliche Effekte erreicht werden wie mit einer Entwicklungsmaßnahme. Dies setzt voraus, dass die Zahl der Grundstücke und die entwicklungshemmenden Probleme überschaubar und alle Eigentümer im Sinne der Umsetzung einheitlicher Ziele gleichermaßen handlungsfähig sind. Dies ist ausweislich der Vorbereitenden Untersuchungen nicht gegeben. Nicht ausgeschlossen bleibt, dass auch im Rahmen einer Entwicklungsmaßnahme mit einzelnen mitwirkungsbereiten Eigentümern vertragliche Realisierungsvereinbarungen abgeschlossen werden.

3. Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

3.1 Ergebnisse der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Ämter und Fachbereiche der Landeshauptstadt Potsdam und der Träger öffentlicher Belange erfolgte durch Anschreiben und schriftliche Stellungnahmen im Sommer 2012. Ergänzend hierzu hatten die Fachbereiche der Landeshauptstadt Potsdam Gelegenheit, sich in zwei Erörterungsterminen über Inhalte und Zielstellungen der Maßnahme zu informieren. Gleichzeitig wurden Detailerörterungen zu Grundstückswertermittlung und Finanzierungsansätzen durchgeführt. Die Stellungnahmen mit Hinweisen, Anregungen und Bedenken sind im Endbericht der Vorbereitenden Untersuchungen sowie in der Mitteilungsvorlage 13/SVV/0061 dokumentiert.

Grundsätzliche Bedenken, die gegen das Instrument einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme sprechen, sind im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens nicht geäußert worden.

3.2 Mitwirkungsbereitschaft der betroffenen Grundstückseigentümer bei der Realisierung der geplanten Maßnahmen, beim freihändigen Grundstückserwerb und zum Abschluss städtebaulicher Verträge

Nach herrschender Rechtsauffassung ist im Rahmen einer Vorbereitenden Untersuchung eine schriftliche Befragung der Eigentümer zur Ermittlung der Mitwirkungsbereitschaft ausreichend. Diese Befragung wurde im Frühjahr 2012 durchgeführt. Im Anschluss an die Vorstellung der VU kam es zu einzelnen neuen Äußerungen und bei erkennbarem Bedarf wurden bis Anfang April 2013 persönliche Gespräche geführt. Die in der VU auf den Seiten 190-194 wiedergegebenen Ergebnisse müssen daher für folgende Bereiche aktualisiert werden.

- Die Erwerber der im Jahr 2007 seitens des Landes veräußerten Grundstücke haben im Jahr 2012 die seitens der Stadt gestellten Fragen nicht beantwortet. Im Januar 2013 haben sie nachträglich ihre Bereitschaft zur wirtschaftlichen Umsetzung der „öffentlichen Maßnahmen“ und der „geplanten Privatinvestitionen“ auf vertraglicher Grundlage erklärt, aber weiter die erbetenen Nachweise zur wirtschaftlichen Befähigung nicht erbracht.
- Bei den 15 Eigentümern der Grundstücke am Aasberg-Südhang ergab sich Anfang April 2013 weiter ein uneinheitliches Bild: 4 Eigentümer wollen an der gegenwärtigen Nutzung festhalten, 4 Eigentümer wollen ihre Grundstücke selbst baulich entwickeln oder an Investoren veräußern, 2 Eigentümer wollen ihre Grundstücke an die LHP veräußern, 1 Eigentümer ist unentschlossen, 2 Eigentümer haben keine Antworten gegeben, bei 2 weiteren waren die Antworten nicht verwertbar.
- Von den 6 Eigentümern der Gärtner-Grundstücke wollen 4 ihre Grundstücke selbst baulich entwickeln, einer will an der gegenwärtigen Nutzung festhalten, ein Eigentümer ist unbekannt.

Daraus ergibt sich keine andere Bewertung und Abwägung als sie in der VU wiedergegeben ist. Es besteht keine aussichtsreiche Perspektive für einen freihändigen Erwerb des Gesamtgeländes durch die LHP und auch keine aussichtsreiche Perspektive für eine Realisierung des Gesamtprojekts durch einen oder mehrere städtebauliche Verträge. Die zur Zeit vorgetragenen Eigentümer-Interessen sowie die später noch artikulierten müssen im Rahmen der künftigen Bebauungsplanung angemessen gewürdigt und abgewogen werden, soweit ihre Berechtigung festgestellt werden kann.

3.3 Gewährleistung der Zügigkeit, Darstellung der Finanzierbarkeit (KoFi) und haushaltsrelevante Erläuterungen

Eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme wird gemäß § 165 BauGB in wirtschaftlicher Verantwortung der Gemeinde durchgeführt, die den durch sie geschaffenen Wertzuwachs

der Grundstücke für die Finanzierung der entwicklungsbedingten Aufgaben nutzt. Zur Umsetzung der Entwicklungsmaßnahme ist beabsichtigt, gemäß § 167 BauGB einen Treuhänder zu beauftragen, der für die Erfüllung seiner Aufgaben ein Treuhandvermögen bildet. Als Umsetzungszeitraum sind zehn Jahre vorgesehen, voraussichtlich von 2013 bis 2023.

Gemäß § 171 Abs. 2 BauGB ist für die Durchführung der Entwicklungsmaßnahme eine Kosten- und Finanzierungsübersicht aufzustellen. Im Abschlussbericht der Vorbereitenden Untersuchung Kaserne Krampnitz (DS 13/SVV/0061) sind unter Ziffer 9 (Seiten 199 – 201) die Ergebnisse der Untersuchung der wirtschaftlichen und finanziellen Aspekte der Entwicklungsmaßnahme dargestellt.

Die Kosten- und Finanzierungsübersicht (KoFi, hier auch Anlage 3) weist für den zehnjährigen Betrachtungszeitraum voraussichtliche Einnahmen von insgesamt 61,04 Mio. € und voraussichtliche Ausgaben von insgesamt 65,75 Mio. € aus. Mithin schließt die Entwicklungsmaßnahme danach mit einem Fehlbetrag im operativen Geschäft von 4,70 Mio. € ab. Zur Finanzierung des Gesamtprojektes und zur Absicherung der Liquidität sind Kreditaufnahmen in Höhe von 20,41 Mio. € notwendig. Die Tilgung der Kredite erfolgt aus den Grundstücksverkaufserlösen, die daneben ihrerseits der Finanzierung weiterer Maßnahmen dienen. Am Ende der Maßnahme verbleibt nach Abzug der Tilgung in einer Gesamthöhe von 9,69 Mio. € voraussichtlich ein Kreditbestand in Höhe von 10,72 Mio. €, der von der Landeshauptstadt Potsdam in den Folgejahren mit einem Schuldendienst (Zins und Tilgung) zu bedienen ist.

Die sich darüber hinaus aus der Entwicklungsmaßnahme ergebenden Folgekosten z. B. aus der errichteten sozialen und technischen Infrastruktur (wie Abschreibungen, Instandhaltungsaufwand, Transferaufwendungen etc.) und Effekten aus einem voraussichtlich höheren Steueraufkommen und einer höheren Einwohnerzahl zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen sind in der KoFi nicht enthalten, werden sich aber zukünftig auf den Haushalt der LHP auswirken, und zwar sowohl im Aufwand als auch im Ertrag. Diese Folgewirkungen sind keine Bestandteile der KoFi und können derzeit nicht genau beziffert werden, liegen aber nach vergleichsweiser Übertragung der Evaluation der Entwicklungsmaßnahme Bornstedter Feld im zweistelligen Millionenbereich. Auf Grund der Laufzeit der Entwicklungsmaßnahme sind Unsicherheiten in den vorliegenden Prognosen, auf denen die KoFi basiert, nicht vollständig auszuschließen.

Mit der beabsichtigten Beauftragung eines Treuhänders nach § 167 BauGB werden für das Treuhandvermögen Finanzierungskosten in Annäherung an den üblichen Kommunkredit ermöglicht. Um die Grundlage für die Vermarktung der Grundstücke zu schaffen und dem Gebot der Zügigkeit der Durchführung zu entsprechen, ist in den ersten Jahren ein hoher Aufwand für Planung, Bodenordnung und Infrastruktur erforderlich. Dementsprechend werden in diesem Zeitraum, in dem die Gemeinde mit dem Treuhänder die Voraussetzungen für die privaten Investitionen schafft, Kredite in größerer Höhe aufgenommen, als sie in späteren Phasen erforderlich sind. Durch das in den Anfangsjahren erforderliche hohe Kreditvolumen entstehen über die Laufzeit der Maßnahme Zinskosten in Höhe von 6,01 Mio. €.

Auf Grund der Laufzeit der Entwicklungsmaßnahme sind Unsicherheiten in der Prognose nicht vollständig auszuschließen, wenngleich bereits die Grundstückserlöse zurückhaltend kalkuliert sind. Verbleibende Risiken liegen vor allem in der Vermarktungsgeschwindigkeit und in der Stabilität der Planungsentscheidungen. Ein längerer Zeitraum der Vermarktung würde zu höheren Finanzierungskosten führen.

Für die Bestandsobjekte kann dies angesichts der steuerlichen Anreize nach § 7h EStG und den diesbezüglichen Erfahrungen im Bornstedter Feld weitgehend ausgeschlossen werden. Demgegenüber hätte eine durch die Landeshauptstadt selbst zu verantwortende Änderung von Planungszielen, mit denen Bebauungsmöglichkeiten reduziert werden, erheblichen

Einfluss auf die Einnahmen, die Finanzierungskosten und die Haushaltsbelastung am Ende der Maßnahme.

Nach § 165 Abs. 3 S.1 Nr. 4 BauGB ist die zügige Durchführung eine Entwicklungsmaßnahme zu gewährleisten. Dies kann insbesondere von ihrer Finanzierung abhängig sein. Ein Instrument zur Beurteilung der zügigen Durchführung einer Entwicklungsmaßnahme ist daher eine sachgerecht erstellte KoFi. Die KoFi für den Entwicklungsbereich Krampnitz von 2013 bis 2023 wurde gutachterlich geprüft und als plausibel bewertet.

Vor diesen Hintergründen ist die zügige Durchführung der Maßnahme sichergestellt.

Zwar hat der Beschluss über die förmliche Festsetzung der Entwicklungsmaßnahme Krampnitz zunächst keine direkten Auswirkungen auf die laufende und die mittelfristige Haushaltsplanung. Allerdings sind die finanziellen Auswirkungen im doppischen Rechnungswesen und damit auch in den jeweiligen Jahresabschlüssen (voraussichtlich ab 2013) darzustellen. Für den Entwicklungsbereich Krampnitz gilt, wie für die bereits laufenden städtebaulichen Maßnahmen in treuhänderischer Verwaltung, dass das wirtschaftliche Eigentum an den einzubringenden Vermögensgegenständen auch nach Bildung eines Treuhandvermögens bei der Landeshauptstadt Potsdam verbleibt. Bei der Betrachtung der ergebnisrelevanten Auswirkungen der Maßnahme ist darauf zu achten, dass die Ertragsseite sowohl den Aufwand als auch die Investitionstätigkeit bzw. die Finanzierungstätigkeit (Tilgung), die nur in der Finanzrechnung abgebildet wird, abdecken muss. Eine Aktivierung der Vermögensgegenstände und der Zuweisungen wird direkt bei der Landeshauptstadt Potsdam erfolgen.

Durch die Übernahme des verbleibenden Kreditbestandes nach Abschluss der Maßnahme entstehen der Landeshauptstadt Potsdam haushaltsrechtliche Verpflichtungen, die sie in den Folgejahren zu bedienen hat (Schuldendienst). Diese Verpflichtungen sind dann auch in der Haushaltsplanung abzubilden und machen eine Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde nach § 75 Abs. 3 BbgKVerf erforderlich.

4. Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen

4.1 Grundsätze der Interessenabwägung

Gemäß § 165 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind die öffentlichen und privaten Interessen für den Beschluss zur förmlichen Festsetzung eines Entwicklungsbereichs gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Die öffentlichen Interessen dokumentieren sich in dem Nachweis, dass die Maßnahme dem Wohl der Allgemeinheit dient und weder durch andere Instrumente nach dem Baugesetzbuch noch an anderer Stelle innerhalb der Landeshauptstadt umgesetzt werden kann. Das Wohl der Allgemeinheit schließt weiterhin ein, dass die Gebietsabgrenzung für die Durchführung einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme, u.a. zur Berücksichtigung der stadträumlichen und infrastrukturellen Zusammenhänge, erforderlich ist bzw. durch Einschränkungen derselben keine unvollständige Entwicklung erfolgt.

Die privaten Interessen dokumentieren sich in der Betroffenheit, die sich insbesondere aus folgenden Regelungen des Baugesetzbuches ergibt:

- aus den besonderen Genehmigungsvorbehalten für bauliche Vorhaben, Grundstücksteilungen und Rechtsgeschäfte,
- aus der Inanspruchnahme von Grundstücken bei fehlender Bereitschaft bzw. fehlender Möglichkeit, auf dem eigenen Grundstück die Entwicklungsziele umzusetzen,

- sowie aus der fehlenden Möglichkeit, an dem durch die Gesamtmaßnahme bewirkten Planungswertgewinn zu partizipieren.

Das Baugesetzbuch fordert keine Zustimmung der Eigentümer zur Einbeziehung ihrer Grundstücke, sondern vielmehr eine gerechte Abwägung zwischen öffentlichen und privaten Interessen.

Die bauliche Planung im Rahmen einer VU ist nach herrschender Rechtsauffassung unvermeidlich noch grob und erhält rechtliche Wirkung erst im Rahmen der folgenden Bebauungsplanung, in der die Eigentümer-Belange eine hohe Relevanz haben.

Die mit dem Satzungsbeschluss zum Zwecke einer Gesamtentwicklung erforderliche Abgrenzung eines Entwicklungsbereichs schließt nicht aus, dass im Verlauf der späteren Planung Veränderungen erfolgen können.

4.2 Abwägung zur Durchführung der Entwicklungsmaßnahme

Auf der Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Fachämter der Landeshauptstadt Potsdam und der Träger öffentlicher Belange sowie vertiefender Erörterungen sind grundsätzliche Bedenken zur Durchführung der Entwicklungsmaßnahme nicht geäußert worden. Ausdrücklich positive Stellungnahmen zum Einsatz des Instruments einer Entwicklungsmaßnahme wurden insbesondere seitens des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg abgegeben.

In Auswertung der Ergebnisse der Eigentümerstellungnahmen und -gespräche ist festzustellen, dass gegen eine Durchführung der Entwicklungsmaßnahme allein durch die Vertreter der TG-Gesellschaften, deren Eigentümerrolle nicht nachgewiesen ist, Bedenken vorgetragen wurden.

Wie schon beschrieben, mangelt es an einem Nachweis der TG-Gesellschaften, dass sie zur umfassenden Durchführung eigener Investitionen im Sinne der Entwicklungsziele wirtschaftlich fähig sind. Selbst im positiven Fall ergäbe sich damit jedoch immer noch eine lediglich unvollständige Entwicklung des Gebietes und somit keine durchgängig geordnete städtebauliche Entwicklung. Deshalb ist Ergebnis der Abwägung, dass der vorgesehenen Anwendung einer Entwicklungsmaßnahme der Vorzug gegenüber der Anwendung von städtebaulichen Verträgen für Teilflächen zu geben ist (siehe auch Ziff. 2.3).

Von den im Grundbuch nachweisbaren Eigentümern gab es keine grundsätzliche Ablehnung der Entwicklungsmaßnahme, aber hinsichtlich der Einbeziehung eigener Grundstücke teilweise Zustimmung und teilweise Ablehnung. Dies wirft die abwägungsrelevante Frage auf, ob unter Berücksichtigung der Bedenken gegen die Einbeziehung einzelner Grundstücke eine vollständige Entwicklung möglich ist. Insofern wird auf die nachstehende Abwägung zur Gebietsabgrenzung verwiesen.

4.3 Abwägung zur Abgrenzung der Entwicklungsmaßnahme

Die Entwicklungsmaßnahme ist so abzugrenzen, dass sich die Entwicklung zweckmäßig durchführen lässt; d.h. insbesondere dass mit der Durchführung der Maßnahme die städtebaulichen Ziele vollständig und in dem durch die KoFi prognostizierten wirtschaftlichen Rahmen erreicht werden können. Dabei reichen ausweislich des gesamtstädtischen Bedarfs zur erhöhten Wohnraumversorgung (siehe Ziffern 2.1 / 2.2) die Allgemeinwohlinteressen erheblich über die Erforderlichkeit der Konversion auf dem nach heutigen städtebaulichen Anforderungen willkürlich begrenzten ehemaligen Kasernenareal hinaus. Würde diese Ausrichtung zugunsten einer vorrangig auf die Konversion der früheren Militäranlagen fokussierten Entwicklung aufgegeben, so würde dies eine Verringerung des möglichen Wohnungsbaupotentials (um ca. 100 WE bzw. ca.

250 Einwohner), ein unzweckmäßiges Erschließungssystem und eine Einschränkung der geordneten städtebaulichen Entwicklung des Gesamtraums nach sich ziehen.

Während die kommunalen Kosten einer solchen Variante im wesentlichen gleich bleiben, wäre gleichzeitig eine deutliche Verringerung der kompensierenden Erlöse zu erwarten. Die Vorbereitenden Untersuchungen zeigen in Kap. 5.5 bzw. 9.5 anhand der Konzeptvariante „Unvollständige Entwicklung“ auf, was eine solche Veränderung ausmachen würde, und belegen die Verschlechterung der Gesamtbilanz auf ein um ca. 5 Mio. € vergrößertes Defizit.

Die Deckung des nachgewiesenen erhöhten Bedarfs an Wohnraum liegt schon nach der ausdrücklichen gesetzlichen Forderung (§ 165 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB) im qualifizierten öffentlichen Interesse, das die Durchführung der Maßnahme in den vorgesehenen Grenzen erfordert. Diesen besonderen öffentlichen Belangen stehen hier u.a. die berechtigten Interessen von Grundstückseigentümern (siehe Ziff. 3.2) an einer Fortführung ihrer landwirtschaftlichen Nutzung gegenüber. Unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Vorbereitenden Untersuchungen muss das legitimierte Privatinteresse der Eigentümer aber nach gegenwärtigem Kenntnisstand zurückstehen. Soweit Eigentümer Verluste von Erwerbsmöglichkeiten erleiden, die auf landwirtschaftlicher Nutzung beruhen, ist nach § 189 BauGB die Gemeinde verpflichtet, mit den Eigentümern zu klären, ob Ersatzland angestrebt wird und sie ggf. bei der Beschaffung von Ersatzland zu unterstützen. Unter Berücksichtigung dessen ist die Abwägung sachgerecht erfolgt. Ungeachtet dessen kann sich im Verlauf der weiteren Planung bei verbessertem Kenntnisstand und nachvollziehbaren Eigentümerangaben für Teilflächen auch eine stärkere Berücksichtigung der Bestandsinteressen als geboten erweisen.

Darüber hinaus gibt es einzelne Grundstücke, für die bei der Durchführung der Entwicklungsmaßnahme kein Neuordnungsbedarf besteht. Daher werden diese Grundstücke aus dem vorgesehenen Geltungsbereich der Satzung herausgenommen (vgl. dazu Ziff. 8.4 im Bericht über die Vorbereitenden Untersuchungen).

Im Ergebnis bestätigt diese Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen die mit dem Bericht über die Vorbereitenden Untersuchungen vorgeschlagene Gebietsabgrenzung.

5. Ergebnis

Das Instrument der Entwicklungsmaßnahme nach dem besonderen Städtebaurecht bietet (einzig) die Möglichkeit, die Realisierung des Projektes „Kramnitz“ in Verantwortung der Landeshauptstadt einheitlich zu planen, zu steuern und in einem überschaubaren Zeitraum umzusetzen. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen zur Anwendung einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme wurden hinsichtlich der Deckung des erhöhten Bedarfs an Wohnstätten, der Entwicklung einer großräumigen Brache, der Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer sowie der Zügigkeit der Umsetzbarkeit und der Finanzierbarkeit geprüft und in der Bilanz und der Interessenabwägung positiv bewertet.

Grundsätzliche Alternativen wie die Angebotsplanung über Bebauungspläne, eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme oder städtebauliche Verträge kommen aufgrund der Komplexität der Gebietsentwicklung, die durch erheblichen Neuordnungs- und Erschließungsaufwand, Bereinigung von Altlasten, Schaffung der Baurechte und Vermarktung des Standortes gekennzeichnet ist, nicht in Betracht.

Die zügige Durchführbarkeit wird mit der Maßgabe gewährleistet, dass die Landeshauptstadt das nach derzeitigem Erkenntnisstand für das Ende der Maßnahme prognostizierte Defizit in Höhe von 10,7 Mio. € übernimmt.

Die Verwaltung schlägt der Stadtverordnetenversammlung daher vor, die Entwicklungsmaßnahme auf der Grundlage einer Satzung nach § 165 BauGB gemäß Anlage 1 durchzuführen.

Tab. 9.2 Kosten- und Finanzierungsübersicht Anger-Höfe Krampnitz 2013 - 2023												
	2013 -	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	2023	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Einnahmen												
- Verkäufe, Ausgleichsbeträge	57.520.996	0	4.310.435	5.550.197	5.360.246	5.533.222	5.484.482	6.260.597	5.985.166	6.059.288	9.655.934	3.321.430
- Bezahlung Wäscherei-Sanierung	3.527.000	2.165.000	279.000	252.000	252.000	252.000	252.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000
Summe Einnahmen	61.047.996	2.165.000	4.589.435	5.802.197	5.612.246	5.785.222	5.736.482	6.275.597	6.000.166	6.074.288	9.670.934	3.336.430
Ausgaben												
- Grunderwerb	1.694.346	1.484.625	0	0	0	26.264	0	183.457	0	0	0	0
- Altlasten/Gefahrenbeseitigung	5.427.000	2.265.000	279.000	702.000	802.000	602.000	602.000	115.000	15.000	15.000	15.000	15.000
- Abrisse/Abtragung/Boden	12.359.923	1.410.855	1.135.739	1.225.190	1.336.422	1.517.364	1.066.425	1.391.339	3.276.587	0	0	0
- Sonst. Ordnungsmaßnahmen	1.963.000	240.000	350.142	308.958	283.284	280.442	232.534	95.841	101.800	50.000	20.000	0
- Grünmaßnahmen	5.576.392	0	799.894	743.741	896.785	628.374	556.379	523.654	556.379	388.383	257.763	225.038
- Straßen-Erschließung	16.303.398	1.553.782	2.845.792	2.746.475	2.194.958	811.684	1.608.488	558.076	1.190.108	774.844	836.745	1.182.447
- Grundschul-Erweiterung/226 Plätze	4.881.600	0	0	0	0	0	2.440.800	2.440.800	0	0	0	0
- Sonstige Hochbaumaßnahmen	5.979.000	0	0	0	1.339.000	410.000	460.000	1.785.000	0	200.000	1.785.000	0
- Planung+Vermessung	2.071.990	371.555	438.490	250.555	217.970	226.515	199.620	134.400	61.400	32.630	33.130	105.725
- Steuerung+Bauherr	6.974.654	853.813	919.875	863.975	828.921	701.415	723.222	576.377	492.949	329.897	374.485	309.725
- Vertrieb	1.522.005	0	129.313	166.506	160.807	165.997	154.927	187.818	179.555	181.779	195.303	0
- Unvorhergesehenes	1.000.000	0	0	50.000	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000	125.000	75.000	0
Summe Ausgaben	65.753.308	8.179.630	6.898.245	7.057.400	8.210.146	5.520.056	8.194.395	8.141.763	6.023.778	2.097.532	3.592.427	1.837.935
Ergebnis operatives Geschäft	-4.705.312	-6.014.630	-2.308.810	-1.255.203	-2.597.901	265.166	-2.457.913	-1.866.166	-23.612	3.976.755	6.078.507	1.498.495
Ergebnis operativ kumulativ			-8.323.441	-9.578.644	-12.176.544	-11.911.378	-14.369.292	-16.235.458	-16.259.070	-12.282.314	-6.203.807	-4.705.312
I. Finanzierung laufendes Geschäft												
Ausgaben lfd. Jahr		8.179.630	6.898.245	7.057.400	8.210.146	5.520.056	8.194.395	8.141.763	6.023.778	2.097.532	3.592.427	1.837.935
Vorfinanzierung Monate	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Zinssatz	3,5%											
Zinsen lfd. Jahr		143.144	120.719	123.505	143.678	96.601	143.402	142.481	105.416	36.707	62.867	32.164
Einnahmen = Tilgung (30.12.)		2.165.000	4.589.435	5.802.197	5.612.246	5.785.222	5.736.482	6.275.597	6.000.166	6.074.288	9.670.934	3.336.430
Ergebnis laufendes Jahr		-6.157.774	-2.429.529	-1.378.708	-2.741.578	168.565	-2.601.315	-2.008.647	-129.028	3.940.049	6.015.639	1.466.331
II. Finanzierung Gesamt-Projekt												
Kreditbestand am 1.1.			6.157.774	8.802.825	10.489.632	13.598.347	13.905.724	16.993.740	19.597.168	20.412.097	17.186.472	11.772.359
Zinssatz	3,5%											
Zinsen lfd. Jahr (12 Monate)			215.522	308.099	367.137	475.942	486.700	594.781	685.901	714.423	601.527	412.033
Tilgung lfd. Jahr (pos. Ergebnis I.)			0	0	0	168.565	0	0	0	3.940.049	6.015.639	1.466.331
neuer Kredit (neg. Ergebnis I.)			2.429.529	1.378.708	2.741.578	0	2.601.315	2.008.647	129.028	0	0	0
Kreditbestand am 31.12.		6.157.774	8.802.825	10.489.632	13.598.347	13.905.724	16.993.740	19.597.168	20.412.097	17.186.472	11.772.359	10.718.060
Zinsen I. und II.		143.144	336.241	431.603	510.815	572.543	630.102	737.262	791.317	751.130	664.394	444.196
Ergebnis nach Finanzierung		-6.157.774	-2.645.051	-1.686.807	-3.108.715	-307.377	-3.088.016	-2.603.428	-814.929	3.225.625	5.414.113	1.054.298



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

- Änderungsantrag
 Ergänzungsantrag
 Neue Fassung

zur Drucksache Nr.

13/SVV/0253

 öffentlichEinreicher: **Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**Betreff: **Satzung Entwicklungsbereich "Kramnitz"**

Erstellungsdatum 14.05.2013

Eingang 902:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
28.05.2013	Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen	X	
29.05.2013	Hauptausschuss	X	
	KOUL	X	
05.06.2013	Stadtverordnetenversammlung		X

Änderungs-/Ergänzungsvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- Der OBM wird beauftragt, in Vorbereitung der weiteren Planungsschritte für das Kasernengelände Kramnitz (insbesondere der Bauleitplanung) eine detaillierte Verkehrsauswirkungsanalyse durchzuführen. In Abstimmung mit dem MIL, dem Bezirksamt Spandau sowie weiterer betroffener Stellen ist ein belastbares Konzept für eine individuelle und öffentliche Verkehrsanbindung des Standortes Kramnitz in den Raum Potsdam-Berlin-Spandau zu erstellen. Dabei ist die Möglichkeit einer schienengebundenen Anbindung des Wohnortes zu prüfen und deren Machbarkeit auch in Hinblick auf die Kosten und die Finanzierung zu untersuchen.
- Der OBM führt in Vorbereitung der weiteren Planungsschritte (insbesondere Bauleitplanung) eine detaillierte Prognoseuntersuchung über die Luftschadstoffe und Lärmauswirkungen durch, die durch die zusätzliche Nutzung in Kramnitz verursacht werden. Der OBM weist darin nach, dass die Luftschadstoffgrenzwerte der 39. BImSCHV eingehalten werden und die gesundheitsrelevanten Lärmbelastungen entlang der B2 (innerhalb Potsdams) durch geeignete Lärmschutzmaßnahmen vermieden werden. Dieser Nachweis ist der Abteilung 5 des MUGV zur Prüfung vorzulegen. Erst nach Erfüllung der o. g. Arbeitsaufträge und Zustimmung durch die SVV kann der OBM mit der weiteren Bauleitplanung fortfahren.

Die vorgenannten Untersuchungsarbeiten werden öffentlich ausgeschrieben.

Der SVV ist über die Arbeitsergebnisse alle 3 Monate zu berichten.

Begründung:

Mit einer Gegenstimme unterstützt die Fraktion die Entwicklung in Kramnitz grundsätzlich. Die o. g. Arbeitsaufträge sind eine wichtige Voraussetzung zur weiteren, nachhaltigen Entwicklung des Geländes, mit ihnen soll außerdem sichergestellt werden, dass die Entwicklung auch für weitere Bereiche des Stadtgebietes verträglich erfolgen kann.

gez. Saskia Hüneke
Fraktionsvorsitzende

Unterschrift




Landeshauptstadt
Potsdam

Entwicklungsmaßnahme Krampnitz

Entwicklung Kaserne Krampnitz

Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung 1



Landeshauptstadt
Potsdam

Satzung Entwicklungsbereich Krampnitz

Grundlage der Satzung:

Bericht über die Vorbereitenden Untersuchungen

- SVV Mitteilungsvorlage , 13/SVV/0061 vom 30. Januar 2013

Inhalte der förmlichen Festsetzung

1. Anwendung des besonderen Städtebaurechts
2. Festlegung des Geltungsbereichs

Inhalte der Vorlage:

1. Satzungstext und Geltungsbereich
2. Begründung

Entwicklung Kaserne Krampnitz

Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung 2

Geltungsbereich der Entwicklungssatzung



Landeshauptstadt
Potsdam




rote Linie = äußere Begrenzung des Entwicklungsbereichs
rote Fläche = Flurstücke, die recht Bestandteil des Entwicklungsbereichs sind

Plangrundlage: Liegenschaftskarte der LHP, Stand: August 2011, Abbildung ohne Maßstab

Entwicklung Kaserne Krampnitz
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
3

Folgen der förmlichen Festsetzung des Entwicklungsbereichs



Landeshauptstadt
Potsdam

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Entwicklungsmaßnahme einheitlich zu organisieren und zügig umzusetzen. Dazu gehört:

- Erarbeitung von Konzepten und Fachgutachten.
- Zügige Einleitung der Bebauungsplanverfahren zur Konkretisierung der Entwicklungsziele.
- Grunderwerb, soweit dieser zur Umsetzung der Entwicklungsziele erforderlich ist.
- Durchführung der Bodenordnung (Abrisse, Altlastenbeseitigung, Neuordnung der Grundstücke, Veräußerung der Grundstücke).
- Erteilung entwicklungsrechtlicher Genehmigungen für Bauvorhaben, Kaufverträge, Grundschuldbestellungen und andere Rechtsgeschäfte.
- Entwicklung von Konzepten zur individuellen Einbeziehung betroffener Eigentümer.
- Fortschreibung der Kosten- und Finanzierungsübersicht.

Entwicklung Kaserne Krampnitz
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
4

Konkretisierung der Entwicklungsziele



- Beschlussfassung bedeutet nicht die Festlegung der konkreten Umsetzung der vorliegenden Städtebaulichen Konzeption.
- Konkretisierung der Entwicklungsziele erfolgt in den nächsten Jahren über Bebauungspläne mit den erforderlichen Beteiligungsverfahren der:
 1. Träger öffentlicher Belange, insbesondere Natur- und Artenschutz
 2. Bürgerinnen und Bürger
 3. Politische Gremien
- Naturschutzrechtliche Anforderungen werden im weiteren Verfahren - im Interesse der Planungssicherheit - umfassend Berücksichtigung finden

Kosten- und Finanzierungsübersicht



Ausgaben gesamt: **65,7 Mio. €**

Größte Aufwendungspositionen:

- Abrissmaßnahmen:	12,4 Mio. €
- Altlastenbeseitigung:	5,4 Mio. €
- Grünmaßnahmen:	5,5 Mio. €
- Straßenbau/Neuerschließung:	16,3 Mio. €
- Bau von Kindertagesstätten:	5,9 Mio. €
- Anteilige Finanzierung einer Grundschule:	4,8 Mio. €
- Finanzierungskosten/Zinsen:	6,0 Mio. €

...

Einnahmen aus Grundstücksveräußerungen und Ablösebeträgen: **61 Mio. €**

Kreditbestand am Ende der Maßnahme: **10,7 Mio. €**

Fiskalische Effekte aus Quervergleich Bornstedter Feld

- Bei jeweils ungünstiger Annahme der Vergleichsfaktoren stehen dem Defizit von ca. 5 Mio € Zinslast gegenüber:

	Bornstedter Feld	Krampnitz	Verhältnis
Grundsteuer jährlich	1,5 Mio/a	0,5 Mio	3 zu 1
Schlüsselzuweisungen jährlich	2,0 Mio/a	0,7 Mio	3 zu 1
Einkommensteuerbindung (15%)	0,6 Mio/a	0,2 Mio/a	3 zu 1
Gewerbesteuerbindung (85%)		weniger rel.	?
Stadtw. Einnahmefeffkte	190 Mio bis 2010	60 Mio	4 zu 1
Bruttowertschöpfung lokal	ca. 325 Mio	ca. 90 Mio	3,5 zu 1

- Das aktuell errechnete Defizit ist damit voraussichtlich bereits innerhalb des Umsetzungszeitraums mit kausal verbundenen erhöhten Einnahmen gegenfinanziert.

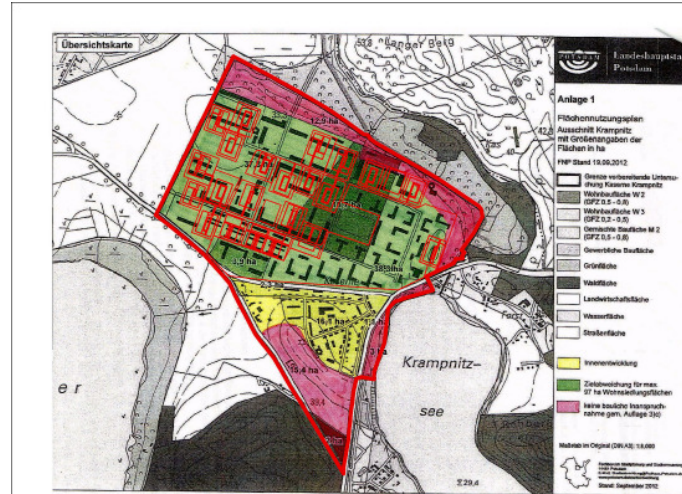
Ergebnisse Zielabweichungsverfahren

- Das Zielabweichungsverfahren ist grundsätzlich positiv beschieden worden.
- Die ganzheitliche Entwicklung des Gebietes wird ermöglicht.
- Keine unüberwindbaren Zulassungshindernisse.
- Probleme hinsichtlich Verkehrserschließung und Immissionsbelastung sind lösbar.
- Konkretisierung erfolgt in den weiteren Verfahrensschritten der Bebauungspläne.

Ergebnisse Zielabweichungsverfahren



Landeshauptstadt
Potsdam



Entwicklung Kaserne Krampnitz

Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung

9

Teilflächen des Geltungsbereichs Aasberg



Landeshauptstadt
Potsdam

- Ganzheitliche Entwicklung der Kaserne umfasst auch den Aasberg.
- Normenkonflikte mit dem LSG „Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft“ können im Zuge der Bebauungsplanung gelöst werden durch:
- Landschaftsschutzrechtliche Genehmigungen, Befreiungen, Ausgliederungen und schutzgebietskonforme Plandarstellungen, z.B. durch Festsetzung als Ausgleichfläche für Natur- und Artenschutz.
- Das LSG mit 9.900 ha wird nur zu einem geringen Anteil (ca. 5 ha) in Anspruch genommen.
- Altlastensanierung ist im Zuge der Entwicklungsmaßnahme möglich.
- Verengung des planerischen Horizonts beeinträchtigt eine optimale Gebietsentwicklung.
- Bebauungsplanverfahren bietet Chance der Neuordnung und Sicherung.

Entwicklung Kaserne Krampnitz

Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung

10

Teilaspekte Zielabweichungsverfahren Verkehr



- Für die ÖPNV-Erschließung des Gebietes ist eine qualifizierte Buserschließung vorgesehen. Dazu gehören ggf. auch Busspuren im Zufahrtbereich zu Lichtsignalanlagen (LSA-Knotenpunkte).
- Über die Verlängerung des Straßenbahnordastes bis Krampnitz kann erst nach einer vertiefenden Kosten-Nutzen-Untersuchung entschieden werden.
- Die Aufwertung des Bahnhofes Marquardt als Umsteigepunkt auf die Regionalbahn (B&R, P&R) für den gesamten Nordraum wird geprüft. Hier könnte eine attraktive schienengebundene Verbindung für Berufspendler in Richtung Potsdam und Berlin-Spandau entstehen.
- Eine wesentlich verbesserte Radverkehrsanbindung (z.B. Radschnellweg) ist zu schaffen.
- Trotz der für Potsdam prognostizierten Einwohner- und Beschäftigtenzunahme können die EU-Grenzwerte im gesamten Straßennetz eingehalten werden.



Ministerium
für Infrastruktur
und Landwirtschaft

Senatsverwaltung
für Stadtentwicklung
und Umwelt

Gemeinsame Landesplanungsabteilung

Gemeinsame Landesplanungsabteilung | Postfach 60 07 52 | 14411 Potsdam

mit Einschreiben/Rückschein
Landeshauptstadt Potsdam
Bereich Stadtentwicklung-Verkehrsentwicklung
14461 Potsdam

Lindenstraße 34a
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Madert
Gesch.-Z.: GL 5.12 - 0995/2012
Hausruf: 0331-866-8752
Fax: 0331-866-8703
Regina.madert@gl.berlin-brandenburg.de
www.gl.berlin-brandenburg.de

Potsdam, April 2013

Zielabweichungsverfahren (ZAV) gemäß Artikel 10 Landesplanungsvertrag i.V.m. § 6 Absatz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) für die Entwicklung der ehemaligen Kaserne Krampnitz mit dem Schwerpunkt Wohnungsbau

Reg.-Nr. GL5-0995/2012

Hier: Ihr Antrag vom 23.10.2012 und Ergänzungen vom 10.12.2012 auf Zulassung einer Abweichung von dem Ziel der Raumordnung 4.5 (Z) Abs. 1 Nr. 4 LEP B-B

Anlagen: - Übersichtskarte
- Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der betroffenen Gemeinden in Kopie

Zu Ihrem Antrag auf Zielabweichung für die Entwicklung der ehemaligen Kaserne Krampnitz mit dem Schwerpunkt Wohnungsbau geht im Einvernehmen mit den fachlich berührten Stellen und im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden folgender

Bescheid

- 1) Für die Entwicklung von ca. 16 ha Wohnsiedlungsflächen im Bereich der so genannten „Offizierssiedlung“ (vgl. Übersichtskarte in der Anlage) bedarf es keiner Zielabweichung, da dies im Rahmen der Innenentwicklung gemäß Ziel 4.5 (Z) Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 31.03.2009 zulässig ist.
- 2) Für die Entwicklung von weiteren maximal 97 ha Wohnsiedlungsflächen (Bruttobaufläche einschließlich Erschließungsflächen und privaten Grünflächen) auf dem Gelände der ehemaligen Kaserne Krampnitz (vgl. Übersichtskarte) wird eine Abweichung von Ziel 4.5 (Z) Abs. 1 Nr. 4 LEP B-B zur Überschreitung der zusätzlichen Entwicklungsoption gemäß Ziel 4.5 (Z) Abs. 2 LEP B-B zugelassen.
- 3) Die Zielabweichung nach 2) erfolgt unter folgenden Auflagen:
 - a) Die Landeshauptstadt Potsdam führt in Vorbereitung der weiteren Planungsschritte (insbesondere Bauleitplanung) eine detaillierte Verkehrsauswirkungsanalyse durch und erstellt in Abstimmung mit

Dienstsitze

AL/SAL/GL 1-5
GL 4
GL 5

14467 Potsdam
03046 Cottbus
15236 Frankfurt (Oder)

Lindenstraße 34a
Gulbener Straße 24
Müllroser Chaussee 54

Telefon

0331-866-8701
0355-494924-51
0335-560-3101

Fax

0331-866-8703
0355-494924-99
0335-560-3118

ÖPNV

Tram 92, 93, 96, Bus 606
Bus 16
Tram 3, 4, Bus 981

der Abteilung 4 des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MIL) sowie weiteren betroffenen Stellen ein belastbares Konzept für die individuelle und öffentliche Verkehrsanbindung des Standortes Krampnitz in den Raum Potsdam – Berlin-Spandau. Dabei sind auch die Möglichkeiten einer schienengebundenen Anbindung des neuen Wohnstandortes zu prüfen.

- b) Die Landeshauptstadt Potsdam führt in Vorbereitung der weiteren Planungsschritte (insbesondere Bauleitplanung) eine detaillierte Prognoseuntersuchung über die Luftschadstoff- und Lärmauswirkungen durch, die durch die zusätzliche Bebauung in Krampnitz verursacht werden und weist in Abstimmung mit der Abteilung 5 des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MUGV) durch geeignete Maßnahmen nach, dass die Luftschadstoffgrenzwerte der 39. BImSchV eingehalten und gesundheitsrelevante Lärmbelastungen entlang der B2 vermieden werden.
- c) Der Niederungsbereich im Nordosten des Kasernengeländes im Übergang zur „Döberitzer Heide“, die Landwirtschafts- sowie die Waldflächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft“ südlich der „Offizierssiedlung“ sind von Bebauung frei zu halten (vgl. Übersichtskarte). Der Übergangsbereich zwischen Bebauung und „Döberitzer Heide“ ist in Abstimmung mit der Abteilung 4 des MUGV so zu gestalten, dass ein Zugang zu dem nördlich angrenzenden Niederungsbereich bzw. den nördlich angrenzenden Schutzgebieten verhindert wird. Landschaftsbildprägende Elemente (Gehölzstreifen, Baumreihen) sind zu erhalten.

Begründung

I.

Mit Schreiben vom 23.10.2012 und Ergänzungen vom 10.12.2012 hat die Landeshauptstadt Potsdam für die Entwicklung der ehemaligen Kaserne Krampnitz mit dem Schwerpunkt Wohnungsbau die Zulassung einer Abweichung von dem Ziel 4.5 (Z) Abs. 1 Nr. 4 LEP B-B beantragt. Der Antrag bezieht sich auf maximal 118 ha (Brutto)Bauflächen innerhalb des Geltungsbereiches der vorbereitenden Untersuchung (s. Anlagen 1 und 2.1 der Antragsunterlage) im Ortsteil Fahrland. Auf diesen Flächen sollen ca. 1.600 Wohnungen durch Sanierung des denkmalgeschützten Bestandes und durch Neubau entstehen. Die Flächen sind im aktuellen FNP-Entwurf (beschlossen und zur Genehmigung bei der Abteilung 2 des MIL eingereicht) überwiegend als Wohnbauflächen bzw. gemischte Bauflächen dargestellt. Das Areal der ehemaligen Kaserne Krampnitz mit insgesamt ca. 152 ha soll im Rahmen einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme gemäß § 165 BauGB in seiner Gesamtheit mit dem Schwerpunkt Wohnungsbau entwickelt werden.

II.

Der Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung ist zulässig und auch begründet:

1 Zulässigkeit

Der Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung ist zulässig. Dies ergibt sich aus dem Widerspruch der Planungsabsicht der Landeshauptstadt Potsdam zu Ziel 4.5 (Z) Abs. 1 Nr. 4 des LEP B-B. Die Gemeinde hat dieses Ziel bei ihren Bauleitplänen im Rahmen der Anpassungspflicht nach § 1 Absatz 4 BauGB zu beachten.

Die geplanten Wohnsiedlungsflächen liegen nach der Festlegungskarte 1 des LEP B-B außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung und damit in einem Bereich, in dem die Siedlungsentwicklung durch landes-

planerische Regelungen beschränkt ist. Die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen ist hier gemäß Ziel 4.5 (Z) Abs. 1 Nr. 4 LEP B-B nur durch Innenentwicklung sowie im Rahmen der zusätzlichen Entwicklungsoption möglich. Da der ehemalige Kasernenstandort planungsrechtlich überwiegend dem Außenbereich zuzuordnen ist und die zusätzliche Entwicklungsoption in den Siedlungsbereichen außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung gemäß Ziel 4.5 (Z) Abs. 2 LEP B-B für Potsdam nur ca. 10 ha beträgt, steht die beabsichtigte Darstellung von Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen im FNP zur Entwicklung von ca. 102 ha Wohnsiedlungsflächen am Standort Krampnitz diesem Ziel der Raumordnung entgegen.

Nur im Bereich der „Offizierssiedlung“ kann die geplante Entwicklung von ca. 16 ha Wohnsiedlungsflächen im Rahmen der Innenentwicklung erfolgen und der FNP Wohnbauflächen darstellen. Da hier kein Zielkonflikt besteht, ist der Antrag insoweit obsolet.

2 Begründetheit

Gemäß Artikel 10 Landesplanungsvertrag i.V.m. § 6 Abs. 2 ROG kann die Gemeinsame Landesplanungsabteilung im Einvernehmen mit den fachlich berührten Stellen und im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden im Einzelfall Abweichungen von den Zielen der Raumordnung zulassen, wenn die Abweichungen unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar sind und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

2.1 Vertretbarkeit unter raumordnerischen Gesichtspunkten

Die Abweichung von Ziel 4.5 (Z) Abs. 1 Nr. 4 LEP B-B ist unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar.

Diese Voraussetzung für eine Zielabweichung ist erfüllt, wenn die Abweichung planbar gewesen wäre, soweit die konkreten Umstände schon bei der Planaufstellung bekannt gewesen wären. Die Abweichung ist vertretbar, wenn sie ein zulässiges Abwägungsergebnis eines förmlichen Verfahrens zur Aufstellung oder Änderung des betreffenden Raumordnungsplanes hätte sein können und sie den materiell-rechtlichen Anforderungen der Raumordnung entspricht. Rechtswidrige Zustände, die nicht planbar gewesen wären, können auch nicht über eine Zielabweichung gestattet werden.

Für den Teil des ehemaligen Kasernengeländes, für den die Zielabweichung zugelassen wird, sind keine rechtlichen oder tatsächlichen Ausschlussgründe bekannt, die eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen unmöglich machen würden. Einschränkungen der Entwicklungsmöglichkeiten ergeben sich v.a. aus fachrechtlichen Restriktionen und Anforderungen aus den Stellungnahmen der fachlich berührten Stellen, die zu den Auflagen unter 3) a – c) geführt haben. Durch den erforderlichen Abstand zu den Schutzgebieten der „Döberitzer Heide“ reduziert sich der Umfang der maximal für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zur Verfügung stehenden Flächen um etwa 5 ha. Die absehbaren verkehrlichen Probleme sind landesplanerisch relevant und insbesondere die unter 3) a) geforderte Erarbeitung von Lösungen auch erforderlich, um die Zielabweichung raumordnerisch sinnvoll zu gestalten.

Hätte man das enorme Bevölkerungswachstum Potsdams bereits bei der Aufstellung des LEP B-B anhand entsprechender Prognosen vorhersehen können, wäre die jetzt zugelassene Zielabweichung auch innerhalb des LEP B-B planbar gewesen. Da man auf Grundlage der Bevölkerungsprognose 2004 bis 2020 jedoch von einem geringeren Wachstum während der Geltungsdauer des LEP B-B ausging, wurde die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen im Bereich der ehemaligen Kaserne Krampnitz entsprechend Ziel 4.5 (Z) Abs. 1 Nr. 4 LEP B-B reglementiert.

2.2 Grundzüge der Planung

Eine Abweichung von Ziel 4.5 (Z) Abs. 1 Nr. 4 LEP B-B ist im vorgesehenen Rahmen möglich, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind.

Eine Abweichung darf die planerische Grundkonzeption und die mit dem betreffenden Raumordnungsplan verfolgten Ziele und Zwecke nicht erheblich beeinträchtigen. Soll sie mit den Grundzügen der Planung vereinbar sein, muss die Abweichung durch das planerische Wollen gedeckt sein; es muss angenommen werden können, die Abweichung liege noch im Bereich dessen, was der Plangeber gewollt hat oder gewollt hätte, wenn er den Grund für die Abweichung gekannt hätte. Bei der Beurteilung, ob die Grundzüge der Planung berührt sind, kommt es daher auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an (vgl. BVerwG 4 C 8.10, Urteil vom 16. Dezember 2010).

Es ist in diesem Zusammenhang beachtlich, ob es sich um einen atypischen Einzelfall handelt, der bei der Planaufstellung nicht erkennbar war und deshalb bei der Festlegung des Ziels der Raumordnung nicht berücksichtigt wurde oder um einen Sachverhalt, der überall im Plangebiet oder seinen wesentlichen Teilen vorzufinden ist und der nach dem planerischen Grundgerüst gerade ausgeschlossen werden sollte (Regelfall).

2.2.1 Grundkonzeption der Planung

Der LEP B-B aus dem Jahr 2009 hat u.a. das Planungsziel, die Siedlungsentwicklung auf den Gestaltungsraum Siedlung zu konzentrieren und die Entwicklung in den Achsenzwischenräumen zu begrenzen, um Freiräume im Stadt-Umland-Zusammenhang von Berlin und Potsdam für die Erholung sowie als stadtklimatische und ökologische Ausgleichsräume zu erhalten.

Die Ausformung des Gestaltungsraumes Siedlung folgte einem systematischen Ansatz und orientierte sich – neben einer Reihe weiterer Kriterien – in erster Linie an der historisch vorgeprägten Siedlungsstruktur („Siedlungsstern“) und an der räumlichen Entfernung zu leistungsfähigen, radial ins Berliner Umland verlaufenden Schienensträngen.¹ Die Flächen der ehemaligen Kaserne Krampnitz wurden im Ergebnis des Planverfahrens nicht in den Gestaltungsraum Siedlung einbezogen, da sie außerhalb des Kernraumes der Stadt Potsdam und außerhalb des 3-km-Einzugsbereichs der Magdeburger Bahn lagen.

Allerdings lag der Entscheidung über die Reglementierung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung am Standort Krampnitz auch eine Bevölkerungsprognose des Landes (Basisjahr 2004, herausgegeben 2006) zugrunde, die von einem deutlich schwächeren Bevölkerungswachstum ausging als spätere Prognosen: Danach wurde für Potsdam lediglich ein Wachstum auf ca. 160.000 Einwohner bis zum Jahr 2020 vorausgesagt. Da die Abgrenzung des Gestaltungsraumes Siedlung zudem großzügig erfolgte, konnte der Plangeber davon ausgehen, dass der Stadt Potsdam ausreichende Potenziale innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen zur Verfügung stehen würden. Allein in dem Bereich nördlich der Ortslagen Bornstedt, Bornim und Golm waren Potenziale von ca. 300 ha bis dahin un bebauter Flächen in die Kulisse des Gestaltungsraumes Siedlung einbezogen worden, um auch für eine Entwicklung von Wohnsiedlungen zur Verfügung zu stehen.

Mittlerweile zeigt sich jedoch anhand der tatsächlichen Bevölkerungsentwicklung (über 160.000 Einwohner bereits Ende 2012) und der aktuellen Prognosen des Landes Brandenburg 2011 – 2030 vom Mai 2012 (Basisjahr 2010), dass die zu erwartende Bevölkerungsentwicklung für Potsdam mit etwa 176.000 Einwoh-

¹ Ausführlich dargelegt in der Begründung zu Ziel 4.5 (Z) der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 31.03.2009 (GVBl. II S. 186)

nen im Jahr 2020 die dem LEP B-B zugrundeliegenden Annahmen sehr deutlich übersteigen wird. Zudem können die Flächen nördlich der Ortslage Bornim nur eingeschränkt für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in Anspruch genommen werden, da sie im Jahr 2011 als Pufferzone der UNESCO-Welterbestätte festgelegt wurden und somit eine Bebauung nur noch eingeschränkt möglich ist.

Diese beiden Aspekte – enormes Bevölkerungswachstum einerseits, zusätzliche Einschränkungen im Gestaltungsraum Siedlung andererseits – waren nicht vorhersehbar und konnten deshalb bei der Planaufstellung nicht berücksichtigt werden. Die beantragte Zielabweichung beeinträchtigt nicht den grundsätzlichen Ansatz des LEP B-B zur Steuerung der Siedlungsentwicklung durch den Plansatz 4.5 (Z) LEP B-B, sondern stellt eine örtlich begrenzte Abweichung von der Beschränkung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung durch die zusätzliche Entwicklungsoption dar, um einen in ihrem Umfang nicht vorhersehbaren Bedarf an zusätzlichen Wohnsiedlungsflächen in der Landeshauptstadt Potsdam zu befriedigen.

2.2.2 Atypischer Einzelfall

Im Stadt-Umland-Zusammenhang von Berlin und Potsdam gibt es keine andere Gemeinde, die – in absoluten Zahlen – ein vergleichbar starkes Bevölkerungswachstum aufweist. Zwar gibt es neben Potsdam weitere Gemeinden, in denen die Bevölkerung prozentual stärker gewachsen ist und voraussichtlich noch wachsen wird als bei der Erarbeitung des LEP B-B angenommen (z.B. Glienicke/Nordbahn, Rangsdorf, Schönefeld oder Teltow). Die Fälle unterscheiden sich aber in ihrer Dimension deutlich: während die übrigen Gemeinden wesentlich kleiner sind und selbst ein hohes prozentuales Bevölkerungswachstum nur vergleichsweise geringe Flächenvorsorge erfordert, muss die Landeshauptstadt Potsdam bis zum Jahr 2020 für ca. 16.000 zusätzliche Einwohner planerische Vorsorge betreiben. Auch danach ist nach heutigem Stand mit weiterem Wachstum zu rechnen.

Durch die zusätzlichen Beschränkungen innerhalb der 2011 beschlossenen Pufferzone des UNESCO-Welterbes kann die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in der Stadt Potsdam nur eingeschränkt im Gestaltungsraum Siedlung erfolgen. Vergleichbare Fälle gibt es nicht, da die übrigen Gemeinden im Berliner Umland über ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten im Gestaltungsraum Siedlung verfügen.

2.3 Einvernehmen mit den fachlich berührten Stellen

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung kann gemäß Artikel 10 des Landesplanungsvertrages Abweichungen von den Zielen der Raumordnung nur im Einvernehmen mit den fachlich berührten Stellen und im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden zulassen.

Mit Schreiben vom 20.12.2012 wurden folgende Stellen an dem Verfahren beteiligt und die Antragsunterlagen mit der Bitte um Stellungnahme übergeben:

Betroffene Gemeinden:

- Falkensee,
- Dallgow-Döberitz,
- Wustermark,
- Ketzin,
- Werder und
- Berlin (Bezirke Spandau und Steglitz-Zehlendorf).

Fachlich berührte Stellen:

- Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (Naturschutz, Immissionsschutz, Altlasten),

- Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (Stadtentwicklung und Wohnungswesen, Land- und Forstwirtschaft, Verkehr),
- Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Berlin (Stadt- und Freiraumplanung, Verkehr),
- Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg,
- Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg (Denkmalschutz),
- Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming,
- Landkreise Havelland und Potsdam-Mittelmark sowie
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände.

Stellungnahmen wurden bis zum 01.03.2013 abgegeben.

Die Abteilungen 3 (Land- und Forstwirtschaft) und 4 (Verkehr) des MIL sowie die Abteilungen 4 (Naturschutz) und 5 (Immissionsschutz) des MUGV knüpfen ihre Zustimmung zu der beantragten Zielabweichung an bestimmte Voraussetzungen, die im Zusammenhang mit den landesplanerischen Festlegungen stehen. Vergleichbare Bedenken wurden vom Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände erhoben. Die Auflagen unter 3) a - c) dieses Bescheides sind auch erforderlich, um das Einvernehmen mit den fachlich berührten Stellen für die Zulassung der Zielabweichung herzustellen:

- Zu 3) a) Anders als in der Antragsunterlage dargelegt, ist bei der geplanten Entwicklung des Standortes Krampnitz vermutlich von einem weit höheren MIV-Anteil und einer signifikanten Erhöhung des KFZ-Verkehrs auf der B2 besonders in den Spitzenstunden auszugehen, wodurch auch die innerstädtischen Knotenpunkte stärker belastet werden. Die Umsetzbarkeit bzw. Wirksamkeit der durch die Stadt vorgesehenen Lösungsansätze (u.a. Weiterführung Straßenbahn, Zuflussdosierung an der nördlichen Zufahrt zur B2, Verbesserung der Radverkehrsanlagen) ist nicht ausreichend begründet. Es fehlen auch Lösungsvorschläge für die schon jetzt überlasteten innerstädtischen Knotenpunkte. Erst nach Durchführung einer detaillierten Auswirkungsanalyse können konkrete Lösungsvorschläge für die zu erwartenden Verkehrsprobleme erarbeitet werden, die auch das Ziel haben sollten, die Belange anderer Verkehrsarten besser zu berücksichtigen (vgl. § 7 LEPro 2007; 6.4 (G) LEP B-B). Da der Standort Krampnitz nicht zu dem für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen besonders geeigneten Gestaltungsraum Siedlung gehört, ist die Erarbeitung eines schlüssigen Verkehrskonzeptes auch von landesplanerischer Relevanz.
- Zu 3) b) Die oberste Immissionsschutzbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass das zu erwartende Verkehrsaufkommen durch die geplante Entwicklung am Standort Krampnitz von der Stadt Potsdam unterschätzt wird. Zu erwarten seien erhebliche Luftschadstoffbelastungen im Innenstadtbereich sowie gesundheitsgefährdende Lärmbelastungen. Vor allem in der Behlertstraße könnte eine Grenzwertüberschreitung nicht ausgeschlossen werden, da der PM10- und der NO₂-Grenzwert auch ohne das neue Wohngebiet in Krampnitz in 2015 nur knapp eingehalten werden. An der B2 treten im Abschnitt Krampnitz schon heute Pegel über 65 dB(A), d.h. gesundheitsrelevante Lärmbelastungen auf. Die detaillierte Prognoseuntersuchung ist als Grundlage für den Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte erforderlich und soll auch der Minderung der Umweltbelastungen dienen (vgl. § 7 Abs. 3 LEPro 2007; 6.4 (G) LEP B-B).
- Zu 3) c) Im Norden und Nordosten grenzt die „Döberitzer Heide“ unmittelbar an das Gelände der ehemaligen Kaserne Krampnitz an. Die „Döberitzer Heide“ ist als Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA), Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Naturschutzgebiet (NSG) unter Schutz gestellt. Das Gebiet ist auch Bestandteil des Freiraumverbundes nach der Festlegungskarte 1 des LEP B-B. Nach Einschätzung der obersten Naturschutzbehörde können erhebliche Beeinträchtigungen von maßgeblichen Bestandteilen des Vogelschutzgebietes (Kranichbrutplät-

ze) durch die Auflage ausgeschlossen werden. Zugleich kann der Freiraumverbund gemäß Ziel 5.2 LEP B-B gesichert und den Grundsätzen zum Ressourcen- und Freiraumschutz aus § 6 Abs. 1 und 5.1 (G) LEP B-B in größerem Maße entsprochen werden.

Der Ausschluss der baulichen Entwicklung im LSG entspricht der Schutzverordnung und dient zudem dem Erhalt von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Waldflächen.

Die übrigen Beteiligten äußerten sich nicht oder hatten keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Zielabweichung. Zur Information sind Kopien aller im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen in der Anlage beigefügt, denen weitere Hinweise entnommen werden können.

2.4 Ermessen

Die Voraussetzungen für die beantragte Zielabweichung gemäß Artikel 10 Landesplanungsvertrag i.V.m. § 6 Abs. 2 ROG liegen vor. Die Entscheidung über die Zulassung der Abweichung liegt somit im Ermessen der GL. Nach Würdigung des Gesamtzusammenhangs zwischen dem Ziel der Raumordnung, von dem abgewichen werden soll und dem Sinn und Zweck der Zielabweichung, sind keine Belange erkennbar, die im Rahmen der Ermessensausübung grundsätzlich gegen die Zulassung der Zielabweichung im vorgesehenen Umfang sprechen. Das Beteiligungsverfahren hat bestätigt, dass der geplanten Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auf dem Gelände der ehemaligen Kaserne Krampnitz im überwiegenden Teil des Antrages keine unüberwindbaren Zulassungshindernisse entgegenstehen.

Durch die Zulassung der Zielabweichung kann auf dem Areal der ehemaligen Kaserne eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme durchgeführt werden, die eine ganzheitliche Entwicklung des Gebietes ermöglicht und damit eine Sanierung und Revitalisierung von Denkmalen auf insgesamt 42 ha und eine Altlastensanierung auf dem gesamten Gelände. Durch die Nachnutzung des vorhandenen Gebäudebestandes und die Wiedernutzbarmachung baulich vorgeprägter Flächen, kann die Inanspruchnahme bislang un bebauten Freiraumes vermieden werden. Diese Aspekte sprechen für die Zulassung der Zielabweichung auch im Sinne raumordnerischer Grundsätze aus § 2 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 6 ROG, § 6 Abs. 2 LEPro 2007 und 5.1 (G) LEP B-B.

Zugleich ist erkennbar, dass insbesondere die bisher unzureichende verkehrliche Anbindung an den Raum Potsdam – Berlin-Spandau und die zusätzliche Immissionsbelastung aus der Entwicklung des Standortes zu Problemen führen wird, die die Landeshauptstadt Potsdam bisher nicht hinreichend betrachtet hat. Diese Probleme erscheinen jedoch lösbar und sind in Vorbereitung weiterer Planungsschritte (insbesondere in der Bauleitplanung) in Abstimmung mit den jeweiligen Fachbehörden zu beheben. Die entsprechenden Auflagen in diesem Bescheid verpflichten die Stadt Potsdam, im Rahmen weiterer und konkreter Planungsschritte, bestimmte Analysen und Untersuchungen vorab durchzuführen und Maßnahmen zur Bewältigung der Verkehrs- und damit auch Immissionsschutzproblematik durchzuführen. Diese Einschränkungen, die ggf. auch zu zeitlichen Verzögerungen führen können, sind aber – ebenso wie die räumlich vergleichsweise geringen Beschränkungen in den Randbereichen des Areals – erforderlich und hinnehmbar, um fachlichen bzw. fachrechtlichen Anforderungen zu genügen und die Planung im Rahmen der Ermessensentscheidung zur Zielabweichung gleichzeitig in stärkerem Maße in Übereinstimmung mit weiteren Grundsätzen der Raumordnung zu bringen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 – 6 ROG, § 6 Abs. 1 und § 7 LEPro 2007, 6.4 (G) LEP B-B).

Rechtsgrundlagen

Angewandte Rechtsvorschriften:

Artikel 10 Landesplanungsvertrag i.V.m. § 6 Abs. 2 ROG

§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 28 Abs. 1 VwVfG

§ 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 32
14469 Potsdam

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Die Klageschrift ist gegen die

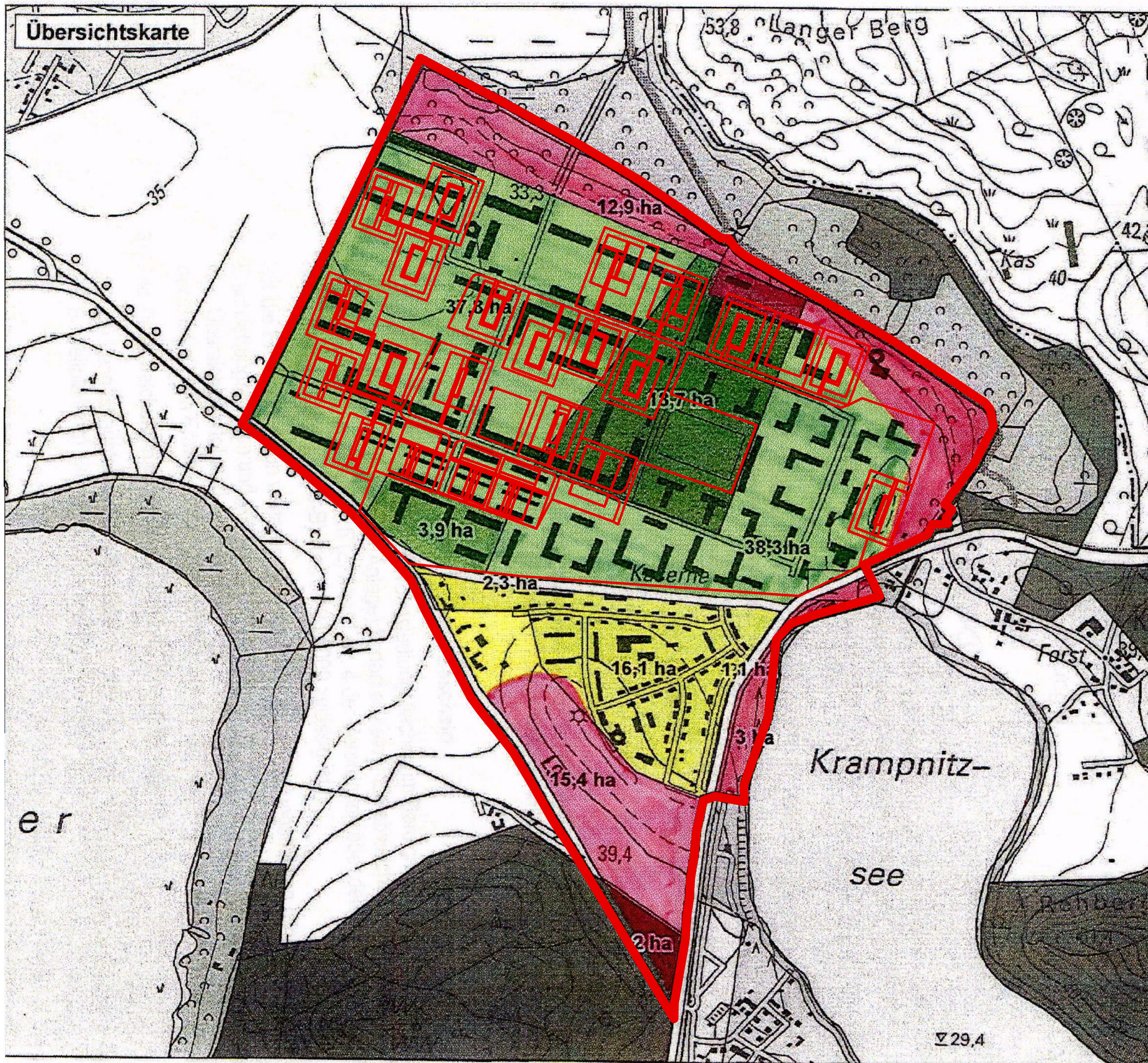
Gemeinsame Landesplanungsabteilung
der Länder Berlin und Brandenburg
Lindenstraße 34a
14467 Potsdam

zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Klageerhebung die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist beim Verwaltungsgericht Potsdam eingeht.

Im Auftrag

Jan Drews



POTSDAM Landeshauptstadt
Potsdam

Anlage 1
Flächennutzungsplan
Ausschnitt Krampnitz
mit Größenangaben der
Flächen in ha
FNP Stand 19.09.2012

- Grenze vorbereitende Untersuchung Kaserne Krampnitz
- Wohnbaufläche W 2 (GFZ 0,5 - 0,8)
- Wohnbaufläche W 3 (GFZ 0,2 - 0,5)
- Gemischte Baufläche M 2 (GFZ 0,5 - 0,8)
- Gewerbliche Baufläche
- Grünfläche
- Waldfläche
- Landwirtschaftsfläche
- Wasserfläche
- Straßenfläche
- Innenentwicklung
- Zielabweichung für max. 97 ha Wohnsiedlungsflächen
- keine bauliche Inanspruchnahme gem. Auflage 3)c)

Maßstab im Original (DIN A3): 1:8.000

Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
14461 Potsdam
E-Mail: Stadtentwicklung@Rathaus.Potsdam.de
www.potsdam.de/stadtentwicklung
Stand: September 2012



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

13/SVV/0190

Betreff:

öffentlich

Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam

Einreicher: SB Recht und Grundstücksmanagement

Erstellungsdatum 15.03.2013

Eingang 902: 18.03.2013

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
03.04.2013	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam.

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Es wird von insgesamt etwa gleichbleibenden Erträgen aus den Gebühren der Verwaltungsgebührensatzung ausgegangen. Allerdings sind einige der bisherigen Gebührentatbestände nicht mehr aufzunehmen, da es sich bei den damit verbundenen Leistungen nicht um Verwaltungstätigkeiten im Bereich der Selbstverwaltungsangelegenheiten handelt. Nur diesen Bereich kann daher die Verwaltungsgebührensatzung

erfassen. Im Bereich der Pflichtenaufgaben zur Erfüllung nach Weisung ist ein Ausgleich nur möglich, soweit die jeweils einschlägigen Gebührenordnungen des Landes Brandenburg bzw. der Ministerien entsprechende Gebührentarife vorsehen. Im Bereich fiskalischer Tätigkeiten und Leistungen müssen zukünftig andere Möglichkeiten, wie z.B. die Erhebung privatrechtlicher Entgelte oder Lizenzvereinbarungen, genutzt werden.

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
0	0	0	0	0	0	keine

Begründung:

Die Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam ist letztmalig im Jahr 2002 geändert worden. Sie wurde daher einer eingehenden Prüfung und Überarbeitung unterzogen. Ziel war neben der Sicherstellung der Rechtmäßigkeit der Satzung durch Anpassung an die geänderte Sach- und Rechtslage, die Vereinfachung der Gebührensätze zur besseren Übersichtlichkeit für die Bürger und die Anpassung der Höhe der Gebührensätze an die tatsächlichen Kosten.

Verwaltungsgebühren im Anwendungsbereich der Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam dürfen nur für Verwaltungstätigkeiten im Bereich der Selbstverwaltungsangelegenheiten erhoben werden. Keine Anwendung findet die Verwaltungsgebührensatzung daher auf Leistungen im Bereich der staatlichen Auftragsangelegenheiten, der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und im erwerbswirtschaftlichen, rein fiskalischen oder privatrechtlichen Bereich.

Die Änderungen der Verwaltungsgebührensatzung sind in der als Anlage 1 beigefügten Synopse, die Änderungen der Gebührentarife in der als Anlage 2 beigefügten Tarifgegenüberstellung Alt/Neu im Einzelnen dargestellt.

Der Satzungstext ist redaktionell überarbeitet worden, wobei zur besseren Handhabung insbesondere vermieden worden ist, auf Regelungen in anderen Gesetzen zu verweisen. Soweit möglich, sind diesbezügliche Regelungen in den Satzungstext aufgenommen worden.

Eine wesentliche Änderung bei den Gebührentarifen besteht darin, dass gleichartige Leistungen nicht mehr fachbereichsbezogen aufgelistet, sondern verwaltungsweit zusammengefasst wurden. Als Beispiel ist hier das Kopieren von Dokumenten zu erwähnen, wobei berücksichtigt wird, dass immer mehr Dokumente und Informationen bereits im Internet online kostenfrei zur Verfügung gestellt werden und es einer starken Differenzierung wie bisher unter gebührenrechtlich relevanten Gesichtspunkten nicht mehr bedarf. Die Fachbereiche sollen zudem auch aus Kostengründen angehalten werden, die Veröffentlichungsmöglichkeiten über das Internet verstärkt zu nutzen und so das Herstellen umfangreicher Druckerzeugnisse weiter zu reduzieren.

Zur besseren Übersichtlichkeit und Praktikabilität ist, der Entwicklung in anderen Kommunen (siehe z.B. Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen) folgend, auf die Aufführung von einzelnen in den Fachbereichen anfallenden Leistungen verzichtet worden. Dafür wird nunmehr die Tarifnummer 3 vorgeschlagen, die alle Verwaltungstätigkeiten im Bereich der Erteilung von Genehmigungen, Erlaubnissen, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen zusammenfasst. Vorteil dieser Regelung ist auch, dass bisher nicht aufgeführte bzw. zukünftig hinzukommende oder wegfallende Verwaltungstätigkeiten in diesem Bereich hierunter zu subsumieren sind und es bei Änderungen der Sach- und Rechtslage keiner erneuten Anpassung der Satzung bedarf.

Ergänzt wird die Satzung durch das Akteneinsichtsrecht nach dem Brandenburgischen Akteneinsichts- und Informationsgesetz (AIG) vom 10. März 1998 (GVBl. I/98, [Nr. 04], S.46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202,206), da die bisherige Regelung keine hinreichende Grundlage für die Gebührenerhebung darstellte. Hierbei sind die Regelungen zur Gebührenbemessung und Gebührenhöhe des Landes Brandenburg

(Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung (AIGGebO) vom 2. April 2001 (GVBl. II/01, S. 85), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2005 (GVBl. II/05, S. 596), in die Verwaltungsgebührensatzung übernommen worden. Angesichts der Intention des Gesetzes, das Verwaltungshandeln transparent zu gestalten und dem Bürger ein Recht auf Information und daraus folgend auf politische Teilhabe zu ermöglichen, ist eine kostendeckende Gebührenerhebung hier grundsätzlich unzulässig. Aus diesem Grund kommt es im Rahmen der dortigen Gebührensätze zu Rahmengebühren und einer differenzierten Höhe bei den Kopierkosten, die sich von der allgemeinen Regelung der Kopierkosten der Landeshauptstadt Potsdam unterscheidet und aus diesem Grund gesondert auszuweisen ist.

Für die Übermittlung von Informationen nach dem Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIG) vom 26. März 2007 (GVBl. I/07, S. 74), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (GVBl. I/08, S. 369) ist auf eine von der Gebührenordnung zum Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIGGebO) vom 23. Mai 2007 (GVBl. II/07, S. 130) abweichende Regelung verzichtet worden, so dass gemäß § 6 Abs. 1 BbgUIG die BbgUIGGebO für diese Amtshandlungen direkt zur Anwendung kommt.

Bei der Gebührenbemessung ist grundsätzlich ein Systemwechsel von den bisherigen Pauschal- und Rahmengebühren zu Zeitgebühren erfolgt. Die Gebühren werden im Wesentlichen nicht mehr pauschal, sondern nach dem tatsächlichen Zeitaufwand für die Erbringung der Leistung bemessen. Grenzen der zulässigen Festlegung ergeben sich insoweit, dass der tatsächliche Zeitaufwand auch sachgerecht sein muss. Welche Zeitaufwendungen für die angebotenen Leistungen sachgerecht sind, ist grundsätzlich im Vorfeld durch die jeweils zuständigen Fachbereiche zu bestimmen. Unterschiede in der Bearbeitungszeit einzelner Bearbeiter sind hierbei nach oben hin zu objektivieren. In Einzelfällen anfallender zeitlicher Mehraufwand ist gesondert zu begründen und zu dokumentieren. Um den zeitlichen Aufwand möglichst genau aber gleichwohl noch praktikabel abrechnen zu können, wird als Abrechnungseinheit auf je angefangene 15 Minuten abgestellt. Da die Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Wert der Verwaltungsleistung für den Gebührenpflichtigen stehen darf (sog. Äquivalenzprinzip) ist zum Einen eine verpflichtende Regelung zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sonstigen Bedeutung des Gegenstandes bei der Festlegung der Gebühren im jeweiligen Einzelfall in § 2 Absatz 3 aufgenommen worden. Zum anderen ist bei der Tarifnummer 3 eine Maximalgebühr von 1.000,00 € festgelegt. Trotz nachgewiesenen höheren und sachgerechten Zeitaufwandes ist die Höhe auf 1.000,00 € begrenzt, da über diesen Betrag hinaus nicht mehr von einem für den Gebührenpflichtigen angemessenen Verhältnis von Gebühr und Wert der Verwaltungsleistung ausgegangen werden kann.

Die Gebührensätze wurden im Einzelnen anhand des tatsächlichen Sach- und Personalaufwandes gemäß beiliegender Kalkulation (Anlage 3) ermittelt. In den Fällen, in denen Leistungen von Beschäftigten unterschiedlicher Tarifgruppen erbracht werden, ist jeweils die unterste Tarifgruppe bei der Gebührenbemessung angesetzt worden. Da sich teilweise nicht mit der erforderlichen Sicherheit ermitteln ließ, zu welchen konkreten Anteilen die jeweils unterschiedlich eingruppierten Beschäftigten die Leistungen tatsächlich erbringen, kann mit dieser Methode die Einhaltung des Kostenüberschreitungsverbots ausreichend sichergestellt werden.

Anlagen:

Anlage	–	Verwaltungsgebührensatzung
Anlage	–	Gebührenverzeichnis
Anlage 1	-	Synopse
Anlage 2	-	Vergleich Gebührentarif alt / künftig
Anlage 3	-	Kalkulation

V e r w a l t u n g s g e b ü h r e n s a t z u n g der Landeshauptstadt Potsdam

Gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), und §§ 1, 2, 4, und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer Sitzung am folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam einschließlich ihrer Eigenbetriebe erhebt für besondere Leistungen (Amtshandlungen, sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung im eigenen Wirkungskreis Gebühren, wenn der Beteiligte die Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenmaßstab und -höhe

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Gebühren sind der Personal- und Sachaufwand sowie der Zeitaufwand, der für die Erbringung der besonderen Leistung der Verwaltung notwendig ist.
- (2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Bei der Festsetzung der Gebühr ist auch die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung des Gegenstandes angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Bei Amtshandlungen, die aufgrund des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) vorgenommen werden, ist die Gebühr so zu bemessen, dass zwischen dem Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Akteneinsicht andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.
- (5) Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Verwaltungsleistungen ist für jede einzelne Verwaltungsleistung eine Gebühr zu erheben.
- (6) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

§ 3 Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte
 2. Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit angeordnet ist

3. Leistungen im Rahmen der Amtshilfe
 4. die Ablehnung von Anträgen nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz
- (2) Auf Antrag kann eine Gebührenermäßigung für Schüler, Studenten und Auszubildende sowie für wissenschaftliche Zwecke in Höhe von 50 vom Hundert gewährt werden.

§ 4 Auslagen

- (1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen. Dies gilt auch dann, wenn für die Leistung selbst Gebührenbefreiung besteht. Zum Ersatz der Auslagen ist auch derjenige verpflichtet, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.
- (2) Als Auslagen gelten insb.
1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten
 2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 3. Zeugen- und Sachverständigenkosten
 4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen
 5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
 6. Aufwendungen für Übersetzungen
- (3) Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend, soweit nicht im Einzelnen anderes geregelt ist.

§ 5 Gebühren bei Ablehnung oder Rücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.
- (2) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
- (3) Wird einem Widerspruch stattgegeben oder erledigt sich dieser in vollem Umfang auf andere Weise, wird keine Gebühr erhoben.
- (4) Wird der Widerspruch nur teilweise zurückgewiesen oder richtet sich der Widerspruch nur gegen einen Teil der Sachentscheidung, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.
- (5) Richtet sich der Widerspruch nur gegen die Festsetzung der Gebühren oder Auslagen, wird eine Gebühr in Höhe von 25 vom Hundert des erfolglos angegriffenen Betrages, mindestens jedoch 10 Euro erhoben, sofern der Widerspruch zurückgewiesen wird. Absatz 4 gilt entsprechend.

- (6) Wird der Widerspruch gegen eine Entscheidung nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) ganz oder teilweise zurückgewiesen, beträgt die Gebühr 10 bis 50 Euro. Wird der Widerspruch gegen eine Kostenentscheidung nach diesem Gesetz ganz oder teilweise zurückgewiesen, beträgt die Gebühr 10 Euro.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt ist.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung oder mit der Rücknahme des Antrages durch die Bekanntgabe der Gebührenentscheidung fällig, es sei denn, sie wird gesondert durch schriftlichen Gebührenbescheid erhoben. In diesem Fall wird die Gebühr 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Gebühr wird durch Überweisung oder bare Einzahlung entrichtet.
- (3) Die Erbringung der besonderen Leistung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühr abhängig gemacht werden; dies gilt auch für die voraussichtlich anfallenden Auslagen.

§ 8 Stundung, Erlass

- (1) Die Gebühren können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn deren Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung soll nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.
- (2) Die Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

§ 9 Beitreibung

Die Beitreibung der Gebühren und Auslagen erfolgt nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 18.12.1991 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Gebührenverzeichnis

Anlage
zur Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom

Gebührenverzeichnis

Tarifstellen			
Tarif-Nr.	Leistungen der Verwaltung	Einheit	Gebühr in EUR
1.	Vervielfältigungen/Ausdrucke		
1.1	Fotokopien und Ausdrucke (schwarz/weiß) im Format bis DIN A 3 bis DIN A 3 (doppelseitig) DIN A 2 DIN A 1 DIN A 0	je Seite je Blatt je Seite je Seite je Seite	0,60 0,65 2,30 3,80 7,00
1.2	Fotokopien und Ausdrucke (farbig) im Format DIN A 4 DIN A 3	je Seite je Seite	1,00 1,30
1.3	Farbplots - auf Normalpapier - auf Spezialpapier	je angefangener m ² m ²	14,80 25,10
1.4	auf Datenträger - Bespielen - Bedrucken und Bespielen	je Datenträger je Datenträger	4,25 6,75
1.5	Für individuelle Zusammenstellungen aus Schriftstücken, Datenbanken, Verzeichnissen, Katastern, u.ä. oder das Anfertigen von statistischen Analysen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird (zzgl. Leistungen Tarif Nr. 1.1-1.4)	je angefangene 15 Min.	8,25
2.	Beglaubigungen		
2.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	je Unterschrift/ Handzeichen	2,50
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen	je Seite	4,40
2.3	Beglaubigung von Zeugnissen	eine Seite mehrseitig	4,40 6,50
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen		
3.1	soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	je angefangene 15 Min. maximal	11,85 1000
3.2	Bescheinigungen nach §§ 7 h, 10 f, 11 a und 52 Abs. 6 EStG i.V.m. § 82 g EStDV	maximal	0,2 % der bescheinigten Aufwendungen 1000
4.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	je Ausfertigung	2,95
5.	Grundstückswesen		
5.1	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	je angefangene 15 Min.	11,85

Tarifstellen			
Tarif-Nr.	Leistungen der Verwaltung	Einheit	Gebühr in EUR
5.2	Gesetzliche Vertretung nach Art. 233 § 2 Abs. 3 EGBGB bzw. § 11 b VermG		
5.2.1	Bestellung eines gesetzlichen Vertreters bei einem Grundstück unbekannter Eigentümer	je angefangene 15 Min.	11,85
5.2.2	Abberufung auf Antrag des neuen Eigentümers (nach Veräußerung) bzw. des ermittelten Eigentümers	je angefangene 15 Min.	11,85
6.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	je Auszug	3,15
7.	Akteneinsicht auf der Grundlage des Akteneinsichts- und Informationsgesetzes (AIG)		
7.1	Erteilung einer Auskunft		0 - 100
7.2	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger		
7.2.1	in einfachen Fällen		0 - 100
7.2.2	bei umfangreichem Verwaltungsaufwand		100 - 500
7.2.3	bei außergewöhnlich hohem Verwaltungsaufwand, insbesondere wenn in zahlreichen Fällen Daten zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen auszusondern sind (§§ 4 und 5 AIG)		500 - 1000
7.3	Anfertigung von Zweitschriften, Kopien oder Computerausdrucken - für die ersten 50 Seiten - ab der 51. Seite	je Seite je Seite	0,50 0,15
8.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	je Hundesteuermarke	3,15
9.	Einsatz des mobilen Bürgerservice außerhalb der Räumlichkeiten der Stadtverwaltung auf Veranlassung des Antragstellers	je angefangene 30 Min.	17,70

Verwaltungsgebührensatzung Alt	Verwaltungsgebührensatzung Neu
<p>Rechtsgrundlagen</p> <p>- § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2001 (GVBl. I S. 30)</p> <p>- §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231)</p>	<p>Rechtsgrundlagen</p> <p>Gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), und §§ 1, 2, 4, und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer Sitzung am folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:</p>
<p>§ 1 Gebührenpflichtige besondere Leistungen</p> <p>(1) Für den in der Anlage enthaltenen Gebührentarif für besondere Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.</p> <p>(2) Die Erhebung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleiben unberührt.</p> <p>(3) Die Wahrnehmung des Eingabe- und Beschwerderechtes ist kostenfrei.</p>	<p>§ 1 Gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen</p> <p>(1) Die Landeshauptstadt Potsdam einschließlich ihrer Eigenbetriebe erhebt für besondere Leistungen (Amtshandlungen, sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung im eigenen Wirkungskreis Gebühren, wenn der Beteiligte die Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.</p> <p>(2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.</p>
<p>§ 2 Höhe der Gebühr</p> <p>(1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem in der Anlage festgelegten Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben. Die Anlage „Gebührentarif“ ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser</p>	<p>§ 2 Gebührenmaßstab und –höhe</p> <p>(1) Bemessungsgrundlagen für die Gebühren sind der Personal- und Sachaufwand sowie der Zeitaufwand, der für die Erbringung der besonderen Leistung der Verwaltung notwendig ist.</p> <p>(2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p>(3) Bei der Festsetzung der Gebühr ist auch die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung des Gegenstandes angemessen zu berücksichtigen.</p>

Verwaltungsgebührensatzung Alt	Verwaltungsgebührensatzung Neu
<p>Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.</p>	<p>(4) Bei Amtshandlungen, die aufgrund des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) vorgenommen werden, ist die Gebühr so zu bemessen, dass zwischen dem Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Akteneinsicht andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.</p> <p>(5) Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Verwaltungsleistungen ist für jede einzelne Verwaltungsleistung eine Gebühr zu erheben.</p> <p>(6) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.</p>
<p>§ 3 Mündliche Auskünfte</p> <p>Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei</p> <p>§ 4 Sachliche Gebührenfreiheit</p> <p>Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist; hierzu zählen insbesondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie des Gesundheitswesens und besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes (in der Form der Bekanntmachung vom 25.05.1962, BGBl. I Seite 349) und des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 09.09.1980 (BGBl. I. Seite 1046) beide in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>§ 5 Persönliche Gebührenfreiheit</p> <p>Die persönliche Gebührenfreiheit richtet sich nach § 5 Abs. 6 des KAG.</p>	<p>§ 3 Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen</p> <p>(1) Gebühren werden nicht erhoben für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mündliche Auskünfte 2. Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit angeordnet ist 3. Leistungen im Rahmen der Amtshilfe 4. die Ablehnung von Anträgen nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz <p>(2) Auf Antrag kann eine Gebührenermäßigung für Schüler, Studenten und Auszubildende sowie für wissenschaftliche Zwecke gewährt in Höhe von 50 vom Hundert werden.</p>

Verwaltungsgebührensatzung Alt	Verwaltungsgebührensatzung Neu
<p>§ 6 Besondere bare Auslagen</p> <p>Der Ersatz besondererbarer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des KAG. Eine Verpflichtung zum Ersatz besondererbarer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.</p>	<p>§ 4 Auslagen</p> <p>(1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen. Dies gilt auch dann, wenn für die Leistung selbst Gebührenbefreiung besteht. Zum Ersatz der Auslagen ist auch derjenige verpflichtet, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.</p> <p>(2) Als Auslagen gelten insb.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten 2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen 3. Zeugen- und Sachverständigenkosten 4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen 5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen 6. Aufwendungen für Übersetzungen <p>(3) Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend, soweit nicht im Einzelnen anderes geregelt ist.</p>
<p>§ 10 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide</p> <p>(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 des KAG erhoben.</p> <p>(2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des KAG und beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.</p>	<p>§ 5 Gebühren bei Ablehnung oder Rücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide</p> <p>(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.</p> <p>(2) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.</p> <p>(3) Wird einem Widerspruch stattgegeben oder erledigt sich dieser in vollem Umfang auf andere Weise, wird keine Gebühr erhoben.</p>

Verwaltungsgebührensatzung Alt	Verwaltungsgebührensatzung Neu
	<p>(4) Wird der Widerspruch nur teilweise zurückgewiesen oder richtet sich der Widerspruch nur gegen einen Teil der Sachentscheidung, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.</p> <p>(5) Richtet sich der Widerspruch nur gegen die Festsetzung der Gebühren oder Auslagen, wird eine Gebühr in Höhe von 25 vom Hundert des erfolglos angegriffenen Betrages, mindestens jedoch 10 Euro erhoben, sofern der Widerspruch zurückgewiesen wird. Absatz 4 gilt entsprechend.</p> <p>(6) Wird der Widerspruch gegen eine Entscheidung nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) ganz oder teilweise zurückgewiesen, beträgt die Gebühr 10 bis 50 Euro. Wird der Widerspruch gegen eine Kostenentscheidung nach diesem Gesetz ganz oder teilweise zurückgewiesen, beträgt die Gebühr 10 Euro.</p>
<p>§ 8 Gebührenschuldner</p> <p>(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.</p> <p>(2) Mehrere Gebührenpflichtige einer Angelegenheit haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Schulden mehrere Gebührenpflichtige eine Gebühr als Gesamtschuldner, kann die Gebühr von dem einzelnen Gesamtschuldner in der Höhe gefordert werden, in welcher ihn die besondere Leistung betrifft.</p>	<p>§ 6 Gebührenschuldner</p> <p>(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt ist.</p> <p>(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.</p>
<p>§ 9 Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung</p> <p>(1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. entrichtet werden.</p>	<p>§ 7 Fälligkeit</p> <p>(1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung oder mit der Rücknahme des Antrages durch die Bekanntgabe der Gebührenentscheidung fällig, es sei denn, sie wird gesondert durch schriftlichen Gebührenbescheid erhoben. In diesem Fall wird die Gebühr 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</p>

Verwaltungsgebührensatzung Alt	Verwaltungsgebührensatzung Neu
<p>(2) Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.</p>	<p>(2) Die Gebühr wird durch Überweisung oder bare Einzahlung entrichtet.</p> <p>(3) Die Erbringung der besonderen Leistung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühr abhängig gemacht werden; dies gilt auch für die voraussichtlich anfallenden Auslagen.</p>
<p>§ 7 Billigkeitsmaßnahmen</p> <p>Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint. Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG.</p>	<p>§ 8 Stundung, Erlass</p> <p>(1) Die Gebühren können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn deren Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung soll nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.</p> <p>(2) Die Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.</p>
<p>§ 11 Beitreibung</p> <p>Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.12.1991 (GVBl. I S. 661) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.</p>	<p>§ 9 Beitreibung</p> <p>Die Beitreibung der Gebühren und Auslagen erfolgt nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 18.12.1991 in der jeweils gültigen Fassung.</p>
<p>§ 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</p> <p>(1) Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 05.02.1996 (Amtsblatt für die Stadt Potsdam Nr. 2/1996 S. 4), zuletzt geändert durch Satzung vom 20.09.1999 (Amtsblatt für die Stadt Potsdam Nr. 9/1999 S. 3), außer Kraft.</p> <p>Anlage: „Gebührentarif“</p>	<p>§ 10 In-Kraft-Treten</p> <p>Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Anlage: Gebührenverzeichnis</p>

Gebührentarif (aktuell)			Gebührentarif (künftig)			Bemerkungen
Tarif-Nr.	Leistung der Verwaltung	Gebühr in EUR	Tarif-Nr.	Leistung der Verwaltung	Gebühr in EUR	
1.	Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten					
1.1	Anfertigung von Kopien auf dem Wege der Ablichtung					
1.1.1	Kopie bis zum Format DIN A 4, schwarz-weiß - je	0,50	1.1.		0,60	zusammengefasst
1.1.2	Kopie bis zum Format DIN A 3, schwarz-weiß - je	1,00	1.1.		0,60	
1.1.3	Kopie bis zum Format DIN A 4, farbig - je	1,50	1.2.		1,00	
1.1.4	Kopie bis zum Format DIN A 3, farbig - je	2,50	1.2.		1,30	
1.2	Beglaubigungen					
1.2.1	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	1,00	2.1		2,50	
1.2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen - je Seite	2,00	2.2		je Seite 4,40 bei Zeugnissen max. 6,50	
1.3	Ausschreibungen der Stadt					
1.3.1	bis zu 40 Seiten je Seite	0,25		/.		entfällt, da fiskalischer Natur
1.3.2	ab 41. Seite für jede weitere Seite	0,15				
1.4	Abgabe von Vervielfältigungen ortsrechtlicher Vorschriften - je Seite	0,25		1.1, 1.4		überholt: Internet; sachl. Differenzierung
1.5	Gebühren nach Zeitaufwand für Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist Feststellungen aus Konten und Akten Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleistungen Akteneinsichten			/.		entfällt, da Gebühr grundsätzlich nach Zeitaufwand berechnet wird die hier genannten Leistungen finden sich bei den einzelnen Positionen wieder lediglich Auffangtatbestand
1.5.1	je angefangene halbe Stunde im einfachen Dienst	9,00				keine Rechtsgrundlage für Differenzierung
1.5.2	je angefangene halbe Stunde im mittleren Dienst	12,00				
1.5.3	je angefangene halbe Stunde im gehobenen Dienst	17,00				
1.6	Bearbeitung von Angeboten im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen (abhängig vom Verwaltungsaufwand und Umfang der eingereichten Unterlagen)	8,00 bis 62,00		/.		fiskalische Tätigkeit, s. o. 1.3

Gebührentarif (aktuell)			Gebührentarif (künftig)			Bemerkungen
Tarif-Nr.	Leistung der Verwaltung	Gebühr in EUR	Tarif-Nr.	Leistung der Verwaltung	Gebühr in EUR	
2.	Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung					
2.1	Bescheinigung zur vorrangigen Bereitstellung von Katasterunterlagen	34,00	3.1		11,85 (15 min) max. 1000	
2.2	Eintragung von Grunddienstbarkeiten	34,00			11,85 (15 min) max. 1000	
2.3	Auflassungsvormerkung	34,00			11,85 (15 min) max. 1000	
2.4	Grundschuldbestellung *)				11,85 (15 min) max. 1000	
2.5	Eigentumseintragung *) *) Für die Tarif-Nrn. 2.4 und 2.5 (Grundschuldbestellung und Eigentumseintragung) beträgt die zu erhebende Gebühr jeweils 50,00 EUR pro angefangene Investitionssumme von 500 000,00 EUR				11,85 (15 min) max. 1000	
2.6	Kleine Investitionsbescheinigung zum Antrag für die vordringliche Anlegung von Wohnungsgrundbuchblättern je Wohnungsgrundbuchblatt	17,00			11,85 (15 min) max. 1000	
3.	Angelegenheiten der Statistik und des Berichtswesens					
3.1	Veröffentlichungen		1. (alle Varianten)			
3.1.1	Jahresbericht	25,00				
3.1.2	Quartalsbericht	5,00				
3.1.3	Beiträge zur Statistik und Stadtforschung	10,00				
3.1.4	Statistischer Informationsdienst	7,50				
3.1.5	Straßenverzeichnis	10,00				
3.1.6	Straßenabschnittsverzeichnis	45,00				
3.2	Standardisierte Sachdaten					
3.2.1	nach Stadtbezirken, 3 Altersgruppen	2,00				
3.2.2	nach Stadtbezirken, 19 Altersgruppen	6,75				
3.2.3	nach Stadtteilen, 3 Altersgruppen	6,75				
3.2.4	nach Stadtteilen, 19 Altersgruppen	26,00				
3.2.5	nach statistischen Bezirken, 3 Altersgruppen	17,50				
3.2.6	nach statistischen Bezirken, 19 Altersgruppen	67,50				
3.2.7	pro Gebietsebene	1,00				
3.3	Bereitstellung von nicht standardisierten Daten					

Gebührentarif (aktuell)			Gebührentarif (künftig)			Bemerkungen
Tarif-Nr.	Leistung der Verwaltung	Gebühr in EUR	Tarif-Nr.	Leistung der Verwaltung	Gebühr in EUR	
3.3.1	Auftragsrecherche je Datenfeld	0,05	1. (alle Varianten)			
3.3.2	Anforderungen je angefangene halbe Stunde	18,00				
3.4	Lieferung der Daten auf Datenträger (dbase, Excel) zzgl.	15,00				
3.5	Anfertigung von Sachkarten auf Anfrage nach Aufwand	10,00 bis 52,00				
3.6	Auszüge aus statistischen Veröffentlichungen					
3.6.1	DIN A 4, schwarz-weiß	1,00				
3.6.2	DIN A 4, farbig	2,50				
3.7	Vermietung von Wahlgerätschaften					
3.7.1	Grundgebühr	2,50				
3.7.2	je Stück und Kalendertag	1,00				
4.	Angelegenheiten der Finanzsteuerung					
4.1	Haushaltssatzung mit Haushaltsplan	30,00	1.4		0,60 (pro Seite)	
5.	Liegenschaftsangelegenheiten					
5.1	Erteilung eines Negativattestes gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB (Vorkaufsrecht der Stadt), soweit Gebühren nicht nach Tarif-Nr. 11.2 erhoben werden	34,00	5.1		11,85 (15 min)	
5.2	Erteilung nachbarrechtlicher Zustimmungen im bauordnungsrechtlichen Verfahren einschließlich des Abschlusses von Vereinbarungen	68,00*	.			entfällt, da fiskalische Tätigkeiten
5.3	Erteilung nachbarrechtlicher Zustimmungen in Belangen des Bbg. Nachbarschaftsgesetzes einschließlich des Abschlusses von Vereinbarungen	68,00*				
5.4	Bestellung von Dienstbarkeiten je Dienstbarkeit	68,00*				
5.5	Bestellung von Reallasten	68,00*				
5.6	Bestellung von Nießbrauchrechten	68,00*				
5.7	Abschluss von Gestattungsverträgen	102,00*				
5.8	Abschluss von Bauerlaubnisverträgen	102,00*				
5.9	Erteilung von Löschungsbewilligungen je gelöschtem Recht	68,00*				
*Die vorgenannten Gebührentatbestände gelten unabhängig von Entschädigungsregelungen oder sonstigen Ausgleichs- u. Ersatzregelungen in Vereinbarungen oder Erklärungen der Stadt Potsdam						

Gebührentarif (aktuell)			Gebührentarif (künftig)			Bemerkungen
Tarif-Nr.	Leistung der Verwaltung	Gebühr in EUR	Tarif-Nr.	Leistung der Verwaltung	Gebühr in EUR	
6.	Angelegenheiten des Stadtarchivs					
6.1	für Auskünfte und Recherchen wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben je angefangene halbe Stunde -					öffentliche Einrichtung, es gilt § 6 KAG, eigene Entgeltordnung bzw. Gebührensatzung empfohlen
6.1.1	im einfachen Dienst	9,00				
6.1.2	im mittleren Dienst	12,00				
6.1.3	im gehobenen Dienst	17,00				
6.2	Benutzung von Archivgut bis Format DIN A 4 für jeden angefangenen Tag	2,00				
6.3	Benutzung von Archivgut größeren Formats als DIN A 4 für jeden angefangenen Tag	3,00			./.	
6.4	für die einmalige Reproduktion von Archivalien im Druck je nach Art und Auflage des Druck- erzeugnisses oder je nach Verwendungszweck	25,00 bis 260,00				
6.5	für die Verwendung von Archivalien oder Reproduktion in Filmen oder im Fernsehen je nach Art der Vorlage und des Filmes	25,00 bis 260,00				
6.6	für Siegelabgüsse zur Weiterverwendung bzw. für gewerbliche Zwecke je nach Art der Vorlage und Auflage	25,00 bis 260,00				
7.	Angelegenheiten der Denkmalpflege					
7.1	Erstellen von Farbgutachten (Farbprojekte, Farbtonkarten) für nicht unter Schutz stehende Objekte je angefangene halbe Stunde	38,00				Aufgaben der Denkmalpflege = Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung
7.2	Benutzung von Archivgut und Archivbehelfen					
7.2.1	je angefangener Tag bis Format DIN A 4	2,00				
7.2.2	je angefangener Tag größer als Format DIN A 4	3,00			./.	
7.2.3	je Woche	6,20				
7.2.4	je Monat	16,00				
7.2.5	je halbes Jahr	46,00				
7.3	Einräumung von Nutzungsrechten					
						Regelung über Entgelte

Gebührentarif (aktuell)			Gebührentarif (künftig)			Bemerkungen
Tarif-Nr.	Leistung der Verwaltung	Gebühr in EUR	Tarif-Nr.	Leistung der Verwaltung	Gebühr in EUR	
7.3.1	für einmalige Reproduktion von Archivalien im Druck je nach Art und Auflage des Druckerzeugnisses oder je nach Verwendungszweck (außer wissenschaftliche Arbeiten)	25,00 bis 260,00		./.		empfohlen
7.3.2	für Verwendung von Archivalien oder Reproduktion in Filmen oder im Fernsehen je nach Art der Vorlage und des Filmes	25,00 bis 260,00				
8.	Angelegenheiten des Wohnungswesens					
8.1	Bestätigung gemäß § 18 WoBindG gegenüber dem Verfügungsberechtigten, von welchem Zeitpunkt an die Wohnung nicht mehr als öffentlich gefördert gilt	2,50 bis 16,00		3.1	11,85 (15 min) max. 1000	
8.2	Bestätigung gegenüber einem Wohnungssuchenden gemäß § 18 Abs. 2 WoBindG, ob die Wohnung, die er benutzen will, der Bindung nach diesem Gesetz unterliegt	2,50 bis 8,00			11,85 (15 min) max. 1000	
8.3	Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem besonderen öffentlichen Interesse dienen; nach Arbeitsaufwand	3,00 bis 260,00			11,85 (15 min) max. 1000	
8.4	Auskünfte aus dem Wohnungskataster der Stadt Potsdam	5,00 bis 26,00		1.5	8,25 (15 min)	
9.	Angelegenheiten des Kataster- und Vermessungswesens					
9.1	Gebühr nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde			./.		VermGebO Regelung über Entgelte empfohlen
9.1.1	für eine vermessungstechnische Fachkraft	28				
9.1.2	für einen Messgehilfen/Hilfskraft	17,00				
9.2	Auszüge aus dem analogen Stadtkartenwerk und Übersichtspläne					
9.2.1.	als Erstausfertigung auf Papier					
9.2.1.1	je Blatt bis DIN A 4	5,00				
9.2.1.2	je Blatt bis DIN A 3	8,00				
9.2.1.3	je Blatt bis DIN A 2 (oder 50 cm x 50 cm)	16,00				
9.2.1.4	je Blatt bis DIN A 1 (oder 50 cm x 100 cm)	21,00				
9.2.1.5	je Blatt bis DIN A 0 (oder 100 cm x 100 cm)	26,00				

Gebührentarif (aktuell)			Gebührentarif (künftig)			Bemerkungen
Tarif-Nr.	Leistung der Verwaltung	Gebühr in EUR	Tarif-Nr.	Leistung der Verwaltung	Gebühr in EUR	
9.2.2	für jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung	50 v. H. der Gebühr nach Tarif-Nr. 9.2.1				Regelung über Entgelte empfohlen
9.2.3	als Erstaufbereitung auf vervielfältigungsfähigem Material (Folie) mit dem Recht der Vervielfältigung	das 10-fache der Gebühr nach Tarif Nr. 9.2.1				
9.3	Auszüge aus dem digitalen Stadtkartenwerk					
9.3.1	als Rasterdaten (gescannte Stadtkarten) mit Angabe der Blatteckenkoordinaten					
9.3.1.1	je Kartenblatt in Wald- und Feldlage	10,00				
9.3.1.2	je Kartenblatt in Ortsrandlage	20,00				
9.3.1.3	je Kartenblatt in Ortslage (Kerngebiet)	30,00				
9.3.2	als Vektordaten auf Datenträger im EDBS- oder GEOgraf-Format					
9.3.2.1	bis zur Datenmenge von 10 000 Punkten, je Punkt	0,13				
9.3.2.2	ab einer Datenmenge von 10 001 Punkten, je Punkt	0,10				
9.3.3	Zuschlag für besondere Datenaufbereitung, andere Datenabgabeformate Anmerkung: Für den Erwerb digitaler Daten ist ein gesonderter Antrag zur Einräumung des Nutzungsrechtes beim Kataster- und Vermessungsamt zu stellen. Als Nutzungsentgelt werden 10 v. H. der jeweiligen Gebühr erhoben. Ein besonderes Nutzungsrecht bedingt den Abschluss eines individuellen Nutzungsvertrages zu entsprechenden Konditionen. (Fortsetzung n. S.)	20 v. H. der Gebühr nach Tarif-Nr. 9.3.2				

Gebührentarif (aktuell)			Gebührentarif (künftig)			Bemerkungen
Tarif-Nr.	Leistung der Verwaltung	Gebühr in EUR	Tarif-Nr.	Leistung der Verwaltung	Gebühr in EUR	
	Zusätzlich zu der Gebühr nach Tarif-Nr. 9.2 und 9.3 werden die besonderen baren Auslagen für den Versand von Unterlagen und die Bereitstellung von Datenträgern erhoben.					
9.4	Zuordnung von Hausnummern je Hausnummer	30,00		.		Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung
10.	Angelegenheiten der Stadtplanung					
10.1	Flächennutzungsplan mit den Teilen Erläuterungsbericht, Planzeichnung, Beipläne und Faltblatt Gebühr entsprechend bestellter Variante bzw. Teil des Flächennutzungsplanes	5,00 bis 100,00				
10.2	Bebauungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan mit Begründung, Planzeichnung und textlichen Festlegungen	60,00				
10.3	Auszüge aus Planzeichnungen, Flächennutzungsplan, Bebauungspläne sowie Vorhaben- und Erschließungspläne					
10.3.1	schwarz/weiß DIN A 4 je	5,00				
10.3.2	schwarz/weiß DIN A 3 je	8,00				
10.3.3	farbig DIN A 4 je	8,00				
10.3.4	farbig DIN A 3 je	10,00				
10.4	Übersichtsplan schwarz/weiß M 1 : 15 000 Bebauungspläne sowie Vorhaben- und Erschließungspläne	25,00				
10.5	schwarz/weiß Übersichtsliste Bebauungspläne sowie Vorhaben- und Erschließungspläne	10,00				
10.6	Erteilung einer Bescheinigung - Investitionszulage - Negativattest über Teilung nach § 19 BauGB	Gebühr gemäß Tarif-Nr. 1.5.1-1.5.3		3.1	11,85 (15 min) max. 1000	
10.7	Genehmigung im Geltungsbereich eines Erhaltungsgebietes, sofern die Baugenehmigungsbehörde nicht zuständig ist (§ 173 Abs. 1 BauGB)	Gebühr gemäß Tarif-Nr. 11.4		3.1	11,85 (15 min) max. 1000	

Gebührentarif (aktuell)			Gebührentarif (künftig)			Bemerkungen
Tarif-Nr.	Leistung der Verwaltung	Gebühr in EUR	Tarif-Nr.	Leistung der Verwaltung	Gebühr in EUR	
10.8	Versagung einer Genehmigung im Geltungsbereich eines Erhaltungsgebietes, sofern die Baugenehmigungsbehörde nicht zuständig ist (§ 172 Abs. 3, 4 und 5 BauGB)	Gebühr gemäß Tarif-Nr. 11.5		§ 5 Abs. 1 VwGebS	10 - 75 % v. 11,85 (15 min)	
10.9	Auszüge aus Verkehrszählungen pro angefangene halbe Stunde Büroarbeit	Gebühr gemäß Tarif-Nr. 1.5.1-1.5.3		1.4; 1,5	8,25 (15 min)	
11.	Angelegenheiten der Stadterneuerung					
11.1	Bearbeitung von Anträgen auf Wohnungsbauförderung je Antrag 1,5 v. H. der bewilligten Fördersumme mindestens	5,00		3.1	11,85 (15 min) max. 1000,00	
11.2	Negativzeugnis (Vorkaufsrecht der Stadt) gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB im Geltungsbereich von Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen	34,00		5.1	11,85 (15 min)	
11.3	Zurückweisung eines Widerspruches gegen eine Kostenentscheidung (Tarif-Nr. 11.2)	17,00		§ 5 Abs. 6 VwGebS	25 % des angefochtenen Betrages, min. 10	
11.4	Genehmigung im Geltungsbereich eines Erhaltungssatzungsgebietes, sofern die Baugenehmigungsbehörde nicht zuständig ist (§ 173 Abs. 1 BauGB) Gebühr je angefangene Stunde aufgewendeter Arbeitszeit in Anlehnung an § 2 Abs. 4 der Baugebührenordnung vom 24.06.1995 für Beamte und Angestellte - des höheren Dienstes - des gehobenen Dienstes - des mittleren Dienstes - des einfachen Dienstes	54,00 44,00 33,00 28,00		3.1	11,85 (15 min) max. 1000	Rechtsgrundlage für Einteilung entfallen

Gebührentarif (aktuell)			Gebührentarif (künftig)			Bemerkungen
Tarif-Nr.	Leistung der Verwaltung	Gebühr in EUR	Tarif-Nr.	Leistung der Verwaltung	Gebühr in EUR	
11.5	Versagung einer Genehmigung im Geltungsbereich eines Erhaltungssatzungsgebietes, sofern die Baugenehmigungsbehörde nicht zuständig ist (§ 172 Abs. 3, 4 und 5 BauGB) Gebühr je angefangene Stunde aufgewendeter Arbeitszeit 75 % von Tarif-Nr. 11.4 (gemäß § 5 Abs. 2 KAG)			§ 5 Abs. 1 VwGebS	10 - 75 % v. 11,85 (15 min)	
11.6	Zurückweisung eines Widerspruchs (Tarif-Nr. 11.4 und 11.5) Gebühr je angefangene Stunde aufgewendeter Arbeitszeit 50 % von Tarif-Nr. 11.4 (gemäß § 5 Abs. 3 KAG)			§ 5 Abs. 2 VwGebS	max. 50% v. 11,85 (15 min)	
11.7	Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Kostenentscheidung (Tarif-Nr. 11.4 und 11.5) Gebühr je angefangene Stunde aufgewendeter Arbeitszeit 50 % von Tarif-Nr. 11.4 (gemäß § 5 Abs. 3 KAG)			§ 5 Abs. 6 VwGebS	25 % des angefochtenen Betrages, min. 10	
11.8	Genehmigung nach § 144 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB (Kaufverträge und Grundbuchbestellungen, die nicht der Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen dienen)	41,00		3.1	11,85 (15 min) max. 1000	
11.9	Versagung einer Genehmigung nach § 144 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB (Tarif-Nr. 11.8)	31,00		§ 5 Abs. 1 VwGebS	10 - 75 % v. 11,85 (15 min)	
11.10	Zurückweisung eines Widerspruchs für die Genehmigung nach § 144 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB (Tarif-Nr. 11.8)	20,00		§ 5 Abs. 2 VwGebS	max. 50% v. 11,85 (15 min)	
11.11	Zurückweisung eines Widerspruchs bei der Versagung einer Genehmigung nach § 144 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB (Tarif-Nr. 11.9)	15,00		§ 5 Abs. 2 VwGebS	max. 50% v. 11,85 (15 min)	
11.12	Bescheinigung nach §§ 7 h Abs. 2 und 10 f Abs. 1 EstG	41,00		3.2	0,2% der bescheinigten Aufwendungen max. 1000	

Gebührentarif (aktuell)			Gebührentarif (künftig)			Bemerkungen
Tarif-Nr.	Leistung der Verwaltung	Gebühr in EUR	Tarif-Nr.	Leistung der Verwaltung	Gebühr in EUR	
11.13	Versagung einer Bescheinigung nach §§ 7 h Abs. 2 und 10 f Abs. 1 EStG	31,00		§ 5 Abs. 2 VwGebS	max. 50% v. 11,85 (15 min)	
11.14	Zurückweisung eines Widerspruchs für die Bescheinigung nach §§ 7 h Abs. 2 und 10 f Abs. 1 EStG (Tarif-Nr. 11.12)	20,00		§ 5 Abs. 2 VwGebS	max. 50% v. 11,85 (15 min)	
11.15	Zurückweisung eines Widerspruchs für die Versagung einer Bescheinigung nach §§ 7 h Abs. 2 und 10 f Abs. 1 EStG (Tarif-Nr. 11.13)	15,00		§ 5 Abs. 2 VwGebS	max. 50% v. 11,85 (15 min)	
11.16	Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine Kostenentscheidung (Tarif-Nr. 11.8 - 11.15)	50 v. H. der Tarif-Nr. 11.8-11.15 (§ 5 Abs. 3 KAG)		§ 5 Abs. 6 VwGebS	25 % des angefochtenen Betrages, min. 10	
12	Angelegenheiten der Straßen-, der Tiefbau- und der Grünflächenverwaltung					
12.1	Anliegerbescheinigung (Bestätigung, dass ein Grundstück an der öffentlichen Straße liegt)	8,00		3.1	11,85 (15 min) max. 1000	
12.2	Erschließungsbeitragsbescheinigung ohne Kostenangabe	12,00		3.1	11,85 (15 min) max. 1000	
12.3	Erschließungsbeitragsbescheinigung mit Angabe der voraussichtlich entstehenden Kosten	23,00		3.1	11,85 (15 min) max. 1000	
12.4	Handel und Dienstleistungen auf öffentlichem Straßenland			3.1		
12.4.1	Erlaubnis zum Handeltreiben oder zum Anbieten und Ausführen von Dienstleistungen, soweit nichts anderes bestimmt ist, pro Standort	43,50		3.1	11,85 (15 min) max. 1000	
12.4.2	Wenn nur der Inhaber einer bereits erteilten Erlaubnis wechselt oder nur eine Saisontätigkeit genehmigt wird, pro Standort	22,00		3.1	11,85 (15 min) max. 1000	
12.4.3	Wenn ein Standort nicht bestimmt ist, pro Erlaubnis	43,50		3.1	11,85 (15 min) max. 1000	
12.4.4	Erlaubnis zum Aufstellen von Waren, wenn 1 m Tiefe der Fläche vor der Häuserflucht überschritten wird, pro Standort (unabhängig von einer Gebühr nach 12.4.1 oder 12.4.2)	25,00		3.1	11,85 (15 min) max. 1000	
12.5	Gewerbliche Straßenfeste und Veranstaltungen auf öffentlichem Straßenland			3.1		

Gebührentarif (aktuell)			Gebührentarif (künftig)			Bemerkungen
Tarif-Nr.	Leistung der Verwaltung	Gebühr in EUR	Tarif-Nr.	Leistung der Verwaltung	Gebühr in EUR	
12.5.1	Erlaubnis zum Abhalten von Märkten und Straßenfesten, die auf einen wirtschaftlichen Vorteil gerichtet sind sowie von Vergnügungsparks, pro Erlaubnis	41,00 bis 128,00		3.1	11,85 (15 min) max. 1000	
12.5.2	Erlaubnis für Werbeveranstaltungen, pro Standort	26,00 bis 128,00		3.1	11,85 (15 min) max. 1000	
12.6	Sonstige Nutzung des öffentlichen Straßenlandes			3.1		
12.6.1	Erlaubnis zur Nutzung des Straßenlandes zu Schankzwecken in Verbindung mit Gaststätten auf Anliegergrundstücken, pro Gaststätte	37,50		3.1	11,85 (15 min) max. 1000	
12.6.2	Erlaubnis zum Aufstellen von Tischen und Stühlen, pro Standort (unabhängig von einer Gebühr nach 12.6.1)	16,00 bis 41,00		3.1	11,85 (15 min) max. 1000	
12.6.3	Erlaubnis zum Anbringen festsitzender Werbeanlagen (wie z. B. von Schildern, Beschriftungen, Lichtreklamen) an baulichen Anlagen, pro Werbeanlage	26,00 bis 52,00		3.1	11,85 (15 min) max. 1000	
12.6.4	Erlaubnis zum Aufstellen von freistehenden Werbeanlagen bei ortsfesten Anlagen, pro Anlage	26,00 bis 154,00		3.1	11,85 (15 min) max. 1000	
12.6.5	(z. B. Stelltafeln), pro Anlage	16,00 bis 52,00		3.1	11,85 (15 min) max. 1000	
12.6.6	Erlaubnis zum Aufstellen sonstiger gewerblicher Anlagen, pro Anlage Anmerkung: Die Gebühren 12.6.3 - 12.6.6 ermäßigen sich bei mehreren gleichartigen Anlagen für die zweite und jede weitere Anlage um 90 v. H.	10,00 bis 103,00		3.1	11,85 (15 min) max. 1000	
12.6.7	Erlaubnis zum Aufstellen von Anlagen zur Veranstaltung einer Lotterie, pro Standort	44,00		3.1	11,85 (15 min) max. 1000	
12.6.8	Erlaubnis zur Benutzung des Straßenlandes für Filmaufnahmen, pro Aufnahmebereich	21,00 bis 52,00		3.1	11,85 (15 min) max. 1000	
12.7	Nichtgewerbliche Nutzung öffentlichen Straßenlandes					

Gebührentarif (aktuell)			Gebührentarif (künftig)			Bemerkungen
Tarif-Nr.	Leistung der Verwaltung	Gebühr in EUR	Tarif-Nr.	Leistung der Verwaltung	Gebühr in EUR	
12.7.1	Erlaubnis für Straßenfeste, die nicht auf einen wirtschaftlichen Vorteil gerichtet sind, sowie für politische, weltanschauliche, sportliche oder ähnliche Veranstaltungen, pro Erlaubnis Anmerkung: Gebührenfrei sind Erlaubnisse für Wahlveranstaltungen der zur Wahl zugelassenen politischen Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerber jeweils sieben Wochen vor und drei Wochen nach einer Kommunal-, Landtags- oder Bundestagswahl	15,50 bis 128,00		3.1	11,85 (15 min) max. 1000	
12.7.2	Erlaubnis zum Aufstellen von Fahrradständern, pro Anlage	16,00		3.1	11,85 (15 min) max. 1000	
12.7.3	Erlaubnis zum Aufstellen von Containern zur Abfallentsorgung, pro Anlage	16,00		3.1	11,85 (15 min) max. 1000	
12.7.4	Erlaubnis zum Aufstellen sonstiger nichtgewerblicher Anlagen, pro Anlage Anmerkung: Die Gebühren 12.7.2 - 12.7.4 ermäßigen sich bei mehreren gleichartigen Anlagen für die zweite und jede weitere Anlage um 90 v. H.	5,00 bis 52,00		3.1	11,85 (15 min) max. 1000	
12.7.5	Erlaubnis zum Anbringen von Beleuchtungsanlagen, um Bauwerke anzustrahlen, von Weihnachtsbeleuchtung, Beflaggungen und sonstigen Ausschmückungen, pro Standort	26,00 bis 103,00		3.1	11,85 (15 min) max. 1000	
12.8	Bauarbeiten im öffentlichen Straßenraum			3.1		
12.8.1	Erlaubnis zum Bau von Einwurf- und Kellerschächten, Sockeln, Fundamenten, Einfriedungen, Pfeilerverstärkungen, Schutzvorrichtungen, Ein- u. Ausfahrten u. ä.	36,00 bis 154,00		3.1	11,85 (15 min) max. 1000	
12.8.2	Erlaubnis im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen zur Lagerung von Baumaterialien und -schutt, zum Aufstellen von Kränen, Bauwagen, Schuttcontainern etc., pro Erlaubnis	26,00 bis 103,00		3.1	11,85 (15 min) max. 1000	

Gebührentarif (aktuell)			Gebührentarif (künftig)			Bemerkungen
Tarif-Nr.	Leistung der Verwaltung	Gebühr in EUR	Tarif-Nr.	Leistung der Verwaltung	Gebühr in EUR	
12.8.3	Werden ausschließlich Bauwagen aufgestellt, Erlaubnis pro Wagen	21,00 bis 31,00		3.1	11,85 (15 min) max. 1000	
12.8.4	Erlaubnis zum Überbauen des Straßenlandes mit Brückenbauwerken, pro Überbauung	52,00 bis 260,00		3.1	11,85 (15 min) max. 1000	
12.9	Sonstiges			3.1		
12.9.1	Erlaubnis zur Benutzung von Fahrzeugen im öffentlichen Straßenland zu verkehrsfremden Zwecken, pro Erlaubnis	16,00 bis 52,00		3.1	11,85 (15 min) max. 1000	
12.9.2	Bestimmung der Lage, Abmessungen und Beschaffenheit von Gehwegüberfahrten für vorübergehende Zwecke, pro Überfahrt	31,00 bis 62,00		3.1	11,85 (15 min) max. 1000	
12.9.3	Jede Verlängerung einer befristet erteilten Erlaubnis	40 v. H. der Gebühr		3.1	11,85 (15 min) max. 1000	
12.10	Arbeiten an technischen/baulichen Anlagen im öffentlichen Straßenraum			3.1		
12.10.1	Erlaubnis zur Verlegung unterirdischer Leitungen, zum Bau von Kanälen und oberirdischen Verteilerkästen, pro Maßnahme			3.1		
12.10.1.1	bei Durchörterung	41,00 bis 77,00		3.1	11,85 (15 min) max. 1000	
12.10.1.2	bei Aufriss	154,00 bis 360,00		3.1	11,85 (15 min) max. 1000	
12.10.1.3	für Änderung der Trassenführung einer bereits gelegten Leitung	21,00 bis 62,00		3.1	11,85 (15 min) max. 1000	
12.10.2	Erlaubnis zur Verlegung von Freileitungen, pro Leitung	36,00 bis 62,00		3.1	11,85 (15 min) max. 1000	
12.10.3.	Erlaubnis zum Verbleib von Zugankern, Pfählen etc. im Straßengrund, pro Stück; Erlaubnis zum Verbleib von Spundwänden etc. Im Straßengrund, pro laufende Meter	31,00 bis 103,00		3.1	11,85 (15 min) max. 1000	
12.10.4	Erlaubnis zur Durchführung von Probebohrungen, pro Maßnahme	21,00 bis 41,00		3.1	11,85 (15 min) max. 1000	
12.11	Sonstiges - Straßenraum					

Gebührentarif (aktuell)			Gebührentarif (künftig)			Bemerkungen
Tarif-Nr.	Leistung der Verwaltung	Gebühr in EUR	Tarif-Nr.	Leistung der Verwaltung	Gebühr in EUR	
12.11.1	Erlaubnis zum Überbauen des Straßenlandes durch Anlieger mit Vordächern, Eingangsüberdachungen, ähnlichen mit der Fassade fest verbundenen Vorbauten, ohne dass anderweitig erforderliche Genehmigungen berührt würden, pro Anlage	36,00 bis 128,00		3.1	11,85 (15 min) max. 1000	
12.11.2	Straßenverzeichnis der öffentlichen und Privatstraßen	8,00		1.4		
12.12	Handel und Dienstleistungen auf kommunalen Grünflächen					
12.12.1	Erlaubnis zum Handeltreiben oder zum Anbieten und Ausführen von Dienstleistungen, soweit nichts anderes bestimmt ist, pro Standort	44,00		3.1	11,85 (15 min) max. 1000	
12.12.2	Wenn der Inhaber einer bereits erteilten Erlaubnis wechselt oder nur eine Saisontätigkeit genehmigt wird, pro Standort	22,00		3.1	11,85 (15 min) max. 1000	
12.12.3	Gewerbliche Veranstaltungen auf kommunalen Grünflächen			3.1		
12.12.3.1	Erlaubnis zum Abhalten von Verkaufsveranstaltungen, die auf einen wirtschaftlichen Vorteil gerichtet sind, sowie von Vergnügungsparks, pro Erlaubnis	41,00		3.1	11,85 (15 min) max. 1000	
12.12.3.2	Erlaubnis für Werbeveranstaltungen, pro Standort	26,00 bis 103,00		3.1	11,85 (15 min) max. 1000	
12.13	Sonstige gewerbliche Nutzungen von kommunalen Grünflächen			3.1		
12.13.1	Erlaubnis zur Nutzung von Teilen von Grünflächen zu Schankzwecken in Verbindung mit einer gastronomischen Einrichtung (Gaststätte, Kiosk), z. B. zum Aufstellen von Tischen und Stühlen, pro Standort	16,00 bis 41,00		3.1	11,85 (15 min) max. 1000	
12.13.2	Erlaubnis zum Aufstellen von freistehenden Werbeanlagen auf Grünflächen a) bei ortsfesten Anlagen, pro Werbeanlage b) bei beweglichen Anlagen, z. B. Stelltafeln Anmerkung: Die Gebühren ermäßigen sich bei mehreren gleichartigen Anlagen für die zweite und jede weitere Anlage um 20 v. H.	26,00 bis 154,00 16,00 bis 52,00		3.1	11,85 (15 min) max. 1000	

Gebührentarif (aktuell)			Gebührentarif (künftig)			Bemerkungen
Tarif-Nr.	Leistung der Verwaltung	Gebühr in EUR	Tarif-Nr.	Leistung der Verwaltung	Gebühr in EUR	
12.13.3	Erlaubnis zur Veranstaltung einer Lotterie, pro Standort	44,00		3.1	11,85 (15 min) max. 1000	
12.13.4	Erlaubnis zur Benutzung von Grünflächen für gewerbliche Filmaufnahmen, pro Aufnahmebereich	21,00 bis 52,00		3.1	11,85 (15 min) max. 1000	
12.14	Nichtgewerbliche Nutzung kommunaler Grünflächen			3.1		
12.14.1	Erlaubnis für Veranstaltungen, die nicht auf einen wirtschaftlichen Vorteil gerichtet sind sowie für politische, weltanschauliche, sportliche oder ähnliche Veranstaltungen, pro Erlaubnis Anmerkung: Gebührenfrei sind Erlaubnisse für Wahlveranstaltungen der zur Wahl zugelassenen politischen Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelbewerber jeweils sieben Wochen vor und drei Wochen nach einer Kommunal-, Landtags- oder Bundestagswahl	16,00 bis 128,00		3.1	11,85 (15 min) max. 1000	
12.14.2	Erlaubnis zum Aufstellen von Fahrradständern, pro Anlage	16,00		3.1	11,85 (15 min) max. 1000	
12.14.3	Erlaubnis zum Aufstellen von Containern zur Abfallentsorgung, pro Anlage	16,00		3.1	11,85 (15 min) max. 1000	
12.14.4	Erlaubnis zum Aufstellen sonstiger nichtgewerblicher Anlagen, pro Anlage Anmerkung: Die Gebühren nach 12.14.2 - 12.14.4 ermäßigen sich bei mehreren gleichartigen Anlagen für die zweite und jede weitere Anlage um 90 v. H.	5,00 bis 52,00		3.1	11,85 (15 min) max. 1000	
12.14.5	Erlaubnis zum Aufstellen von Beleuchtungsanlagen auf Grünflächen, um Bauwerke anzustrahlen, von Weihnachtsbeleuchtungen, Beflaggungen und sonstigen Ausschmückungen, pro Standort	26,00 bis 103,00		3.1	11,85 (15 min) max. 1000	
12.15	Bauarbeiten auf kommunalen Grünflächen			3.1		
12.15.1	Erlaubnis zum Bau von Schächten, Sockeln, Fundamenten, Einfriedungen u. ä., pro Anlage	36,00 bis 154,00		3.1	11,85 (15 min) max. 1000	

Gebührentarif (aktuell)			Gebührentarif (künftig)			Bemerkungen
Tarif-Nr.	Leistung der Verwaltung	Gebühr in EUR	Tarif-Nr.	Leistung der Verwaltung	Gebühr in EUR	
12.15.2	Erlaubnis zur Verlegung unterirdischer Leitungen, zum Bau von Kanälen und oberirdischen Verteilerkästen, pro Maßnahme					
12.15.2.1	bei Durchörterung	41,00 bis 77,00		3.1	11,85 (15 min) max. 1000	
12.15.2.2	bei Aufgrabungen der Grünflächen	77,00 bis 260,00		3.1	11,85 (15 min) max. 1000	
12.15.2.3	für Änderung der Trassenführung Anmerkung: Betreffen Maßnahmen sowohl Grün- als auch Verkehrsflächen, ist die Gebühr nur einmal zu zahlen.	21,00 bis 62,00		3.1	11,85 (15 min) max. 1000	
12.15.3	Erlaubnis zur Verlegung von Freileitungen, pro Leitung	36,00 bis 62,00		3.1	11,85 (15 min) max. 1000	
12.15.4	Erlaubnis im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen zur Lagerung von Baumaterialien und -schutt, zum Aufstellen von Kränen, Bauwagen, Rüstungen, Containern etc., pro Erlaubnis	26,00 bis 103,00		3.1	11,85 (15 min) max. 1000	
12.15.5	Werden ausschließlich Bauwagen aufgestellt, Erlaubnis pro Wagen	21,00 bis 31,00		3.1	11,85 (15 min) max. 1000	
12.16.6	Erlaubnis zum Befahren von Grünflächen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen	21,00 bis 31,00		3.1	11,85 (15 min) max. 1000	
12.15.7	Erlaubnis zur Durchführung von Probebohrungen auf Grünflächen, pro Maßnahme	21,00 bis 41,00		3.1	11,85 (15 min) max. 1000	

<u>Neue Gebührentarife</u>			
1.3	Farbplots - Bauzeichnungen u.ä. - Posterdruck	14,80 25,10	

Gebührentarif (aktuell)			Gebührentarif (künftig)			Bemerkungen
Tarif-Nr.	Leistung der Verwaltung	Gebühr in EUR	Tarif-Nr.	Leistung der Verwaltung	Gebühr in EUR	
			1.4	Vervielfältigungen von Satzungen, Plänen, Verzeichnissen, Richtlinien u. ä. Dokumenten als Papierdokument (einseitig) als Papierdokument (doppelseitig) als elektronischer Daten-träger - Bespielen - Bedrucken und Bespielen	0,60 0,65 4,25 6,75	
			1.5	Für individuelle Zusammenstellungen aus Schriftstücken, Datenbanken, Verzeichnissen, Katastern oder das Anfertigen von statistischen Analysen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird	8,25	
			2.3	Beglaubigung von Zeugnissen	4,40 (einseitig) 6,50 (mehreseitig)	
			4.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	2,95	
			5.	Grundstückswesen		
			5.2.	Gesetzliche Vertretung nach Art. 233 § 2 Abs. 3 EGBGB bzw. § 11 b VermG		

Gebührentarif (aktuell)			Gebührentarif (künftig)			Bemerkungen
Tarif-Nr.	Leistung der Verwaltung	Gebühr in EUR	Tarif-Nr.	Leistung der Verwaltung	Gebühr in EUR	
			5.2.1.	Bestellung eines gesetzlichen Vertreters bei einem Grundstück unbekannter Eigentümer	11,85	
			5.2.2.	Abberufung auf Antrag des neuen Eigentümers (nach Veräußerung) bzw. des ermittelten Eigentümers	11,85	
			6.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungs-jahr	3,15	
			7.	Akteneinsicht auf der Grundlage des Akteneinsichts- und Informationsgesetzes (AIG)		
			7.1	Erteilung einer Auskunft	0 - 100	
			7.2	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger		
			7.2.1	in einfachen Fällen	0 - 100	
			7.2.2	bei umfangreichem Verwaltungsaufwand	100 - 500	
			7.2.3	bei außergewöhnlich hohem Verwaltungsaufwand, insbesondere wenn in zahlreichen Fällen Daten zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen auszusondern sind (§§ 4 und 5 AIG)	500 - 1000	

Gebührentarif (aktuell)			Gebührentarif (künftig)			Bemerkungen
Tarif-Nr.	Leistung der Verwaltung	Gebühr in EUR	Tarif-Nr.	Leistung der Verwaltung	Gebühr in EUR	
			7.3	Anfertigung von Zweitschritten, Kopien oder Computer- ausdrucken - für die ersten 50 Seiten - ab der 51. Seite	0,50 0,15	
			8	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,15	
			9	Einsatz des mobilen Bürgerservice außerhalb der Räumlichkeiten der Stadtverwaltung auf Veranlassung des Antragstellers	17,70	

Gebührenkalkulation

Tarifstellen neu					Kostenfaktoren	
Tarif-Nr.	Leistungen der Verwaltung	Einheit	Gebühr in €	Gesamtaufwand	Eingesetztes Personal und Zeitaufwand pro Einheit	Materialkosten in €
1.	Vervielfältigungen/Ausdrucke					(Papier- und Kopierkosten)
1.1	Fotokopien und Ausdrucke (s/w) bis zum (im) Format				(Nicht-Büroarbeitsplatz mit IT; E5 - 1 Minute)	
	DIN A 4	pro Seite	0,60	0,62 €	0,55 €	0,07 €
	DIN A 3	pro Seite	0,60	0,64 €	0,55 €	0,09 €
	DIN A 2	pro Seite	2,30	2,32 €	0,55 €	1,77 €
	DIN A 1	pro Seite	3,80	3,84 €	0,55 €	3,29 €
	DIN A 0	pro Seite	7,00	7,00 €	0,55 €	6,45 €
1.2	Farbkopien und -ausdrucke					
	im Format DIN A 4	pro Seite	1,00	1,09 €	0,55 €	0,54 €
	im Format DIA A 3	pro Seite	1,30	1,32 €	0,55 €	0,77 €
1.3	Farbplots				(Nicht-Büroarbeitsplatz mit IT, E5 - 10 Minuten)	
	Bauzeichnungen	m ²	14,80	14,80 €	5,50 €	9,30 €
	Posterdruck	m ²	25,10	25,10 €	5,50 €	19,60 €
1.4	Vervielfältigungen von Satzungen, Plänen, Straßenverzeichnissen, Richtlinien u. ä. Dokumenten der Landeshauptstadt				(Nicht-Büroarbeitsplatz; E5 - 1 Minute)	

Gebührenkalkulation

Tarif-Nr.	Leistungen der Verwaltung	Einheit	Gebühr in €	Gesamtaufwand	Eingesetztes Personal und Zeitaufwand pro Einheit	Materialkosten in €
	als Papierdokument (einseitig)	pro Seite	0,60	0,62 €	0,55 €	0,07 €
	als Papierdokument (doppelseitig)	pro Seite (Blatt)	0,65	0,66 €	0,55 €	0,11 €
	als elektronischer Datenträger				(Nicht-Büroarbeitsplatz; E5 - 5 Minuten)	(Kosten für den DT + Bespielen/ Bedrucken)
	Bespielen	je Datenträger	4,25	4,25 €	2,75 €	1,50 €
	Bedrucken und Bespielen	je Datenträger	6,75	6,75 €	2,75 €	4,00 €
1.4	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird	pro angefangene 15 Min	8,25	8,25 €	(Nicht-Büroarbeitsplatz mit IT; E5 - individuell)	
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse					
2.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	pro Unterschrift/Handzeichen	2,50	2,52 € (E6)	(Büroarbeitsplatz; E6/E8 - 4 Minuten)	
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen	pro Seite	4,40	4,41 € (E6)	(Büroarbeitsplatz; E6/E8 - 7 Minuten)	
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen,					
3.1	soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	pro angefangene 15 Min	11,85	11,85 € (E9)	(Büroarbeitsplatz; E9; E10; E11 - individuell)	

Gebührenkalkulation

Tarif-Nr.	Leistungen der Verwaltung	Einheit	Gebühr in €	Gesamtaufwand	Eingesetztes Personal und Zeitaufwand pro Einheit	Materialkosten in €
3.2	Bescheinigungen nach §§ 7 h, 10 f, 11 a und 52 Abs. 6 EStG i.V.m. § 82 g EStDV	0,2 % der bescheinigten Aufwendungen max. 1000			(Büroarbeitsplatz; E9; E10; E11 - individuell) ca. 1300 h/Jahr und ca. 50 Bescheinigungen/pro Jahr	
4.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen	pro Ausfertigung	2,95	2,95 €	(Büroarbeitsplatz; E5 - 5 Minuten)	
5.	Grundstückswesen					
5.1	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	pro angefangene 15 Min	11,85	11,85 €	(Büroarbeitsplatz; E9 - individuell)	
5.2	Bestellung eines gesetzlichen Vertreters nach Art. 233 § 2 Abs. 3 EGBGB bzw. § 11 b VermG					
5.2.1	Bestellung eines gesetzlichen Vertreters bei einem Grundstück unbekannter Eigentümer	pro angefangene 15 Min	11,85	11,85 €		
5.2.2	Abberufung auf Antrag des neuen Eigentümers (nach Veräußerung) bzw. des ermittelten Eigentümers	pro angefangene 15 Min	11,85	11,85 €		
6.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	pro Auszug	3,15	3,15 €	(Büroarbeitsplatz; E6 - 5 Minuten)	
7.	Akteneinsicht auf der Grundlage des Akteneinsichts- und Informationsgesetzes (AIG)			Übernahme der Gebührensätze aus AIGGebO		
7.1	Erteilung einer Auskunft		0 - 100			
7.2	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger					
7.2.1	in einfachen Fällen		0 - 100			
7.2.2	bei umfangreichem Verwaltungsaufwand		100 – 500			

Gebührenkalkulation

Tarif-Nr.	Leistungen der Verwaltung	Einheit	Gebühr in €	Gesamtaufwand	Eingesetztes Personal und Zeitaufwand pro Einheit	Materialkosten in €
7.2.3	bei außergewöhnlich hohem Verwaltungsaufwand, insb. in solchen Fällen, in denen wegen des Umfangs Daten zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen gem. §§ 4 oder 5 AIG auszusondern sind		500 - 1000			
7.3	Anfertigen von Zweitschriften, Kopien oder Computerausdrucken - für die ersten 50 Seiten - ab der 51. Seite	je Seite je Seite	0,50 0,15			
8.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	pro Hundesteuermarke	3,15	3,15 € (E6)	(Büroarbeitsplatz; E6/E8 - 5 Minuten)	
9.	Einsatz des mobilen Bürgerservice außerhalb der Räumlichkeiten der Stadtverwaltung auf Veranlassung des Antragstellers	pro angefangene 30 Min.	17,70	17,70 € (E6)	(Nicht-Büroarbeitsplatz mit IT; E6/E8 - individuell)	



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

- Änderungsantrag
 Ergänzungsantrag
 Neue Fassung

zur Drucksache Nr.

13/SVV/0190

 öffentlich**Einreicher:** Fraktion SPD**Betreff:** Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam

Erstellungsdatum 8.05.13

Eingang 902:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
08.5.2013	SVV		X

Änderungs-/Ergänzungsvorschlag:

Änderungsantrag zur 13/SVV/0190 - Verwaltungsgebührensatzung

§ 2 Abs. 4 wird gestrichen. Der Gesamte Punkt 7 des Gebührenverzeichnisses wird gestrichen.

Begründung:

Ein bei Stellung eines Antrages unvorhersehbar entstehender Gebührenanspruch von bis zu 1.000 € widerspricht dem Grundgedanken des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes, da diese Unsicherheit geeignet ist, einen Antragsteller von einem Antrag auf Akteneinsicht abzuhalten. Der Angemessenheitsvorbehalt mindert die Abschreckungswirkung nicht.

In der Begründung des Antrages wurde auf die Landesregelung nach der AIG-GebO verwiesen. Diese Verordnung mag für das Land gelten, muss aber für die Stadt Potsdam so nicht übernommen werden.

Es fehlt der Vorlage jede Begründung, weshalb nunmehr neben den Vervielfältigungskosten bei einem Antrag nach AIG auch Gebühren erhoben werden sollen. Die Höhe des Verwaltungsaufwandes (einfache Fälle, umfangreicher Verwaltungsaufwand sowie außergewöhnlich hoher Verwaltungsaufwand) ist weder durch Beispiele oder Fallzahlen aus der Verwaltung untersetzt, noch sind diese Kriterien hinreichend justiziabel spezifiziert.

Das AIG ist seit 15 Jahren in Kraft, die AIG-GebO seit 12 Jahren, ohne dass es bislang einer Gebührenregelung bedurft hätte.

Die Gebührenerhebung für Akteneinsichtsanträge widerspricht sowohl dem Gedanken von „open data“ als auch der grundsätzlichen Öffentlichkeit aller Verwaltungsakten, wie es das Hamburger Transparenzgesetz vom 19.06.2012 für die Hansestadt vorschreibt.

Unterschrift



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

13/SVV/0269

öffentlich

Betreff:
Sportstättenanierung

Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Erstellungsdatum 23.04.2013

Eingang 902:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

Zuständigkeit

08.05.2013 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Für die Erneuerung von Außensportanlagen an Schulen wird dem KIS die außerplanmäßige Auszahlung i.H.v. 143.416 € im Haushaltsjahr 2012 genehmigt.

gez. Saskia Hüneke
Fraktionsvorsitzende

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Die Eigenmittel werden durch Minderauszahlungen in der Investitionsmaßnahme 21030001 „Lehrmittel, Ausstattung, Sportgeräte Grundschule Bornstedter Feld“ über die zu bewilligende außerplanmäßige Auszahlung gedeckt.

Nicht anwesend sind:

sachkundige Einwohner

Herr Marcel Rosteck	FDP	entschuldigt
Herr Torsten Kalweit	CDU	entschuldigt
Herr Ingo Korne	DIE LINKE	entschuldigt
Herr Dr. Reinhard Stark	Seniorenbeirat	entschuldigt

Schriftführer/in:

Herr Mathias Jeske

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung /
Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des
öffentlichen Teils der Sitzung vom 17.04.2013 / Feststellung der öffentlichen
Tagesordnung
- 3 Informationen zur Haushaltslage der Landeshauptstadt Potsdam
Oberbürgermeister, Servicebereich Finanzen und Berichtswesen
- 4 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung
- 4.1 Änderung der Geschäftsordnung - Mehr Transparenz bei Beschlüssen mit
finanziellen Auswirkungen
Vorlage: 12/SVV/0209
Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU/ANW, FDP
- 4.2 Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Landeshauptstadt
Potsdam
Vorlage: 13/SVV/0282
Oberbürgermeister, Wirtschaftsförderung
- 4.3 Tourismusticket
Vorlage: 13/SVV/0136
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 4.4 Finanzielle Beteiligung der Landeshauptstadt am Unterhaltungsaufwand der
Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg (SPSG)
Vorlage: 13/SVV/0283
Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 4.5 Durchgang im Schäferfeld
Vorlage: 13/SVV/0176
Fraktion DIE LINKE

- 4.6 Entgeltordnung für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Gewerbeabfall) der Landeshauptstadt Potsdam
Vorlage: 13/SVV/0251
Oberbürgermeister, FB Soziales, Gesundheit und Umwelt
- 4.7 Satzung Entwicklungsbereich "Kramnitz"
Vorlage: 13/SVV/0253
Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung
- 4.8 Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam
Vorlage: 13/SVV/0190
Oberbürgermeister, SB Recht und Grundstücksmanagement
+ Äa Fraktion SPD vom 08.05.2013
- 4.9 Sportstättenanierung
Vorlage: 13/SVV/0269
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Protokoll:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Herr Dr. Wegewitz begrüßt die Ausschussmitglieder, Vertreter der Verwaltung und Gäste zur 47. Sitzung des Ausschusses für Finanzen.

zu 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 17.04.2013 / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung

Herr Dr. Wegewitz stellt die Beschlussfähigkeit sowie ordnungsgemäße Ladung fest. Zu Beginn der Sitzung sind alle Ausschussmitglieder anwesend.

Herr Dr. Wegewitz schlägt vor, den Tagesordnungspunkte 4.1 zurück zustellen, da die Verwaltung noch an der Drucksache arbeitet. Desweiteren möchte Herr Dr. Wegewitz die Tagesordnungspunkte 4.7 – 4.9 vorziehen, da hierzu mehrere Besucher gekommen sind und auch Rederecht beantragt haben.

Die geänderte Tagesordnung wird ohne Einwände bestätigt.

Da keine Einwände gegen die Niederschrift des Ausschusses für Finanzen vom 17.04.2013 bestehen, wird diese auch bestätigt.

zu 3 Informationen zur Haushaltslage der Landeshauptstadt Potsdam
Oberbürgermeister, Servicebereich Finanzen und Berichtswesen

Herr Exner berichtet über die Gewerbesteuereinnahmen der Landeshauptstadt Potsdam und dass diese im Vergleich zu den Monaten April und Mai des Vorjahres um ca. 13 Mio. € Mindereinnahmen aufweisen.

Herr Schultheiß fragt, ob Mehreinnahmen beim Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer zu erwarten sind.

Herr Exner verneint dies. Bei der Gewerbesteuer sowie beim Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer wird die Planerfüllung prognostiziert.

Herr Wolff fragt warum bei einem solchen Defizit noch von der Planerfüllung ausgegangen wird.

Herr Exner weist auf den Sondereffekt durch die Nachbesteuerung in der Gewerbesteuer im letzten Jahr hin und dass dieser Effekt allein für ca. 10 Mio. € Mehreinnahmen gesorgt hat.

zu 4 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung

zu 4.1 Änderung der Geschäftsordnung - Mehr Transparenz bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen

Vorlage: 12/SVV/0209

Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU/ANW, FDP

Tagesordnungspunkt wurde zurück gestellt.

zu 4.2 Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Landeshauptstadt Potsdam

Vorlage: 13/SVV/0282

Oberbürgermeister, Wirtschaftsförderung

Herr Dr. Wegewitz ruft die Drucksachen 13/SVV/0282, 13/SVV/0136 und 13/SVV/0283 zusammen auf, da diese inhaltlich das gleiche Thema darstellen und lässt über die Rederechtsanträge der DEHOGA, der IHK und der HWK abstimmen und informiert über einen Redebeitrag von Herrn Cornelius.

Nach der Zustimmung durch die Mitglieder übergibt er das Wort an die Vertreter.

Herr Thomas Zabel, als Vertreter der **DEHOGA** (Deutscher Hotel- und Gaststättenverband Brandenburg e.V.), berichtet vom negativen Stimmungsbild

im Hotel- und Gaststättengewerbe. Er weist auf die sich abzeichnende Doppelbelastung hin und dass viele ihr freiwilliges, finanzielles Engagement bei kulturellen und sportlichen Veranstaltungen zurückfahren werden. Auch weist die Satzung noch mehrere Mängel und Ungereimtheiten auf und der Vergleich zu anderen Großstädten fand nicht statt. Schlussfolgernd ist dies nicht der richtige Lösungsansatz, da die SPSG (Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg) nicht 1 Mio. € sondern 4 Mio. € benötigt.

Herr Dr. Manfred Wäsche, als Vertreter der **IHK Potsdam** (Industrie- und Handelskammer Potsdam), ist schwer enttäuscht von Politik und Verwaltung. Das wirtschaftlich freundliche Klima in dieser Stadt werde dadurch zerstört. Durch das Umlegen der Abgabe auf die Preise werden direkt die Potsdamer Bürger belastet. Die finanzielle Unterstützung vieler Firmen in den Bereichen Kita und Schule, sowie in den Bereichen Sport und Kultur wird darunter leiden. Die Satzung ist auch viel zu kompliziert, ein Großteil der Einnahme dient zur Deckung der Ausgaben in der Verwaltung und kommt gar nicht im Bereich Tourismus an.

Wie sieht es mit den Stadtgrenzen aus? Wird dann die Gastronomie auf Schiffen erst außerhalb der Stadtgrenze beginnen?!

Es sollten auch andere Kosten beachtet werden, zum Beispiel ist der Gewerbesteuerhebesatz der Stadt Potsdam im Land Brandenburg der Höchste und auch die Mieten in Potsdam sind nicht vergleichbar im Land Brandenburg. Mit diesen steigenden Kosten und dieser Abgabe wird Potsdam als Wirtschaftsstandort nicht gerade attraktiver.

Herr Ralph Bührig, als Hauptgeschäftsführer der **Handwerkskammer Potsdam**, berichtet ebenfalls über den Unmut zu dieser Satzung im handwerklichen Gewerbe der Stadt.

Eine Umlage auf das Handwerk sei nicht gerechtfertigt, da der Handwerker keinen Nutzen vom Tourismus hat, beispielsweise die Friseurin im Schlaatz. Das führt zu einer Wettbewerbsverzerrung, da die Kosten über den Preis wieder eingespielt werden müssen und diese Belastung ein ortsfremdes Unternehmen nicht hat.

Herr Wolfgang Cornelius, als Vertreter der **AG Innenstadt Potsdam e.V.**, verweist auf die fehlende soziale Komponente, da das Gewerbe diese Umlage auf den Preis umlegen wird und das jeden Potsdamer trifft, egal ob sozial schwach oder gar unter 18 Jahre alt, jeder muss zahlen. Eine Umfrage bei den Gewerbetreibenden in der Innenstadt ergab eine Unterschriftenliste mit 253 Unterschriften gegen diese Satzung. Zudem kommt eine noch längere Unterschriftenliste der Kunden gegen diese Abgabe. Viele fragen, warum der stadteigene Park (BUGA-Park) kostenpflichtig ist und „fremde“ Parks (Park Sanssouci) bezuschusst werden, so dass sie Eintrittsfrei bleiben. Herr Cornelius weist auch nochmal auf das Defizit der SPSG in Höhe von 4 Mio. € hin und dass durch die Satzung nur 1 Mio. € gedeckt werden.

Frau Müller möchte wissen, ob städtische Unternehmen wie das HOT und der Nikolaisaal auch diese Abgabe zahlen müssen, da sie ja von der Stadt bezuschusst werden. Sie möchte auch wissen, warum das Krongut Bornstedt und die Schiffbauergasse in Zone 2 eingeordnet wurden, da diese Orte ja von Touristen am meisten genutzt werden. Zudem fragt sie nach der Anzahl der zu schaffenden Planstellen in der Verwaltung, welche für die Erhebung der Satzung nötig sind.

Herr Exner erläutert die Grundlagen im KAG und führt Beispielrechnungen an. Danach müsse sogar der VIP diese Abgabe zahlen. Zur Erhebung der Abgabe werden 6 Stellen geschaffen.
Zur Einteilung der Zonen wird später Herr Frerichs (Bereich 903 - Wirtschaftsförderung) berichten.

Herr Schultheiß beanstandet die Zahlen, diese seien unrichtig und nicht nachvollziehbar. Auch Bemessungsgrundlage und Einteilung der Zonen seien nicht nachvollziehbar. Eine Umfrage der Anwohner in Nachbarschaft des Parks habe zudem ergeben, dass sogar die direkten Nachbarn einen Parkeinritt bevorzugen.

Herr Becker erkennt keine Vorteile in der Erhebung der Abgabe und findet diese sogar schädlich für den Tourismus. Für den Park bzw. die Stiftung seien der Bund und zwei Länder verantwortlich, nicht die Stadt. Man übernehme hier wieder Aufgaben von Bund und Länder wie beispielsweise beim Lehrersersatzpool. Der Parkeinritt kommt eh früher oder später. Hier entsteht eine direkte Belastung für die Potsdamer Bürger und mit 260 Tsd. € Verwaltungsaufwand ein Bürokratiemonster.
Zudem müssen Touristen überall Eintritt zahlen, nur nicht im Potsdamer Park Sanssouci. Dies verleitet zum Gedanken, dass hier nichts geboten wird. Auch seien Touristen darauf eingestellt Eintritt zu bezahlen und kommen mit prall gefüllten Portemonnaies.

Herr Schubert weist auf die Kehrseite des Parkeinritts hin, denn dann würden über die Hälfte aller Eingänge geschlossen. Ein Blick nach Weimar lässt erkennen, dass hier die Bettensteuer eingeführt wurde, welche in Potsdam ebenfalls abgelehnt wurde.

Herr Schubert stellt den Geschäftsordnungsantrag, den Antrag zurück zustellen, da die Satzung noch nicht reif genug ist.

Ob Eintritt oder Abgabe, beides sei unangenehm, aber alle profitieren nun mal von diesem Park. Fragwürdig sei auch, warum die SPSG nur für diesen Park Eintritt nehmen wolle.

Herr Frerichs erläutert die Entstehung und Einteilung der Zonen.

Herr Richard Elmenhorst (Rechtsanwalt & Fachanwalt für Verwaltungsrecht) erläutert die Umsatzmaßstabentwicklung. Er berichtet, dass sich Klagen in anderen Kommunen in Grenzen hielten, bspw. auf Westerland gab es 4 Klagen von ca. 4.000 betroffenen Unternehmern.

Herr Heinzel findet, dass der Vergleich mit Westerland hinkt. Potsdamer Unternehmen verdienen ca. 80 % ihres Umsatzes außerhalb Potsdams, aber gerade Berliner Unternehmen ca. 80 % in Potsdam.
Die Finanzierung sei Aufgabe der SPSG und nicht der Stadt. Selbst der Bürger sei bereit einen Eintritt zu zahlen.

Herr Schüler möchte eine Anlage an der Satzung wissen, welche die Bemessungsgrundlagenentstehung beinhaltet. Zudem findet er keine Verknüpfung zur SPSG in der Satzung oder die erwähnte 1 Mio. €, den Parkeinritt und die Eingänge.

Herr Cornelius betont, dass ca. 15 Eingänge offen bleiben.
Er hat als Beispielrechnung sein ehemaliges Geschäft in der Brandenburger Straße angeführt und kommt auf eine jährliche Abgabe in Höhe von 1.000 € und

empfindet dies doch schon als sehr belastend.

Herr Becker erläutert kurz, dass der Eintritt für einen Teil des Parks am Schloss eingeführt wird und dass die Wirtschaftswege offen bleiben.

Herr Kaminski möchte der Satzung noch eine gewisse Zeit einräumen um gewisse Satzungshinweise zu behandeln.

Herr Stab möchte gern die Einteilung der Zonen überarbeitet wissen.

Herr Schubert betont die juristisch sichere Lösung der Abgabe und dass dadurch der gesamte Park frei bleibt für jeden.

Er bittet Herrn Frerichs den Lösungsweg bzw. die Entstehung der Satzung schriftlich niederzuschreiben, so dass jeder es nachlesen und nachvollziehen könne.

Herr Dr. Wegewitz lässt über den Geschäftsordnungsantrag auf Zurückstellen der DS 13/SVV/0282 abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	5
Ablehnung:	1
Stimmenthaltung:	1

zu 4.3

Tourismusticket

Vorlage: 13/SVV/0136

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Diskussion siehe DS 13/SVV/0282.

Herr Kaminski möchte die DS 13/SVV/0136 bis zum Entscheid der DS 13/SVV/0282 ebenfalls zurückstellen.

zu 4.4

Finanzielle Beteiligung der Landeshauptstadt am Unterhaltungsaufwand der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg (SPSG)

Vorlage: 13/SVV/0283

Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen

Diskussion siehe DS 13/SVV/0282.

Herr Dr. Wegewitz verliest die Änderungsanträge der Potsdamer Demokraten und der Fraktion Die Andere und lässt anschließend darüber abstimmen.

Der Ausschuss für Finanzen empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, wie folgt zu beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg (SPSG) eine Vereinbarung über die finanzielle Beteiligung der Landeshauptstadt Potsdam am Unterhaltungsaufwand in den im Potsdamer Stadtgebiet gelegenen Gärten und Parks der SPSG bis zu 1 Mio. Euro/Jahr, beginnend mit dem Haushaltsjahr 2014 und zunächst befristet für 2

Jahre, zu verhandeln. Der Vertrag ist der Stadtverordnetenversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Mit der Vorlage zur Genehmigung ist ein Rechtsgutachten anerkannter Verfassungs- und Verwaltungsrechtler einzuholen, das darüber Aussagen macht, ob eine solche finanzielle Beteiligung der LHP an der SPSG zulässig ist.

Abstimmungsergebnis zum Änderungsantrag der Potsdamer Demokraten:

Zustimmung:	5
Ablehnung:	0
Stimmenthaltung:	2

Abstimmungsergebnis zum Änderungsantrag der Fraktion Die Andere:

Zustimmung:	0
Ablehnung:	5
Stimmenthaltung:	2

Abstimmungsergebnis zum geänderten Antrag:

Zustimmung:	2
Ablehnung:	1
Stimmenthaltung:	4

zu 4.5 Durchgang im Schäferfeld

Vorlage: 13/SVV/0176

Fraktion DIE LINKE

Herr Praetzel (Fachbereich 47 - Grün- und Verkehrsflächen) informiert über eine grundsätzliche Zustimmung der Verwaltung, jedoch sei der Zeitrahmen nicht zu halten, da hier erst ein Grenzfeststellung erfolgen müsse.

Herr Kaminski ändert den Antragstext, um der Verwaltung mehr Zeit einzuräumen.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, in Umsetzung des Beschlusses DS 12/SVV/0151 die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass auf dem städtischen Grundstück zwischen Nutheschneelstraße und der Garagengemeinschaft im Schäferfeld der Durchgang zwischen beiden Straßen hergestellt wird. Dazu hat eine Verständigung mit dem Garagenverein zu erfolgen. Ziel ist, den Durchgang bis zum Ende des Jahres 2013 herzustellen. Über den Stand der Umsetzung wird die Stadtverordnetenversammlung **mit einem Zwischenbericht** in der Sitzung am 04.09.2013 informiert.

Abstimmungsergebnis zum geänderten Antrag:

Zustimmung:	4
Ablehnung:	2
Stimmenthaltung:	0

zu 4.6 Entgeltordnung für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Gewerbeabfall) der Landeshauptstadt Potsdam

Vorlage: 13/SVV/0251

Oberbürgermeister, FB Soziales, Gesundheit und Umwelt

Es besteht kein Diskussionsbedarf.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Entgeltordnung für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Gewerbeabfall) der Landeshauptstadt Potsdam

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	4
Ablehnung:	0
Stimmenthaltung:	1

zu 4.7 **Satzung Entwicklungsbereich "Kramnitz"**

Vorlage: 13/SVV/0253

Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Stadterneuerung

Herr Klipp (Geschäftsbereich 4 - Stadtentwicklung und Bauen) bringt die Vorlage ein.

Herr Lehmann (Fachbereich 46 - Stadtplanung und Stadterneuerung) stellt die Maßnahme Kramnitz vor und erläutert die Entwicklung.

Herr Jesse (Geschäftsführer der Polo Beteiligungsgesellschaft mbH) erörtert die finanzielle Einschätzung der Maßnahme, welche eher konservativ, in Bezug auf die zu erwartenden Einnahmen, geplant und von einem Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt wurde.

Herr Schüler bittet den Bescheid vom Land dem Protokoll beizufügen. Er fragt, ob der Rahmenvertrag mit der TG noch gültig ist.

Herr Klipp berichtet über ein extern erstelltes Gutachten, welches die Maßnahme bestätigt hat.

Herr Schultheiß fragt, ob die -10 Mio. € durch höhere Grundstücksverkäufe wieder eingespielt werden könnten.

Herr Jesse bejaht dies, aber man müsse Vorsicht walten lassen und daher seien die Erlöse eher konservativ eingeschätzt worden um auf der sicheren Seite bei der Finanzierung zu stehen.

Herr Stab fragt, ob die Tram-Trasse in der Planung und Kalkulation berücksichtigt wurde.

Herr Jesse erläutert, dass es sich hier nur um eine Plausibilisierung handelt, was nicht vergleichbar mit einem städtebaulichen Wettbewerb ist. Daher beziehen sich die Planungen nur auf die Maßnahme vor Ort.

Frau Gräf möchte wissen, in welcher Jahresscheibe des mehrjährigen Projektes, ein negatives Saldo entsteht.

Herr Jesse gibt zur Kenntnis, dass dies im ersten Jahr durch eine Kreditaufnahme passiert, da hier die Abrisskosten entstehen.

Herr Schubert möchte wissen, wann der Bescheid endgültig feststeht und ob eine Verkehrsanalyse erfolgt ist.

Herr Klipp erläutert die Rechtsmittel binnen 4 Wochen, oder man müsse abwarten, was ab 2018 geschieht. Die Verkehrsanalyse erfolgt mit der Bauleitplanung.

Herr Heinzel fragt, ob die Kosten zur Beseitigung der Deponie inklusive sind bzw. berücksichtigt wurden.

Herr Jesse erläutert, dass diese Kosten Bestandteil der Maßnahme sind, sofern das Grundstück Bestandteil wird.

Herr Schubert fragt, was passiert, sollte die TG doch alle Rechtsstreitigkeiten gewinnen.

Herr Klipp informiert, dass dann erst recht Bedarf an dieser Maßnahme besteht. Die Verkehrsanalyse wird in den nächsten 2-3 Jahren folgen.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Entwicklungsbereichs „Kramnitz“ (Anlage 1) wird gemäß § 165 Abs. 6 BauGB beschlossen. Die Begründung (Anlage 2) wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	5
Ablehnung:	0
Stimmenthaltung:	2

**zu 4.8 Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam
Vorlage: 13/SVV/0190**

Oberbürgermeister, SB Recht und Grundstücksmanagement
+ Äa Fraktion SPD vom 08.05.2013

Herr Dr. Wegewitz stellt den Änderungsantrag den § 2 (4) streichen zulassen und eröffnet die Diskussion.

Herr Exner erläutert kurz die Satzung.

Herr Dr. Wegewitz findet die Kosten für ein Akteneinsichtsrecht zu teuer, so dass erst ein Kostenvoranschlag eingeholt werden müsste.

Herr Schüler bittet, diesen Punkt klarer zu definieren.

Frau Wycisk (Servicebereich 16 - Recht und Grundstücksmanagement) erläutert die Grundlage des § 2 (4) und dass ihr kein Fall bekannt ist, bei dem die Kosten über 100 € gestiegen sind. Die 1.000 € im § 2 (4) sind als Kostendeckelung eingefügt.

Zudem müssen die Satzung nach einem Jahr evaluiert werden und man

könne eine Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Einzelnen mit aufnehmen.

Herr Wolff fragt nach der Notwendigkeit der Gebühr.

Frau Wycisk erläutert die Verfolgung von Privatinteressen.

Herr Schultheiß fragt, ob man nicht nach Seiten abrechnen könne.

Herr Exner schlägt vor den Punkt 7.2.3 zu streichen und den Punkt 7.2.2 mit 100-250 € neu festzusetzen.

Herr Dr. Wegewitz lässt über seinen anfangs eingebrachten Änderungsantrag abstimmen.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam.

Abstimmungsergebnis zum Änderungsantrag:

Zustimmung:	5
Ablehnung:	1
Stimmenthaltung:	1

Abstimmungsergebnis zum geänderten Gesamtantrag:

Zustimmung:	7
Ablehnung:	0
Stimmenthaltung:	0

zu 4.9 Sportstättenanierung

Vorlage: 13/SVV/0269

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Frau Rademacher erläutert den Antrag.

Herr Exner berichtet darüber, dass es keine Deckungsquelle dafür gibt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	1
Ablehnung:	4
Stimmenthaltung:	2